



Regierung  
der Oberpfalz

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die

**Staatsstraße 2149**

**„Nittenau – Walderbach“**

**Verlegung östlich Nittenau**

**von Bau-km 0+000 (= St 2149\_220\_2,031)  
bis Bau-km 2+779 (= St 2149\_340\_0,017)**

Regensburg,  
30. Juni 2014  
Regierung der Oberpfalz

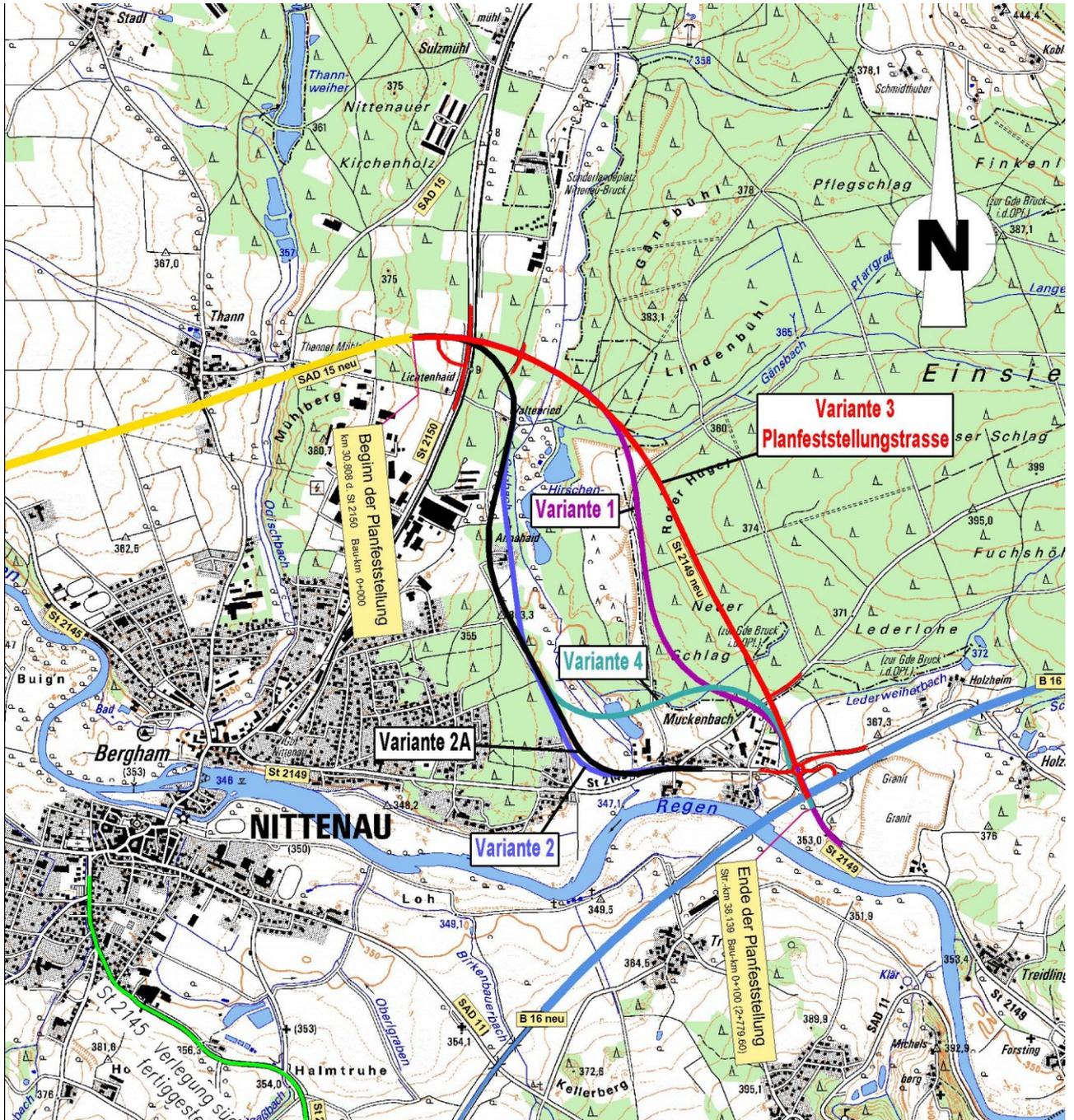
## Inhaltsverzeichnis

<b>A Tenor</b>	8
<b>1. Feststellung des Plans</b>	8
<b>2. Festgestellte Planunterlagen</b>	8
<b>3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</b>	11
3.1 Unterrichtungspflichten	11
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	12
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	14
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	14
3.5 Verkehrslärmschutz	15
3.6 Landwirtschaft	15
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	16
<b>4. Wasserrechtliche Erlaubnisse / Planfeststellung</b>	18
4.1 Gegenstand / Zweck	18
4.2 Plan	18
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	18
4.3.1 Rechtsvorschriften	18
4.3.2 Einleitungsmengen	18
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung	19
4.3.4 Anzeigepflichten	19
4.3.5 Grundwasserförderung während der Bauzeit	20
4.3.6 Ver- und Entsorgungsleitungen, Drainagen	20
4.3.7 Abschwemmungen	20
4.3.8 Wassergefährdende Stoffe	20
4.3.9 Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch	20
4.3.10 Regenrückhaltebecken	20
4.3.11 Bestandsunterlagen	20
<b>5. Straßenrechtliche Verfügungen</b>	21
<b>6. Entscheidungen über Einwendungen</b>	21
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	21
6.2 Zurückweisungen	21
<b>7. Kostenentscheidung</b>	21
<b>B Sachverhalt</b>	22
<b>1. Beschreibung des Vorhabens</b>	22
<b>2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b>	23
2.1 Beantragung und Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	23
2.1.1 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	23
2.1.2 Auslegung der Antragsunterlagen vom 30.07.2009	24
2.2 Tekturen der Planunterlagen	25
2.2.1 Tektur vom 10.01.2013	25
2.2.1.1 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	25
2.2.1.2 Auslegung der Tekturunterlagen vom 10.01.2013	26
2.2.2 Tektur vom 20.12.2013	26

2.3	Erörterung der Pläne	26
<b>C</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	<b>27</b>
<b>1.</b>	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung</b>	<b>27</b>
1.1	<b>Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)</b>	<b>27</b>
1.2	<b>Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen</b>	<b>27</b>
<b>2.</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung</b>	<b>28</b>
2.1	<b>Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)</b>	<b>28</b>
2.2	<b>Planungsziel</b>	<b>29</b>
2.3	<b>Abschnittsbildung</b>	<b>30</b>
2.4	<b>Planrechtfertigung</b>	<b>30</b>
2.5	<b>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung</b>	<b>34</b>
2.5.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	34
2.5.2	Planungsvarianten	36
2.5.2.1	Beschreibung der Varianten	36
2.5.2.2	Vergleich der Varianten	37
2.5.2.2.1	Natur- und Landschaftsschutz	39
2.5.2.2.2	Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:	44
2.5.2.2.3	Flächenbedarf	44
2.5.2.2.4	Immissionsschutz	45
2.5.2.2.5	Sonstige Auswirkungen	45
2.5.2.2.6	Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	45
2.5.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	46
2.5.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	47
2.5.4.1	Verkehrslärmschutz	47
2.5.4.1.1	_ § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.	48
2.5.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	48
2.5.4.1.3	Verkehrslärberechnung	49
2.5.4.1.4	_ Ergebnis	49
2.5.4.2	Baulärm	50
2.5.4.3	Schadstoffbelastung	51
2.5.4.4	Bodenschutz	52
2.5.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	52
2.5.5.1	Verbote	52
2.5.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	52
2.5.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	57
2.5.5.1.2.1	Zugriffsverbote	57
2.5.5.1.2.2	Prüfmethodik	57
2.5.5.1.2.3	Konfliktanalyse	58
2.5.5.1.2.4	Ausnahmeerteilung	64
2.5.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	66
2.5.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	67
2.5.5.3.1	Eingriffsregelung	67
2.5.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	67
2.5.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	67
2.5.6	Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet	74
2.5.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	74
2.5.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	76
2.5.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	77
2.5.8	Gemeindliche Belange	77
2.5.9	Sonstige öffentliche Belange	78
2.5.9.1	Wald	78
2.5.9.2	Träger von Versorgungsleitungen	78

2.5.9.3	Denkmalschutz	78
2.5.9.4	Jagd, Jagdwertminderung	79
2.5.10	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	80
2.5.10.1	Stadt Nittenau	80
2.5.10.2	Markt Bruck	80
2.5.10.3	Deutsche Bahn AG	82
2.5.10.4	Landratsamt Schwandorf	82
2.5.10.5	Bezirk Oberpfalz, Fachberatung Fischerei	84
2.5.10.6	Deutsche Telekom	84
2.5.10.7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	84
2.5.10.8	Wasserwirtschaftsamt Weiden	88
2.5.10.9	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	89
2.5.10.10	Bayerische Staatsforsten	91
2.5.10.11	Bund Naturschutz	91
2.5.10.12	Regionaler Planungsverband	92
2.5.10.13	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	94
2.5.10.14	Jägervereinigung Nittenau	94
2.5.10.15	Bezirk Oberpfalz, Fachberatung Fischerei	95
2.6	<b>Private Einwendungen</b>	96
2.6.1	Allgemeine Bemerkungen:	96
2.6.1.1	Flächenverlust	96
2.6.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	97
2.6.1.2.1	Übernahme von Restflächen	98
2.6.1.2.2	Ersatzlandbereitstellung	98
2.6.1.2.3	Umwege	98
2.6.1.2.4	Nachteile durch Bepflanzung	99
2.6.1.2.5	Vertretungskosten	99
2.6.2	Einzelne Einwender	99
2.7	<b>Gesamtergebnis – Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange</b>	99
2.8	<b>Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen</b>	101
<b>3.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>101</b>
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>101</b>
	<b>Hinweis</b>	<b>101</b>
	<b>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Plans</b>	<b>101</b>

## Skizze des Vorhabens



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LH	Lichte Weite
LW	Lichte Weite
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

#### Zusammenstellung der Tabellen

Tabelle Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Zusammenstellung der festgestellten Planunterlagen	8
2	Zusammenstellung der Einleitungsstellen der Straßenentwässerung	18
3	Zusammenstellung der Zählergebnisse der amtlichen Verkehrszählung	31
4	Verkehrsprognose – Gegenüberstellung markanter Straßenabschnitte	33
5	Zusammenstellung der verkehrlichen Wirksamkeit der Varianten	37
6	Gegenüberstellung verkehrstechnischer Daten	38
7	Zusammenstellung der Betroffenheiten der Lebensräume durch die verschiedenen Varianten	41
8	Zusammenstellung der geschützten Biotop im Untersuchungsraum	55
9	Zusammenstellung der festgestellten Ökotope	56
10	Zusammenstellung der Gewässerkreuzungen	76

#### Zusammenstellung der Abbildungen

Bild Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Lage der Planfeststellungstrasse im Straßennetz	31
2	Verkehrsbelastungen infolge des Schwerverkehrs	32
3	Darstellen der Verkehrsverlagerungen	34
4	Planungsvarianten	36
5	Darstellung der Varianten wichtiger Schutzgebiete	40
6 u. 7	Darstellung von Biotopen und die Planungsvarianten	40
8	Darstellung der Biotop und europäisch geschützter Arten	41

Aktenzeichen: 31/32.2-4354.2.St2149-3

**Vollzug des BayStrWG;  
Staatstraße 2149, Nittenau – Walderbach;  
Verlegung östlich Nittenau von St2150 Abschnitt 220 Station 2,031  $\hat{=}$  Bau-km 0 $\pm$ 000 bis  
St2149 Abschnitt 340 Station 0,017  $\hat{=}$  Bau-km 2,779 und die Errichtung einer Eisenbahnbrücke  
bei Bahn-km 8,868 im Zuge der Bahnstrecke 5803 Bodenwöhr Nord – Nittenau  
einschließlich der Tektur vom 10.01.2013  
in den Gemeindegebieten der Stadt Nittenau, Markt Bruck i.d.OPf. und der Gemeinde Walderbach**

Die Regierung Oberpfalz erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Tenor**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für die Staatsstraße 2149, Verlegung östlich Nittenau, von St2150 Abschnitt 220 Station 2,031  $\hat{=}$  Bau-km 0 $\pm$ 000 bis St2149 Abschnitt 340 Station 0,017  $\hat{=}$  Bau-km 2,779 und der Errichtung einer Eisenbahnbrücke bei Bahn-km 8,868 im Zuge der Bahnstrecke 5803 Bodenwöhr Nord – Nittenau mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse, und die straßenrechtlichen Verfügungen und die eisenbahnrechtlichen Feststellungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1b	Erläuterungsbericht Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich Erläuterungsbericht Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Erläuterungsbericht vom 30.07.2009	---
2a	Übersichtslageplan, Tektur vom 10.01.2013, - nachrichtlich: Übersichtslageplan vom 30.07.2009	1 : 25 000
3b	Lageplan Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich Lageplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Lageplan vom 30.07.2009	1 : 5 000
4	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 30.07.2009	---
5.1	Straßenquerschnitt St 2149 vom 30.07.2009	1 : 50
5.2	Straßenquerschnitt GVS Muckenbach - Einsiedel vom 30.07.2009	1 : 50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6.1b Blatt 1	Lageplan Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich: Lageplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Lageplan vom 30.07.2009	1 : 1 000
6.1b Blatt 2	Lageplan Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich: Lageplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Lageplan vom 30.07.2009	1 : 1 000
6.1b Blatt 3	Lageplan Tektur vom 20.12.2013, straßenrechtliche Verfügungen - nachrichtlich: Lageplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Lageplan vom 30.07.2009	1 : 5 000
6.1 Blatt 4	Lageplan vom 30.07.2009, Retentionsraum	1 : 2 500
6.1 b Blatt 5	Lageplan Tektur vom 20.12.2013, Umfahrung/ Baustellenumfahrung - nachrichtlich: Lageplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Lageplan vom 30.07.2009,	1 : 2 500
6.2b	Bauwerksverzeichnis Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich: Bauwerksverzeichnis vom 30.07.2009	---
7.1a	Nachrichtlich Übersichtshöhenplan St 2149 vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Übersichtshöhenplan St 2149 vom 30.07.2009	1 : 2 500/250
7.2a Blatt 1	Höhenplan St 2149 Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Höhenplan St 2149 vom 30.07.2009	1 : 1 000/100
7.2a Blatt 2	Höhenplan St 2149 Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Höhenplan St 2149 vom 30.07.2009	1 : 1 000/100
7.3a	Höhenplan GVS Muckenbach – Einsiedel Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Höhenplan GVS Muckenbach – Einsiedel vom 30.07.2009	1 : 1 000/100
7.4 Blatt 1	Höhenplan Anschlussast Kreisverkehr - Nittenau vom 30.07.2009	1 : 1 000/100
7.4 Blatt 2	Höhenplan Anschlussast Kreisverkehr – Holzhaus vom 30.07.2009	1 : 1 000/100
7.4 Blatt 3	Höhenplan Anschlussast Kreisverkehr – B16-Rampe vom 30.07.2009	1 : 1 000/100
7.5	Höhenplan Verbindungsrampe St 2149 – St 2150 vom 30.07.2009	1 : 1 000/100
8.1b Blatt 1	Grunderwerbsplan Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich: Grunderwerbsplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Grunderwerbsplan vom 30.07.2009	1 : 1 000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8.1b Blatt 2	Grunderwerbsplan Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich: Grunderwerbsplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Grunderwerbsplan vom 30.07.2009	1 : 1 000
8.2b	Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen vom 20.12.2013 - nachrichtlich: Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen vom 30.07.2009	1 : 1 000
8.3b	Grunderwerbsverzeichnis Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich: Grunderwerbsverzeichnis Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Grunderwerbsverzeichnis vom 30.07.2009	1 : 1 000
9.1b	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil vom Büro Schober (inkl. saP – Anlage 1) Tektur vom 20.12.2013 - nachrichtlich Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil vom Büro Schober (inkl. saP – Anlage 1) Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil vom Büro Schober (inkl. saP – Anlage 1) vom Juni 2009	---
9.2a Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500 Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500 vom 30.07.2009	1 : 1 000
9.2a Blatt 2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 1+450 bis Bau-km 2+779,60 Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Bau-km 1+450 bis Bau-km 2+779,60 Tektur vom 30.07.2009	1 : 1 000
9.2a Blatt 3	Legende zum Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich Legende zum Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan vom 30.07.2009	---
9.3a Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500 Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500 vom 30.07.2009	1 : 1 000
9.3a Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 1+450 bis Bau-km 2+779,60 Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 1+450 bis Bau-km 2+779,60 vom 30.07.2009	1 : 1 000
9.3a Blatt 3	Legende zum Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Legende zum Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan vom 30.07.2009	---
9.4a Blatt 1	Übersichtlageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Übersichtlageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30.07.2009	1 : 10 000
10a	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 10.01.2013 - Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom	---

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	30.07.2009	
10.1a	Lageplan Einleitungsstellen Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Lageplan Einleitungsstellen vom 30.07.2009	1 : 2 500
10.2a	Zusammenstellung der Einleitungsstellen Tektur vom 10.01.2013 - nachrichtlich: Zusammenstellung der Einleitungsstellen vom 30.07.2009	---
10.3	Berechnungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen - Nachweise nach Merkblatt ATV-DVWK-A 117 - Nachweise nach Merkblatt ATV-DVWK-M 153	---
10.4	Hydrotechnische Nachweise zur Wasserrechtlichen Genehmigung - Hydrotechnische Nachweise zur Wasserrechtlichen Genehmigung vom Ing.-Büro A. Weiss + Partner v. 17.12.2001 Erläuterung (Seite 1 bis 9) - EDV-Ausdruck der Wasserspiegelberechnung von Profil km0+005 bis Profil km 0+743 (Anlage 3) a) Wasserspiegellage bei HQ100 – Sulzbachquerung – Bestand b) Wasserspiegellage bei HQ100 – Sulzbachquerung – Planung mit L.W. 20,00m c) Wasserspiegellage bei HQ100 – Sulzbachquerung – Planung mit L.W. 20,00m und Vorlandabgrabung - Lageplan v. Ing.-Büro A. Weiss + Partner v. 17.12.2001	1 : 1 000

Tab. 1

Den Planunterlagen weiter nachrichtlich beigefügt ist die Niederschrift über den Erörterungstermin vom 27.11.2013

### 3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

#### 3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Die Unterrichtung sollte möglichst 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG / Bayernwerk AG, Assetmanagement, Regensburg, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die E.ON, Netzcenter Schwandorf, Regensburger Str. 4a in 92421 Schwandorf, Tel. 09431/730-440, rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind.

- 3.1.3 Der MEGAL (Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH) ist, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Gasleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können, rechtzeitig von den Bauarbeiten (vor Ort Herr Reimann oder dessen Vertreter unter der Rufnummer 09 461 / 91 108 - 0 in der Betriebsstelle Roding der Open Grid Europe GmbH vormals E.ON Ruhrgas AG) zu unterrichten.
- Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten.
- 3.1.4 Dem Landratsamt Schwandorf, ist mindestens 3 Monate vor der Verkehrsfreigabe ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung einzureichen und die verkehrsrechtlichen Anordnung zu beantragen.
- 3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.
- Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.1.6 Der DB Netz AG, damit über das Weitere Vorgehen zur Anpassung der erforderlichen Arbeiten insbesondere wegen der Errichtung der Eisenbahnbrücke an der Bahnstrecke 5803.
- 3.1.7 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden, dem Landratsamt Schwandorf sowie den betroffenen Beteiligten ist eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Entwässerungseinrichtungen anzuzeigen. Ferner ist der Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
- 3.1.8 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.9 Der Stadt Nittenau, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten für die kommunalen Versorgungseinrichtungen (z.B. Wasser-, Abwasserleitungen usw.) mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.10 Dem Markt Bruck wegen der territorialen Betroffenheit.
- 3.1.11 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlicher genutzter Grundstücke für Lager- und Arbeitsflächen ist den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

## **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

### **3.2.1 Schallschutz während der Bauzeit**

Die Bauausführungen sind in der Nähe von schutzwürdiger Wohnbebauung auf die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ (32. BImSchV) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2 bzw. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) ist zu beachten.

Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.

### **3.2.2 Während der Bauzeit und für den Betrieb der Straße ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses verursacht werden.**

### **3.2.3 Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie im erforderlichen Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.**

Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung (z.B. des Unternehmens) zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

- 3.2.4 Die bauausführenden Firmen sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege München (siehe Ziffer 3.1.5 des Beschlusses, Teil A) zu melden sind.
- 3.2.5 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermeiden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Baubeginn vom zuständigen Ressort der Telekom über die Lage der Leitungen informieren müssen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.
- 3.2.6 Für die Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bauzeitenplan aufzustellen; er soll möglichst alle Belange der am Bau Beteiligten insbesondere mit den Versorgungsträgern z.B. der Telekom berücksichtigen.
- 3.2.7 Bei der Vergabe der Bauarbeiten hat der Straßenbaulastträger durch entsprechende Bedingungen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei der Unterbringung überschüssiger Bodenmassen keine Biotopflächen der bayerischen amtlichen Biotopkartierung sowie sonstige wertvolle Lebensräume zerstört.
- 3.2.8 Während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial sowie das Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist. Betonschlempe darf nicht in Gewässer gelangen. Im Übrigen siehe Ziffer 3.3.1.
- 3.2.9 Während der Bauarbeiten ist vom Antragsteller ein Bautagebuch zu führen, in dem die laufenden Bauarbeiten und alle wichtigen Ereignisse insbesondere Hochwasser, Gewässertrübungen usw. dokumentiert werden.
- 3.2.10 Schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Bodenschutzgesetze (BBodSchG, BBodSchV, BayBodSchG) sind dem Landratsamt Schwandorf (Art. 12 BayBodSchG) mitzuteilen. Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen/Altlasten sind z.B. auffällig riechendes oder verfärbtes Bodenmaterial.
- 3.2.11 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.
- 3.2.12 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 3.2.13 Maßnahmebedingte Änderungen, insbesondere Verlegungen von Grundstückseinfriedungen, Zugängen und anderen Anlagen müssen – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – in gleichwertiger Weise erfolgen.
- 3.2.14 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Ebenso ist die Höhe von Erddeponien so zu bemessen, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.
- 3.2.15 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

3.2.16 Bestehende Drainageanlagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

### **3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden. Insbesondere sind Treibstofflager, Betankungseinrichtungen und Ähnliches innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht gestattet.

Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.3.2 Die vorübergehende Lagerung von Aushub, Materialien und Geräten ist im Überschwemmungsbereich nur im baubetrieblich unbedingt notwendigen Umfang kurzfristig zulässig und bei sich abzeichnendem oder sich ankündigendem Hochwasser umgehend zu entfernen. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

3.3.3 Die den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz, die Gewässerökologie und die Stabilität des Gewässerbettes des Sulzbaches betreffenden Ausführungen sind in den Ausschreibungsunterlagen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden festzulegen. Eine Beauftragung von Sondervorschlägen darf, sofern sich diese auf Belange der Wasserwirtschaft auswirken und im Planfeststellungsverfahren nicht beschrieben wurden, nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden erfolgen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.3.4 Bei anlaufendem Hochwasser ist die Baustelle im Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu räumen. Der Vorhabensträger hat sich stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren. In den Ausschreibungsunterlagen ist vorzusehen, dass sich auch die ausführenden Firmen stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren haben, und verantwortliche Personen zu benennen sind. Diese sind jederzeit, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, erreichbar zu sein.

Die vorübergehende Lagerung von Aushub, Materialien und Geräten ist im Überschwemmungsbereich nur im baubetrieblich unbedingt notwendigen Umfang kurzfristig zulässig und bei sich abzeichnendem oder sich ankündigendem Hochwasser umgehend zu entfernen.

3.3.5 Bei Bau-km 0+694 im Zuge der Staatstraße 2149neu ist ein namenloser Entwässerungsgraben (Unterlage 6.2b Nr. 4.09) an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Dieser Graben muss dabei auf einer Länge von etwa 65 Metern verlegt werden und ist naturnah leicht gewunden, mit wechselnden Querschnitten und mit unterschiedlichen Böschungsneigungen zu verlegen. Einzelheiten sind mit dem unterhaltspflichtigen, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festzulegen. Kommt es zu keiner Einigung, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom Maßnahmenträger herbeizuführen.

3.3.6 Bei Bau-km 2+489 im Zuge der Staatstraße 2149neu wird der Lederweiherbach (Unterlage 6.2b Nr. 4.10T) auf einer Länge von etwa 50 m verlegt und wird naturnah, gewunden, mit wechselnden Querschnitten und mit unterschiedlichen Böschungs-/Uferneigungen verlegt. Einzelheiten sind mit dem unterhaltspflichtigen, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festzulegen. Kommt es zu keiner Einigung, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom Maßnahmenträger herbeizuführen.

### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Außerhalb dieser Zeit dürfen solche Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine brütenden Arten oder Fledermäuse dort vor-

handen sind. Einzelheiten sind bei Bedarf mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen; siehe Ziffer 3.4.3.

In Bereichen von Acker- und Grünflächen, in denen mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Maßnahmen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Maßnahmen nur so durchgeführt werden, dass keine bodenbrütenden Arten gefährdet werden. Eventuelle unumgängliche Maßnahmen sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Nachträgliche Entscheidungen im öffentlichen Interesse bleiben der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Im Übrigen wird auf die Schutzmaßnahmen Unterlage 9.1b Ziffer 9.3.1 ff.

3.4.3 Für das Bauvorhaben ist eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Die Lagerung von Oberboden erfolgt sachgerecht in Mieten. Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen nach RAS LG – Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3, Lebendverbau – sind zu beachten.

3.4.4 Die in der Planunterlagen Unterlage 9.1, 9.3 und 9.4 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig zu stellen. Ausgenommen sind hier die Schutzmaßnahmen (S) der Unterlage 9.1b, Anhang 3, die vor Beginn jedoch spätestens zum Beginn der Bauarbeiten fertiggestellt sein müssen.

Die Flächen auf denen Ausgleich und Ersatzmaßnahmen ausgeführt wurden, sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.

3.4.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiopte, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen hinzuweisen.

3.4.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen. Insbesondere sind hier der Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ wie auch der geschützte Landschaftsbestandteil „Sulzbachtal bei Nittenau“ zu nennen. Im Übrigen wird auf die Schutzmaßnahmen Unterlage 9.1b Ziffer 9.3.1 ff. verwiesen.

3.4.7 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen zu beachten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass nachbarschaftliche Nutzflächen nicht spürbar beeinträchtigt werden.

3.4.8 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

### **3.5 Verkehrslärmschutz**

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{StrO}$  von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.5.2 Die Bahnbrücke im Zuge der Bahnstrecke 5803 bei Bahn-km 8,868 ist unter Berücksichtigung der „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen („Schall 03““ insbesondere Ziffer 5.6 zu planen und zu errichten.

### **3.6 Landwirtschaft**

3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung (ausreichende Breite, geeignete Steigung, keine Verschlechterung der bisherigen Anbindung usw.) an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische

sche Zufahrten einzurichten. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.

- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.5 Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundstückseigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Bodenverdichtungen sind vor einer Wiederbefüllung im Untergrund fachgerecht zu lockern. Die ordnungsgemäße Versetzung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen in den vorgefundenen oder gleichwertigen Zustand sind durch einen Vertreter des Antragstellers, hilfsweise durch einen vom Antragsteller beauftragten Vertreter der bauausführenden Firma und dem Eigentümer zu protokollieren und abzunehmen. Für die Flächen, die nur vorübergehend für den Straßenbau benötigt werden (z. B. Humuslagerflächen), sind der Deckungsbeitragsverlust und entgangene staatliche Zahlungen ersetzt werden. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahme die vorübergehend beanspruchten Flächen in ihrer Ertragsfähigkeit nicht nachteilig beeinflusst werden. Evtl. daraus resultierenden Schäden sind zu entschädigen.
- 3.6.6 Die erforderlichen Rodungserlaubnisse nach Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ff BayWaldG werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- 3.6.7 Im Rahmen der Maßnahme werden bestehende Forststraßen neu angebunden bzw. verlegt. Im Benehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sind deren Bedürfnisse bei der Bauausführung der neuen Wegeabschnitte so weit als möglich zu berücksichtigen. Bei der Dimensionierung der Kurvenradien und der Fahrbahnbreiten ist darauf zu achten, dass diese von beladenen Langholz-LKW befahren werden können.
- 3.6.8 Die Detailplanung und Fertigstellung aller den Wald betreffenden Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes insbesondere der Ausgleichflächen sind mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Bereich Forsten abzustimmen.

### **3.7 Sonstige Nebenbestimmungen**

- 3.7.1 Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist eine gleichgestellte Fassung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn möglich neben der Papieraufbereitung auch in digitaler Form im pdf-Format, zu übersenden. Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären.
- 3.7.2 Belange der Fischerei  
Brücken und Rechteckdurchlässe über Fließgewässer (insbesondere Brücken über den Sulzbach bei Bau-km 0+620 {BW0/4} und den Gänsbach bei Bau-km 0+475 {BW 1/1}):
- Bei der Errichtung von Brücken und Rechteckdurchlässen ist auf eine Aufweitung des Gewässerlaufes zu verzichten.
  - Die standorttypische Dimension (Wasserspiegelbreite und Wassertiefe) und Ausprägung des jeweiligen Gewässers (naturnahe Sohle) sind im Brücken und Rechteckdurchlässen zu erhalten, sofern in den planfestgestellten Unterlagen insbesondere infolge des Ausgleichserfordernisses nicht etwas anderes festgestellt ist.
  - Der Eintrag von Baumaterial oder gewässergefährdenden Stoffen in die betroffenen Gewässer mit Fischvorkommen ist zu vermeiden.
  - Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Gewässer insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet der Gewässer gelagert werden. Im Übrigen wird auf die Festlegungen des StGB verwiesen.
  - Für eventuell notwendige Wasserhaltungen von Baugruben und sonstigen Baubehelfen hat so zu erfolgen, dass für die Gewässer keine fischschädliche Veränderungen insbesondere Gewässertrübungen erfolgen.

- f. Eventuell auftretende Gewässertrübungen sind zu dokumentieren insbesondere im Bautagebuch.
- g. Vorhandener Uferbewuchs ist weitestgehend zu erhalten. bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen, sofern im Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 9ff) nicht etwas anderes festgesetzt ist.
- h. Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Im Übrigen ist bei den Erdbauarbeiten darauf zu achten, dass Abschwemmungen infolge von Hochwasser und Regenereignissen etc. nicht zu schädlichen Veränderungen der Gewässer mit Fischbesatz führt.
- i. Die Entwässerungseinrichtungen insbesondere Regenrückhaltebecken sind sach- und fachgerecht nach den Regeln der Technik zu unterhalten und zu betreiben. Das in die Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftigen Stoffe sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- j. Die Bauarbeiten die in den Sulzbach eingreifen oder fischschädliche Folgen haben können, sollen möglichst in den Monate Juni bis Ende September ausgeführt werden. Sollten dieser Ausschlusszeitraum nicht eingehalten werden können, so kann davon im Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abgewichen werden. Kommt keine Einigung zustande, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom Antragsteller herbeizuführen.
- k. Während der Wintermonate (Dezember bis Ende März) sind grundsätzlich keine Bauarbeiten am und im Gewässer mit Fischbesatz vorzunehmen.

### 3.7.3 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) und Aufforstungen (Art. 16 BayWaldG) werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Für die Zufahrten gilt Ziffer A 3.6.2 entsprechend. Die baubedingten Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (siehe auch Ziffer A 3.4.2).

### 3.7.4 Bahn

Mit der DB Netz AG ist eine Kreuzungsvereinbarung nach dem EKrG und eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen (Bauwerk 0 / 2, BwVz-Nr. 3.02 ). Mindestens sechs Monate vorher sollten der DB der Entwurf einer Kreuzungsvereinbarung vorgelegt werden. Im Übrigen sieh Ziffer 3.5.2.

### 3.7.5 Grunderwerb

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat sich nach Bedarf nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum des Freistaates Bayern (Straßenbauverwaltung) befinden und diese nicht für andere Zwecke (Ausgleichs- und Ersatz-, Aufforstungs-, Retentions-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese – vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen – Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.

Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

Durch die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verursachte Bodenverdichtungen sind vor der Aufnahme einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch eine entsprechende Tiefenlockerung des Bodens im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer zu beseitigen.

**4. Wasserrechtliche Erlaubnisse / Planfeststellung**

**4.1 Gegenstand / Zweck**

4.1.1 Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Ausbaumaßnahmen wie

- Gewässerverlegung im Bereich des Lederweiherbaches BwVz-Nr. 4.10T
- Schaffung von Retentionsräumen BwVz-Nr. 6.01
- Anlag von Regenrückhaltebecken RRB I BwVz-Nr. 2.02, RRB II BwVz-Nr. 2.03
- Vorlandabgrabung im Bereich des Sulzbaches bei ca. Bau-km 0+620

4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. Nr 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und unter Beachtung der unter Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2149, von Bau-km 0 ± 000,00 bis Bau-km 2+779,60 und Geländewassers nach Maßgabe der festgestellten Unterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer und Gräben einzuleiten und durch flächiges Versichern dem Grundwasser zuzuführen erteilt.

4.1.3 Falls es erforderlich wird, für die Herstellung der Brückenbauwerke über die Gewässerkreuzungen (Tabelle 9, Ziffer 2.4.6 Teil C des Beschlusses) der Maßnahme vorübergehend auf das Grundwasser einzuwirken (Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG), wird hierfür die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 BayWG für die Dauer der Baumaßnahme und –arbeiten erteilt.

**Hinweis**

Sofern darüber hinaus während der Realisierung der Maßnahme im Baustellenbereich eine Bauwasserhaltung notwendig sein, wäre die wasserrechtliche Erlaubnis außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert vom Vorhabensträger beim Landratsamt Schwandorf, untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.

**4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

**4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

**4.3.1 Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

**4.3.2 Einleitungsmengen**

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

- Zusammenstellung der Einleitungsstellen

Einleit- lei- tung Nr.	Bau-km der St 2149	bei Fl.- Nr.	Vorfluter	Vorbe- handlung/ Rückhal- tung	Gesamt- einleitung max.[l/s]-	Einleitung
E1	0+630 rechts	780	Sulzbach	V = ca. 230 m³	200 (n=0,5)	Drosselabluß aus RRB I
E2	0+720 rechts	782	Graben der Stadt Nitte- nau → Sulz- bach	a)	59 (n=1)	Versickerung über Bankette, Böschungen und Mulden

E3	1+060 rechts	803	Gänsbach	a)	39 (n=1)	Versickerung über Bankette, Böschungen und Mulden
E4	1+060 links	803	Gänsbach	a)	78 (n=1)	Versickerung über Bankette, Böschungen und Mulden
E6	2+465 links	681	Lederwei- herbach	V = ca. 420 m <sup>3</sup>	58 (n=0,5)	Drosselabfluß aus RRB II
E7	2+485 rechts	681	Lederwei- herbach	a)	8 (n=1)	Versickerung über Bankette, Böschungen und Mulden

n.....Häufigkeit

E 5 mit der Tektur vom 10.01.2013 entfallen

a) Oberflächenwasser gelangt - soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Gräben versickert – ohne weitere Vorbehandlung über Mulden und Sickerleitungen in die Gewässer

Tab. 2

- In den übrigen Bereichen wird das Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Straßenflächen wie Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zugeführt.

#### 4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Eine Betriebsvorschrift mit Bestimmungen über den Betrieb der Regenwasserklär und Regenrückhalteeinrichtungen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde aufzustellen, vorzuhalten, das Betriebspersonal einzuweisen und den beteiligten und zuständigen Stellen zu übergeben und zu beachten. Es ist qualifiziertes, eingewiesenes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

Vorübergehende Außerbetriebnahme (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

Die geplanten Regenwasserkläreinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und des Merkblattes ATV-DVWK-M 153 zu warten und zu betreiben

#### 4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten und die zuständigen Behörden und Organisationen für Sicherheit insbesondere, soweit betroffen, das Wasserwirtschaftsamt und die Kreisverwaltungsbehörde, sofort zu verständigen.

#### 4.3.5 Grundwasserförderung während der Bauzeit

Siehe hierzu Ziffer 4.1.3 des Beschlusses. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde insbesondere zum Wasser- und Naturschutzrecht beim Landratsamt Schwandorf festzulegen. Im Übrigen sind entsprechende Genehmigungen ggfl. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen oder es ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren zu beantragen.

#### 4.3.6 Ver- und Entsorgungsleitungen, Drainagen

Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen (z. B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.

#### 4.3.7 Abschwemmungen

Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen, die zu negativen Auswirkungen führen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die geplanten Regenrückhaltebecken zu errichten und funktionsfähig zu betreiben.

#### 4.3.8 Wassergefährdende Stoffe

Hinweis:

Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches (z.B. §§ 324 StGB) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen.

#### 4.3.9 Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch

Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wieder verwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.4/1, Stand 20.03.2001 [Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwendung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)] der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Für die eventuelle Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt (z.Z. Weiden) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beteiligen (betrifft die Anschlussstellen).

#### 4.3.10 Regenrückhaltebecken

Die Regenrückhaltebecken sind nach folgenden Kriterien zu gestalten:

- Der Abstand der Tauchwand von der Überlaufschwelle ist nach Arbeitsblatt ATV- DVWK-A 111, E Abschnitt 3.1 zu wählen.
- Am Einlauf des Regenklär- und -retentionsteiches sind große Prallsteine zur Energieumwandlung einzubringen.
- Die Böschungen unter dem ständigen Wasserspiegel sind mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher zu gestalten.
- Auch die Notüberläufe der zwei vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind mit einer Tauchwand auszustatten
- Die Regenrückhaltebecken (Regenklärteiche) sind mit ständigem Aufstauraum (Dauerwasserstau) zu konstruieren (Absetz- und Abscheidewirkung).

#### 4.3.11 Bestandsunterlagen

Der Antragsteller ist zu verpflichten, vor der Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne der Straßenentwässerungsanlage zu übergeben. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen der Straßenentwässerungsanlage der Straße.

## **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6.2b) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Widmungsplan) Unterlage 6.1.b Blatt 3. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG bzw. der Legende der festgestellten Unterlagen. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **6. Entscheidungen über Einwendungen**

### **6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen**

Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollen, sofern sie sich auf zu schützenden Wohnbebauung auswirken, auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/1979 S. 2 sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu den Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden. Lösungsvorschläge hierzu sind aufzuzeigen. Die schutzwürdige Bebauung ist im Benehmen mit der Stadt Nittenau festzulegen.

### **6.2 Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Darstellung der Baumaßnahme

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Verlegung der Staatsstraße 2149 (St 2149) östlich der Stadt Nittenau. Derzeit führt die St 2149 durch die Stadt Nittenau. Zusammen mit der bereits verlegten Kreisstraße SAD 15 ermöglicht sie künftig eine durchgängige Umfahrung von Nittenau für den Durchgangsverkehr in Ost-West-Richtung.

Im Norden von Nittenau (Ortsteil Lichtenhaid) erfolgt der Anschluss der verlegten St 2149 an die bestehende St 2150 Nittenau – Bruck sowie an die seit 2012 fertiggestellte Kreisstraße SAD 15. Im Verknüpfungsbereich mit der St 2150 und der geplanten SAD 15 ist auch die parallel zur St 2150 verlaufende Bahnlinie (DB-Strecke Nr. 5803) Bodenwöhr – Nittenau (kreuzungsfrei) zu queren.

Östlich des Ortsteiles Muckenbach schließt die Verlegungsstrecke der St 2149 über einen Kreisverkehrsplatz an die bestehende St 2149 in Richtung Walderbach sowie die nördliche Anschlussrampe der Bundesstraße 16 (B 16) an. Gleichzeitig wird über diesen Kreisverkehrsplatz auch die Gemeindeverbindungsstrasse (GVS) nach Holzseige angebunden.

Die geplante Trasse bildet gemeinsam mit der Kreisstraße SAD 15 eine vollständige Umgehung der Stadt Nittenau nördlich des Regen. Ferner bindet sie die Verkehrsströme aus Bruck und aus den im Norden Nittenaus liegenden Gewerbegebieten auf kürzestem Weg und frei von Ortsdurchfahrten an die weiterführende Bundesstraße 16 (B 16) an.

Mit Realisierung des verfahrensgegenständlichen Bereich (Lückenschluss) kann die Stadt somit, mit Ausnahme weniger Bereiche im Süd-Westen, vom Durchgangsverkehr umfahren werden.

Die Länge der Baustrecke der St 2149 beträgt rund 2,8 km.

Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wurde die Planung vom Antragsteller hinsichtlich folgender Punkte überarbeitet.

Diese Überarbeitung beinhaltet im Wesentlichen nachfolgende Punkte:

- Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens trat eine Klärung der Planungsabsichten der DB Netz AG ein. Anfangs – Stellungnahme vom 16.12.2009 – plante die DB eine Verkürzung der Bahnlinie Bruck – Nittenau bis Bahn-km 8,5. Somit wäre die Bahnstrecke ca. 400 m nördlich der jetzigen Bahnbrücke zu Ende gewesen. Sowohl die Bahnbrücke (BW 0/2) wie auch die parallel geplante Straßenbrücke (BW 0/1) hätten dadurch entfallen können. Die im jetzigen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren berücksichtigte Planung der DB Netz AG wurde vom Eisenbahnbundesamt mit der Plangenehmigung vom 30.01.2012 gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG verbeschieden. Das Eisenbahnbundesamt ist zuständig für Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes und wäre damit im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planung auch für die neu zu errichtende Bahnbrücke (Unterführung der St 2149 im Zuge der Güterzugstrecke Bodenwöhr Nord – Nittenau in Bahn-km 8,868) zuständig. Es bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken und Einwände gegen das verfahrensgegenständliche straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren. Die DB Netz AG teilt mit Schreiben vom 03.09.2012 mit, dass der Rückbau der Gleise am 31.08.2012 abgeschlossen wurde. Zeitgleich erfolgte die Inbetriebnahme des Bahnhofes (Bf) Nittenau (neu) in Bahn-km 8,2 – Schotterverladestation. Der Abschnitt der Eisenbahnstrecke von Bahn-km 8,430 bis 9,070 wird als Bahnhofsgleis des Bf Nittenau (neu) weiter betrieben – „Ausziehgleis“ zum Beladen der Wagons mit Schotter. In diesem Abschnitt liegt die neu zu errichtende Bahnbrücke (BW 0/2 – Unterführung der St 2040) wie auch die parallel notwendige Straßenbrücke (BW 0/1).

Aus dieser Planungsänderung der DB Netz AG ergibt sich zwingend auch ein Umbau der zwischenzeitlich höhengleich angeschlossenen Kreisstraße SAD 15 an die bestehende Staatsstraße 2150 (Brucker Straße) auf Höhe der geplanten Straßenbrücke. Die Umgestaltung des Anschlusses der Kreisstraße ist jetzt eine Folgemaßnahme der ge-

änderten Planungsabsichten der DB Netz AG. Dem jetzt bestehenden Anschluss der Kreisstraße an die St 2150 hatte der Antragsteller mit Schreiben vom 30.09.2009 an das Landratsamt Schwandorf zugestimmt, welches die Zustimmung wegen der Planänderung des festgestellten Planes der Kreisstraße SAD 15 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat – Planfeststellungsverfahren/ Negativattest zur Kreisstr. SAD 15. Der Antragsteller verursacht nun die Anpassungsarbeiten an die verfahrengegenständliche Planung und trägt als Verursacher die dadurch anfallenden Kosten.

- Die Berücksichtigung der zwischenzeitlich fertiggestellten Kreisstraße SAD 15. In der realisierten Planung des Landkreises Schwandorfs war die Anbindung der Kreisstraße bereits über eine höhengleiche Trichtereinmündung hergestellt worden. Dadurch hätte bei einem Wegfall der beiden o.g. Brückenbauwerke ein Kreisverkehrsplatz (Schr. d. Stadt Nittenau v. 25.09.2008) realisiert werden können. In der ursprünglichen Planung des Landkreises war vorgesehen die Kreisstraße SAD 15 bereits über die nunmehr verfahrengegenständlichen Rampe BWVzNr. 1.01 an die St 2150 anzuschließen. Durch die oben beschriebene Planung und zwischenzeitlich realisierte Planung der DB Netz AG ist nun eine Anpassung der Kreisstraße SAD 15 durch den Vorhabensträger erforderlich. Weitere Einzelheiten siehe obigen Spiegelstrich.
- Einplanung des vom Markt Bruck und der Stadt Nittenau gebauten Geh- und Radweges entlang der St 2150 (Brucker Straße) im Zuge der Radwegrelation Nittenau – Bruck. Der Planänderung hat der Antragsteller im Rahmen der Sonderbaulastvereinbarung mit der Stadt Nittenau vom 17.12.2010 / 31.01.2011 zugestimmt. Die Planänderung geht somit zu Lasten des Antragstellers der auch die Mehrkosten zu tragen hat.
- Durch den Entfall des Kreuzungsbauwerkes (BW 3/1) im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße (Einsiedel/Nittenau) über die geplante Staatsstraße 2149 werden die Eingriffe in die Landschaft, den Wald, in Grund und Boden wie auch in das Privateigentum auf das notwendige Minimum reduziert. Mit der vorliegenden planfestgestellten Lösung wird zahlreichen Einwänden Rechnung getragen ohne das Planungsziel zu beeinträchtigen.  
Die Planänderung hat die Errichtung eines zusätzlichen Radweges (BwVz-Nr. 1.15aT), eine Forderung der Stadt Nittenau, entlang der planfestgestellten St 2040 und den Entfall des Feldweges BwVz-Nr. 1.15 und des Parkplatzes BwVz-Nr. 1.16 auf FI-Nr. 717 zur Folge. Der zusätzliche Radweg dient nicht nur der Erschließung des Regenrückhaltebeckens Nr. II (BwVz-Nr. 2.03) sondern schafft auch eine Radwegeverbindung von der Gemeindeverbindungsstraße nach Einsiedel über den Kreisverkehrsplatz an der Bundesstraße 16 zum bestehenden Radweg Nittenau – Walderbach.
- Ferner können infolge der Hinweise der Betroffenen und Stellungnahmen die Zufahrten unter BwVz-Nr. 1.10 und 1.11 in der planfestgestellten Verlegungsstrecke entfallen, was zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit führt, ohne dass Nachteile für das nachgeordnete Erschließungsnetz im Einsiedler Forst entstehen.
- Infolge des langen Planungsprozesses musste auch das naturschutzfachliche Konzept dem neuen Rechtsstand angepasst werden. Wesentliche Auswirkungen infolge der Berücksichtigung des aktuellen Rechtsstandes in den naturschutzfachlichen Unterlagen wurden nicht festgestellt.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **2.1 Beantragung und Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 21.08.2009 beantragte das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach für die Verlegung der Staatsstraße 2149 östlich Nittenau im Abschnitt „Nittenau – Walderbach“ das Planfeststellungsverfahren nach Art. 36ff BayStrWG durchzuführen.

#### **2.1.1 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 22.10.2009 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen, in angemessener Frist bis zum 21.12.2009, Gelegenheit eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten   | Regensburg         |
| - Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz   | Regensburg         |
| - Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth , Außenstelle Kemnath<br>Bereich Forsten | Kemnath            |
| - Bayer. Bauernverband<br>Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz                                    | Regensburg         |
| - Bayer. Landesamt für Umweltschutz   | Augsburg           |
| - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege<br>Abteilung B, Stabstelle Lineare Projekte            | München            |
| - Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei  | Regensburg         |
| - Bund Naturschutz in Bayern e.V.<br>Landesgeschäftsstelle                                  | Nürnberg           |
| - Deutsche Bahn AG  | München            |
| - Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 12 PM   | Regensburg         |
| - E.ON Bayern AG  | Regensburg         |
| - E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg<br>Service Leitungen                              | Bamberg            |
| - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.   | Hilpoltstein       |
| - Landesfischereiverband Bayern e.V   | München            |
| - Landesjagdverband in Bayern e.V.  | Feldkirchen        |
| - Landratsamt Schwandorf  | Schwandorf         |
| - PLEdoc GmbH   | Essen              |
| - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald<br>Landesverband Bayern                                 | München            |
| - Staatliches Vermessungsamt Nabburg  | Nabburg            |
| - Wasserwirtschaftsamt Weiden   | Weiden i.d.OPf.    |
| - Wehrbereichsverwaltung Süd  | München            |
| - Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg  | Nürnberg           |
| - Kabel Bayern GmbH   | Windischeschenbach |
| - Oberpfälzer Waldverein  | Weiden i.d.OPf.    |
| - Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Roding   | Roding             |

### 2.1.2 Auslegung der Antragsunterlagen vom 30.07.2009

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

- in der Stadt Nittenau vom 08.11.2009 bis 04.12.2009; Ende der Einwendungsfrist 18.12.2009 und
- im Markt Bruck vom 03.12.2009 bis 11.01.2010, Ende der Einwendungsfrist 25.01.2010 und
- in der Gemeinde Walderbach vom 09.11.2009 bis 11.12.2009, Ende der Einwendungsfrist 28.12.2009.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Auslegungsgemeinden oder der Regierung der Oberpfalz bis zum jeweiligen Ende der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Bezüglich der Planänderungen siehe Ziffer 1, Teil B des Beschlusses.

## **2.2 Tekturen der Planunterlagen**

### **2.2.1 Tektur vom 10.01.2013**

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren hat der Antragsteller die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen.

#### **2.2.1.1 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 04.02.2013 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen, in angemessener Frist bis zum 26.03.2013, Gelegenheit eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit überregionaler. Zuständigkeit | Regensburg      |
| - Amt für ländliche Entwicklung   | Regensburg      |
| - Bayer. Landesamt für Umweltschutz   | Augsburg        |
| - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Stabstelle Lineare Projekte    | München         |
| - Bezirk Oberpfalz<br>Fachberatung für Fischerei                                  | Regensburg      |
| - Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg                                       | Nürnberg        |
| - Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Roding                                   | Roding          |
| - Landratsamt Schwandorf  | Schwandorf      |
| - PLEdoc GmbH   | Essen           |
| - Staatliches Vermessungsamt Nabburg  | Nabburg         |
| - Wasserwirtschaftsamt Weiden   | Weiden i.d.OPf. |
| - Wehrbereichsverwaltung Süd  | München         |
| - Bayer. Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz                             | Regensburg      |
| - Bund Naturschutz in Bayern e.V.<br>Landesgeschäftsstelle                        | Nürnberg        |
| - DB Netz AG  | Nürnberg        |
| - Deutsche Telekom AG   | Regensburg      |
| - E.ON Bayern AG  | Regensburg      |
| - Kabel Deutschland GmbH  | Nürnberg        |
| - Landesbund für Vogelschutz<br>in Bayern e.V.                                    | Hilpoltstein    |
| - Landesfischereiverband Bayern e.V.  | München         |
| - Landesjagdverband in Bayern e.V.  | Feldkirchen     |
| - Oberpfälzer Waldverein  | Weiden i.d.OPf. |
| - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern                         | München         |
| - TenneT TSO GmbH   | Bamberg         |

### **2.2.1.2 Auslegung der Tekturunterlagen vom 10.01.2013**

Die tektierten Planunterlagen lagen:

- in der Stadt Nittenau, dem Markt Bruck und der Gemeinde Walderbach vom 18.02.2013 bis 18.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Das Ende der Einwendungsfrist war der 02.04.2013.

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die tektierten Unterlagen vom 10.01.2013 bei den Auslegungsgemeinden oder der Regierung der Oberpfalz bis zum jeweiligen Ende der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

### **2.2.2 Tektur vom 20.12.2013**

Die Tektur wurde erforderlich, da per „Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Einsiedler und Walderbacher Forst“ und zur Änderung des Gebietes des Marktes Bruck i.d.OPf. und der Stadt Nittenau (alle Landkreis Schwandorf) sowie der Gemeinde Walderbach (Landkreis Cham) vom 11. September 2013 Nr. 12-1406 SAD 14“, Regierungsamtsblatt Nr. 10 vom 15.10.2013 sich zahlreiche Änderungen hinsichtlich der gemeindlichen Zuständigkeiten und des Grunderwerbs insbesondere der Gemarkung und teilweise auch im Zuschnitt (Teilung nach Gemarkungsgrenze) der Grundstücke ergaben.

Da durch die Rechtsverordnung weder öffentliche noch private Belange stärker betroffen wurden, konnte auf eine erneute Auslegung verzichtet werden. Gegenüber den betroffenen Gemeinden und den betroffenen Grundeigentümern bzw. sonstigen Betroffenen gilt die Verordnung unmittelbar.

### **2.3 Erörterung der Pläne**

Gegen den Plan wurden im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben.

Zu den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.04.2010 und 15.11.2013.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 27.11.2013 in Nittenau im Rathaussaal erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon mit Schreiben vom 19.09.2013 benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung durch die Stadt Nittenau (15.11.2013 bis 27.11.2013), den Markt Bruck i.d.OPf. (14.11.2013 bis 29.11.2013) und der Gemeinde Walderbach (04.10.2013 bis 29.11.2013).

Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten. Eine Kopie wurde dem Antragsteller und soweit von den anwesenden Einwendern gewünscht, auszugsweise versandt.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Gemäß Nrn. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3 ff UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Das Vorhaben unterliegt allerdings dem UVPG insoweit, als nach Anlage 1 dieses Gesetzes die im Zuge des geplanten Vorhabens erforderlichen Rodungen (Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG) und die geplanten Herstellung des Retentionsraumes sowie Rückhaltebecken (Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG) der Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c Satz 2 UVPG) unterliegen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthält in § 25 Abs. 12 UVPG eine Übergangsregelung für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 die der Entscheidung über die von Vorhaben nach den Nr. 3.15, 13.1 bis 13.2.1.3, 13.3 bis 13.18 und 17 der Anlage 1 dienen und vor dem 01.03.2010 eingeleitet worden sind, sind nach der zu diesem Tag geltenden Fassung des Gesetzes des UVPG zu Ende zu führen. Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 22.10.2009 das Verfahren eingeleitet (Auslegung ab 09.11.2009), so dass die Übergangsregelung greift.

Das Vorhaben unterliegt demnach dem UVPG a.F. (Bek. vom 25.06.2005, BGBl. Nr. 37, Teil I) insoweit nach der Anlage 1 dieses Gesetzes im Zuge des Vorhabens erforderlichen Rodungen (Anlage 1 Nr. 17.2.2 UVPG a.F.) und die Retentionsraumschaffung sowie der Anlage von Rückhaltebecken (Anlage 1, Nr. 13.6.2 und 13.16 UVPG a.F.) einer UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts nach § 3d UVPG a.F..

Nach dem Bayer. Waldgesetz (BayWaldG) i.d.F.v. 22.07.2005, Art. 39a Abs. 1 Nr. 1 wird das Kriterium (mehr als 10 ha Rodung), die eine UVP-Pflicht auslösen würde nicht erreicht. Das geplante Vorhaben erfordert Rodungen im Umfang von 8,67 ha (Wirtschafts-)Wald.

Nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWaldG) in der Gültigkeitsfassung vom 01.08.2008 bis 28.02.2010 Anlage III UVP-pflichtige Vorhaben, Pläne und Programme, Teil I Nr. 13.6.3 ergibt sich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles und Nr. 13.16 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Im Teil II der Anlage III ist unter Nr. 2 die UVP-Pflicht im Einzelfall dargestellt und unter Nr. 4 Buchst. a bis c die Kriterien aufgeführt. Keines der Kriterien trifft für das geplante Vorhaben zu. Auch im Anhörungsverfahren wurden weder von den Fachstellen oder anerkannte Naturschutzverbänden Einwände vorgetragen.

Weitere Einzelheiten können der „Ergänzenden Unterlage“ (Anlage 5 zum Erläuterungsbericht – Unterlage 1b entnommen werden).

In der Zusammenschau kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt nach dem UVPG a.F. zu berücksichtigen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich. Praktisch sind alle Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt in den vorgelegten Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt (§ 6 UVPG a.F.) Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit ebezogen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt vgl. auch Teil B, Ziffer 2.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Damit ist auch die in § 2 Abs. 1 Satz 3 und 9 Abs. 1 UVPG a.F. geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine solche auch unterbleib, wurde den örtüblichen Bekanntmachungen vom 09.11.2009 bis 11.01.2010 der drei betroffenen Gemeinden (vgl. Buchstabe B Ziffer 2.3) bekannt gegeben und mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird die Begründung der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG a.F. zugänglich gemacht.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG haben die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen:

Die jetzige Über-Eckverbindung der Verkehrsbeziehung im Zuge der Straßenrelationen St 2150 (Brucker Straße) und der St 2149 (Walderbacher Straße) führt von Bruck zur B 16 bzw. vom Gewerbegebiet Nittenau-Nord zur B 16 und direkt durch dicht besiedelte Ortsteile der Stadt Nittenau. Die Abgas- und Lärmbelastigung sowie die Gefährdung durch den Schwerverkehr für die Anwohner an der Ortsdurchfahrt ist entsprechend groß.

Über diese Über-Eckverkehrsbeziehung in Nittenau erfolgt u. a. auch die Anlieferung des südlich der B 16 geförderten Materials vom dort ansässigen Steinbruch zur Schotterverladestation an der Bahnlinie Nittenau-Bodenwöhr (St 2150, Brucker Straße) im Norden von Nittenau.

Die teils enge Ortsdurchfahrt stellt für den Durchgangsverkehr ein hinderliches, gefährliches und zeitraubendes Nadelöhr dar. Zahlreiche einmündende Ortsstraßen und Zufahrten behindern den Verkehrsablauf auf der mit bis zu 10.250 Kfz/24h (2009) überdurchschnittlich auf der St 2150 (Brucker Straße) und mit bis zu 6.250 Kfz/24h (2009) und auf der St 2149 (Walderbacher Straße) werktäglich ebenfalls überdurchschnittlichen belasteten Ortsdurchfahrt.

Der Straßenzug „Berghamer Str“ / „Am Anger“ / „Hauptstraße“ (St 2149) ist im Bereich der großen Regenbrücke werktäglich mit bis zu ca. 14.000 Kfz/24h (2009) belastet. Sowohl die Brucker Straße (St 2150) bzw. die Walderbacher Straße (St 2149) weisen mit werktäglich bis zu 910 (2009) Schwerverkehrsfahrzeugen/24h bzw. bis zu 770 (2009) Schwerverkehrsfahrzeugen/24h eine hohe Schwerverkehrsbelastung auf.

Für den Prognosenullfall im Prognosejahr 2025 werden Verkehrsbelastungen auf der Brucker Straße (St 2150) von bis zu 11.400 Kfz/24h und für die Walderbacher Straße (St 2149) von bis zu 6.850 Kfz/24h erwartet. (Vgl. Anlagen 1 bis 4.1 zum Erläuterungsbericht – Unterlage 1b)

Aufgrund der hohen Verkehrs- und Schwerverkehrsbelastung auf den Staatsstraßen 2149 und 2150 erfährt der Ort eine starke Trennwirkung, so dass die innergemeindlichen Aktivitäten und Funktionen erheblich beeinträchtigt bzw. gestört werden.

Angesichts der beschriebenen verkehrlichen Probleme und der damit verbundenen Sicherheitsdefizite für alle Verkehrsteilnehmer insbesondere für Mütter mit Kinderwägen und Behinderten können mit der vorliegenden Planung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Lebensverhältnisse der Anwohner an der bisherigen Ortsdurchfahrt, insbesondere im Stadtteil Bergham (Stadt Nittenau), deutlich verbessert werden.

Damit die Staatsstraße der ihr vom Gesetzgeber zukommenden Verkehrsfunktion gerecht wird, ist eine Verlegung der St 2149 entsprechend der vorliegenden Planung dringend geboten.

Ferner besteht ohne die plangegenständliche Verlegung der St 2149 in Verbindung mit der B 16 im Bereich Nittenau keine Umleitungsstrecke im Falle extremer Hochwasserereignisse am Regen. Hochwasserereignisse wie im Jahr 2002 führten zeitweise zur Unterbrechung der Straßenverbindung in der Ortslage von Nittenau.

## **2.2 Planungsziel**

Wegen der hohen Lärm- und Abgasbelastung der Wohnbevölkerung in Nittenau soll die Staatsstraße 2149 östlich der Stadt Nittenau verlegt werden und so für Entlastung gesorgt werden.

Dies wird zudem die Reisequalität und die Verkehrssicherheit für den Durchgangsverkehr im Zuge der St 2149 und, wegen der Verkehrsverlagerung insbesondere des Schwerverkehrs zur Bahnverladestation an der St 2150 (Brucker Straße) auf die planfestgestellte St 2149neu, die Verkehrssicherheit in der bestehenden Ortsdurchfahrt (künftig Ortsstraße) in Nittenau nicht unerheblich erhöhen.

Ferner wird durch die plangegenständliche Verlegung der St 2149 in Verbindung mit der B 16 eine Umfahrungsstrecke auch für den Ziel- und Quellverkehrs in Nittenau (südlich u. nördlich des Regens) im Falle extremer Hochwasserereignisse am Regen geschaffen, der insbesondere von Rettungskräften benutzt werden kann.

Aber auch im Hinblick auf die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung Nittenaus kommt einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Straßeninfrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Die geplante Verlegung der St 2149 wird die verkehrliche Situation im Stadtbereich von Nittenau, insbesondere im Stadtteil Bergham, deutlich verbessern und eine leistungsfähige und verkehrssichere Verkehrsachse an die B 16 und insoweit in den Raum Regensburg und zum Netz der Bundesautobahnen insbesondere auch für die Verkehre aus Richtung Bruck darstellen.

Raumordnerisches Ziel ist die Entlastung von Nittenau vom Durchgangsverkehr und die Verringerung der Lärm- und Abgasbelastung für die Bewohner an der Walderbacher und Brucker Straße sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit und eine bessere Anbindung des ländlichen Raumes um Bruck i.d.OPf. an die B 16 sowie an den Wirtschaftsraum Regensburg besonders im Osten mit dem Gewerbegebiet um Haselbach bei Regensburg.

Städtebauliches Ziel ist es die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Nittenau durch die Verlegung der Staatsstraße nicht entscheidend einzuschränken. Weiterhin soll der Zugang der Bürger von Nittenau insbesondere aus dem Ortsteil/Wohngebiet Bergham zu den Naherholungsflächen im Sulzbachtal möglichst wenig eingeschränkt werden.

### 2.3 **Abschnittsbildung**

Eine Abschnittsbildung des planfestgestellten Abschnitts ist nicht vorgesehen und auch verkehrswirksam nicht möglich.

### 2.4 **Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr insbesondere den Schwerverkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1b der Planfeststellungsunterlagen).

Die Verlegung der Staatsstraße 2149 komplettiert in Verbindung mit weiteren Maßnahmen (bereits fertig gestellte Abschnitte der Kreisstraße SAD 15) die Ortsumgehung im Norden bzw. Nord-Westen der Stadt Nittenau

Um den verlagerbaren Durchgangsverkehr insbesondere dem Schwerverkehr aus Nittenau heraus zu verlegen sowie den überregionalen Durchgangsverkehr (z.B. in Verkehrsrelation: B 16, St 2149 und St 2150) ableiten zu können, ist die geplante Verlegungsstrecke verkehrsgerecht nach der Relationstrassierung geplant worden.

Der vorgesehene Neubau entspricht den Erfordernissen einer richtliniengerechten und verkehrsgerechten Streckenführung. Die Linienführung der zukünftig durchgehend ortsdurchfahrtsfreien Strecke orientiert sich an den Erfordernissen einer verkehrssicheren, bedarfsgerechten Staatstraßenführung, wie

- stetige Führung im Grund- und Aufriss
- Abstimmung von Lage- und Höhenplanelementen
- Gewährleistung der Halte- und Überholsichtweiten

und berücksichtigt die örtlichen Zwangspunkten wie z.B.

- Anbindung der Gemeindeverbindungsstraßen nach Einsiedel oder zur Holzseige.
- der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen über eine verkehrssichere Anbindung des nachgeordneten Wegenetzes.
- die Berücksichtigung und Anpassung der bereits fertiggestellten Kreisstraße SAS 15.
- die Berücksichtigung der Bahnlinie Bodenwöhr-Nittenau in Lage und Höhe im nicht eingekürzten Bereich.
- die Verknüpfung der St 2149neu mit der St 2150 (Brucker Straße) durch einen teilhöhenplanfreien Knoten mittels einer Straßenbrücke.
- die Berücksichtigung der bestehenden Knotenpunktes B 16/St 2149 bei Muckenbach als örtlicher Anschlussknoten an das weiterführende Netz der Bundesfernstraßen.

Um die Entlastung der Stadt Nittenau vom Durchgangsverkehr zu erreichen sowie eine Weiterentwicklung der Region Nittenau zu ermöglichen, soll das vorhandene Straßennetz mit der Verlegung der St 2149 so ergänzt werden, so dass die Verkehrsströme aus Bruck und den nord-östlichen Landkreisteilen sowie aus dem im Norden von Nittenau liegenden Gewerbegebiet ohne Umwege und frei von Ortsdurchfahrten zur B 16 geführt werden können. Eine mit der vorliegenden Verlegung der St 2149 verbundene Anbindung des Gewerbegebietes im Norden von Nittenau an die B 16 führt zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr zu und von diesen Gewerbegebieten. Die planfestzustellende Verlegungsstrecke bietet der Stadt Nittenau die Möglichkeit, die städtebauliche Weiterentwicklung insbesondere im Bereich des ehemaligen Schlingmangelandes voranzutreiben und eine Verbesserung der Lebensverhältnisse zu erreichen.

Soweit die Notwendigkeit der planfestgestellten Verlegung im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen oder die Zersiedelung der Landschaft dienen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, sollten stattdessen gefördert werden sofern auf diese überhaupt verwiesen wurde.

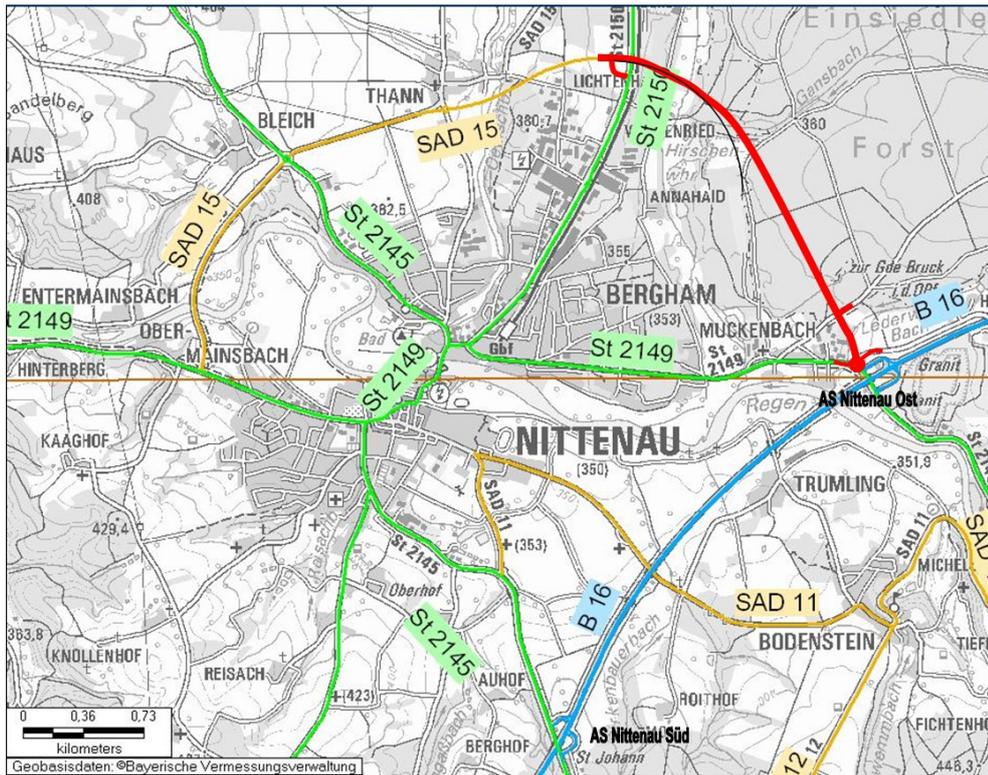


Bild 1

Aus obiger Übersicht ist die Gesamtsituation von Nittenau ersichtlich. Die verfahrensgegenständliche Trasse ist rot eingetragten.

Gemäß den Zählergebnissen der amtlichen Verkehrszählung, die in nachstehender Tabelle dargestellt sind ergeben sich folgende Belastungen.

Zählquerschnitt	DTV 1985	DTV 1990	DTV 1995	DTV 2000	DTV 2005	DTV 2010
	(Kfz/24h)	(Kfz/24h)	(Kfz/24h)	(Kfz/24h)	(Kfz/24h)	(Kfz/24h)
St 2149, „Walderbacher Straße“ (Zählstelle Nr. 67399403 bei Muckenbach)	2.258	2.893	2.864	4.385	4.675	4.111
St 2149, „Am Anger“ (Zählstelle Nr. 67399404 - Regenbrücke)	12.167	11.444	12.371	12.385	10.549	11.161
St 2150, „Brucker Straße“ (Zählstelle Nr. 67399402 nördlich Nittenau)	3.885	4.619	4.802	5.963	5.887	5.755

Tab. 3

Die Tabelle zeigt für die repräsentativen Jahre 2000 bis 2010 für die drei betrachteten Strecken bei den durchschnittlichen hochgerechneten Gesamtverkehrsmengen keine großen Schwankungen. Die Zählstelle Nr. 67399403 liegt bei Muckenbach, die Nr. 67399402 bei Sulzmühl, nördl. d. Flugplatzes und die Zählstelle Nr. 67399404 liegt südlich der großen Regenbrücke „Am Anger“. Es handelt sich bei den Angaben um hochgerechnete Durchschnittswerte.

Zum Nachweis der verkehrlichen Wirkung der verfahrensgegenständlichen Planung hat der Antragsteller ergänzend eine Verkehrserhebung erarbeiten lassen, die im Rahmen der Städtebauförderung erstellt wurde. Die „Verkehrsuntersuchung Verlegung der St 2149 in Nittenau“ aus dem Jahr 2009 vom Büro Lang + Burkhardt wurde im Auftrag des staatliche Bauamt

Amberg-Sulzbach erstellt. Die verwendeten Grunddaten wurden im Rahmen der Städtebauförderung erhoben und durch eine Datenerhebung vom 02.04.2009 ergänzt.

Basierend auf den Verkehrserhebungen aus 2009 wurde eine Prognose der Verkehrsbelastung in Nittenau für das Prognosejahr 2025 erstellt.

Untersucht wurde eine ortsnahe (Planfall 2) und eine ortsferne (Planfall 1 = Planfeststellungs-trasse) Trasse. Beide Planfälle haben im Norden von Nittenau bei Lichtenhaid einen gemeinsamen Anknüpfungspunkt an der St 2150 (Brucker Str.) und stellen somit die Verlängerung der Kreisstraße SAD 15 dar. In Richtung Süden nehmen die beiden Plantrassen einen unterschiedlichen Verlauf. Während der Planfall 1 = Planfeststellungstrasse weiter nach Osten ausholt und direkt an der Einmündung der Westrampe der Anschlussstelle Nittenau-Nord der B 16 an die St 2149 anknüpft, verläuft die Trasse von Planfall 2 westlich des Sulzbachtals relativ ortsnah.

Der vom Antragsteller vorgesehene teilhöhenfreie Anschluss an die St 2150 (Brucker Str.) sieht eine Anschlussrampe im südwestlichen Quadranten der Kreuzung vor. Die Verkehrsbeziehung zwischen Nittenau (OT Bergham) und Bruck bleibt durchgehend vorfahrtsberechtigt.

Die Verkehrsbelastungen sind in nachstehender Grafik gut erkennbar.

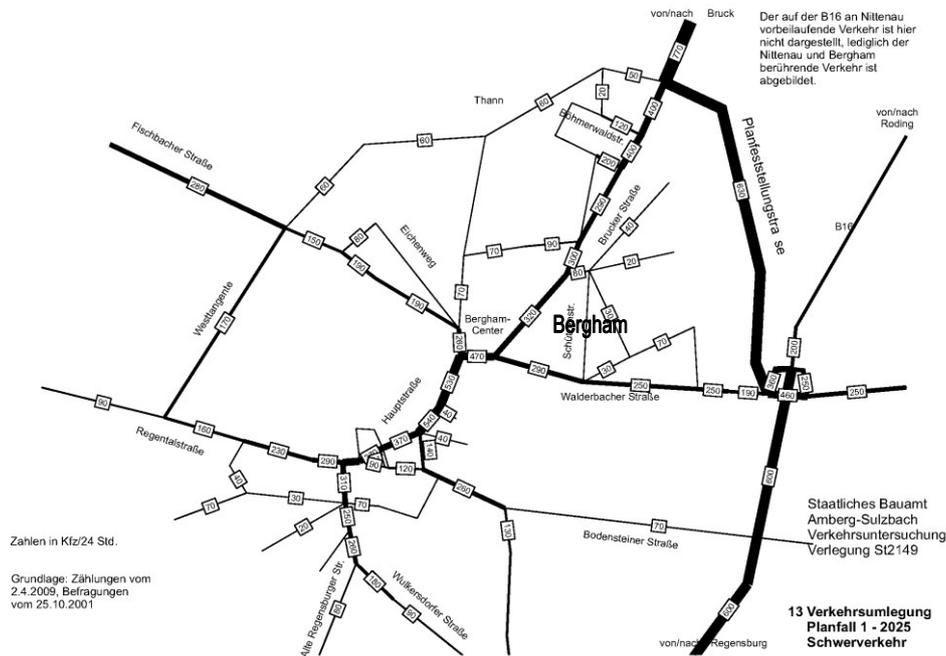


Bild 2

Die Planfeststellungstrasse wird gemäß der Verkehrsuntersuchung und der Prognose für 2025 mit 2 950 Kfz/24h mit einem weit überdurchschnittlichen Lkw-Anteil von 22,3 % (630 Fz/24h) belastet sein.

Dies stellt für den Knotenpunkt am Bergham-Center eine massive Entlastung dar. Durch den Planfall 1 (Planfeststellungstrasse) lassen sich Verkehrsentlastungen im Zuge der Waldenbacher Straße von abschnittsweise bis zu knapp 2.000 Kfz/24 (rund 30 %) erzielen. In der Brucker Straße beträgt die Entlastung infolge der Planfeststellungstrasse abschnittsweise bis zu 4.550 Kfz/24h (ca. 40 %).

In der nachstehenden Tabelle sind einige markante Straßenabschnitt gegenübergestellt.

Straßenabschnitt	Jahr 2025 (Kfz/24h)		
	Prognose- Nullfall Gesamt-/Schwer- verkehr	Planfall 1 mit Verlegung – Planfest- stellungstrasse Gesamt-/Schwer- verkehr	Differenz Gesamt-/Schwer- verkehr
Brucker Str. Nord (Gewerbegebiet)	7 250 / 680	6 700 / 400	- 550 / - 280 ca. 10% / ca. 40%
Brucker Str. Süd	11 400 / 810	6 850 / 320	- 4 550 / - 490 ca. 40% / ca. 60%
Walderbacher Str. West	6 850 / 860	5 650 / 290	- 1 200 / - 570 ca. 20% / ca. 70%
Walderbacher Str. Ost (B16)	6 450 / 830	4 500 / 250	- 1 950 / - 580 ca. 30% / ca. 70%.
Hauptstr. (Am Anger)	15 000 / 700	14 450 / 540	- 1 050 / - 160 ca. 4% / ca. 20%

Tab. 4

Die Planfeststellungstrasse führt zu einer deutlichen Entlastung des Nittenauer Stadtteils Bergham. Dies sind namentlich die südl. Brucker Str. Süd, die Walderbacher Straße sowie die Schützenstraße und einige andere Ortstraßen im OT Bergham, die als Schleichwege benutzt wurden. Die Entlastungswirkung betrifft vor allem den Nord-Süd-Durchgangsverkehr insbesondere auch den Schwerverkehr sowie bestimmte Teile des Ziel-/Quell-Verkehrs mit Zielen im nördlichen Gewerbegebiet an der St 2150 (ehemal. Schlingmangelände, nördlich d. OT Bergham) Diese Verkehre sind bisher entweder von der Anschlussstelle B 16süd oder B 16ost nach Nittenau über das Bergham-Center mit Zielen in Bruck oder dem Gewerbegebiet nördl. Nittenau an der St 2150 (Brucker Str. Nord) gefahren. Der Stadtkern von Nittenau – insbesondere im Bereich Hauptstr. – wird aufgrund der hohen Anteile an nicht verlagerbaren Binnen- Ziel/Quell-Verkehren (Binnenverkehre zw. den Ortsteilen über den Regen) im geringeren Umfang entlastet.

Aus dem nachstehenden Differenzenplan sind die Verlagerungen gut erkennbar. Die Entlastungen sind grün und die Belastungen/Verlagerungen rot hervorgehoben.

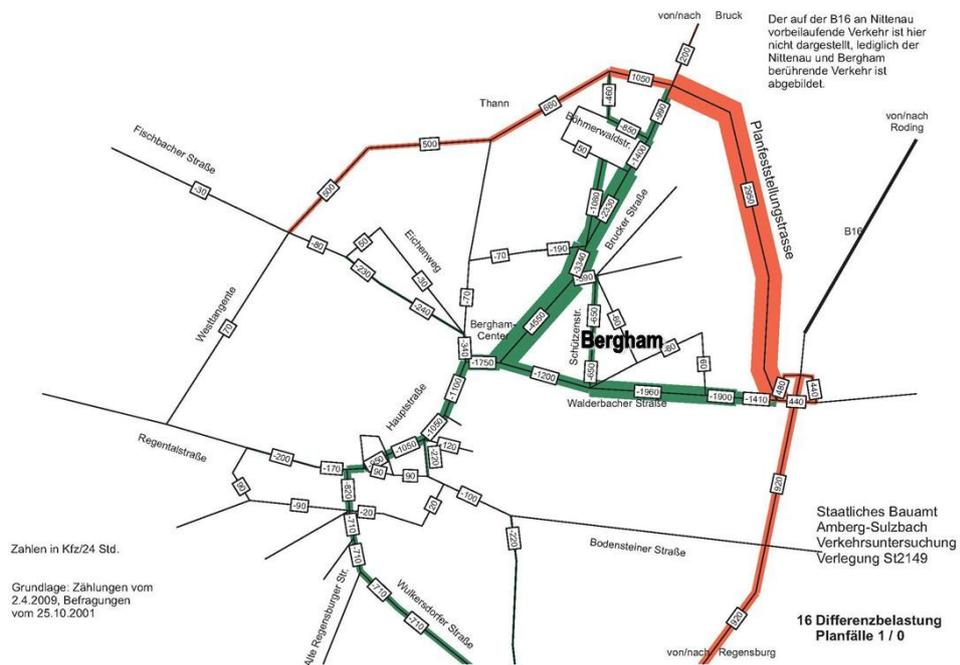


Bild 3

Die Prognose belegt die zu erwartenden Verkehrsentlastungen der Ortsdurchfahrt von Nittenau insbesondere hinsichtlich des Schwerverkehrs am Bergham-Center sowie im OT Bergham selbst mit seiner Wohnbebauung. Besonders signifikant ist die Reduzierung des Schwerverkehrs in der Walderbacher Str. (St 2149) und in der Brucker Str. (St 2150). Dies trifft in nicht so ausgeprägter Form auch für den übrigen Individualverkehr zu. Die umwegige Über-Eck-Verkehrsbeziehung über das Bergham-Center kann von den Verkehrsteilnehmern vermieden werden. Für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer wie auch für die Anwohner ist eine spürbare Steigerung der Verkehrssicherheit zu erwarten. Zudem werden die Gewerbegebiete an der Brucker Str. nördl. v. Nittenau wie auch Bruck selbst besser an das weiterführende Netz der Bundesfernstraßen angebunden.

## 2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern insbesondere mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die Höhere Landesplanungsbehörde stellt in Ihren Stellungnahmen fest:

Die planfestgestellte Maßnahme führt zusammen mit der fertiggestellten und verkehrswirksamen Kreisstraße SAD 15 zu einer vollständigen Umfahrbarkeit des Unterzentrums Nittenau nördlich des Regens und bindet die Verkehrsströme aus Bruck und aus den im Norden Nittenau gelegenen Gewerbegebieten auf kürzestem Weg und frei von Ortsdurchfahrten an die B 16 an, wodurch eine deutliche Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Lebensverhältnisse der Anwohner an der bisherigen Ortsdurchfahrt erzielt werden können.

Nachdem Nittenau und Bruck i.d.OPf. gemäß Regionalplan Oberpfalz Nord (RP 6 A III 2.4 (Z)) als Unterzentrum ausgewiesen ist und nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in einem strukturschwachen ländlichen Teilraum liegt (siehe LEP Anhang 3 Strukturkarte), steht die geplante Baumaßnahme somit insbesondere mit folgenden Zielen (Z) und Grundsätzen (G) des LEP und des Regionalplans in Einklang:

„Im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie in Grenzregionen soll die Verkehrserschließung verbessert werden.“ (LEP (Z) B V 1.1.4)

„Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu.“ (LEP (G) B V 1.4.1)

„Die Staatsstraßen sollen Zentrale Orte ( ... ) die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.“ (LEP (Z) B V 1.4.3)

„Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. ( .. ) Unfallschwerpunkte sowie schienengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.“ ( RP 6 B IX 3.22)

Auch sind im Hinblick auf die beabsichtigten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anforderungen des LEP (Z) 1.1.6 erfüllt:

"Beim Verkehrswegeaus- und -neubau ( ... ) sollen Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes berücksichtigt werden." (LEP (Z) 1.1.6)

Die höhere Naturschutzbehörde hat das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept positiv beurteilt, so dass die Planfeststellungsbehörde von einer Einhaltung der Vorgaben der Landesplanung ausgehen muss.

Die Maßnahme kollidiert auch nicht mit sonstigen Zielen des Regionalplanes oder Vorbehaltsgebieten wie insbesondere zur Gewinnung von Bodenschätzen (qs19 = Quarzsand). Hinsichtlich der naturschutzfachlichen ausgewiesenen Schutzgebiete wird auf Ziffer 2.4.5 Teil C des Beschlusses verwiesen.

Die dem gegenständlichen Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Trasse entspricht der mit den landesplanerischen Beurteilungen vom 21.12.2009/17.02.2011/19.03.2013 positiv bewerteten Trasse.

## 2.5.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

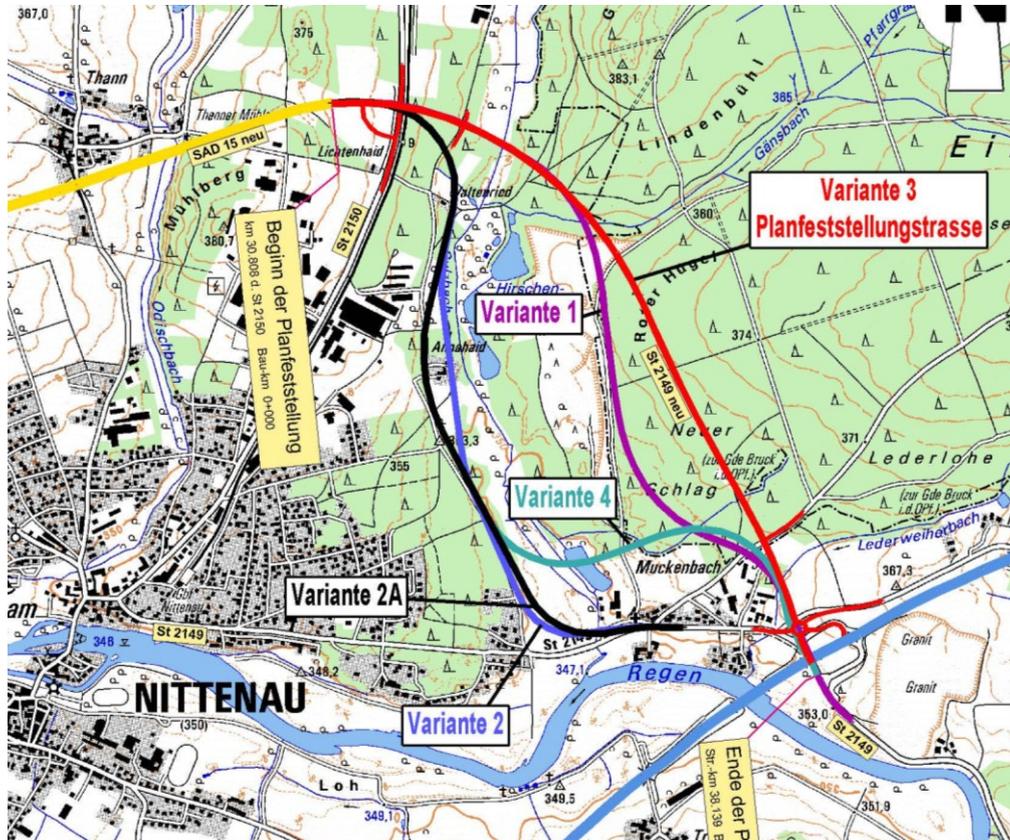


Bild 4

### 2.5.2.1 Beschreibung der Varianten

#### Trassenverlauf

##### Nullvariante

Wie in Teil B unter Ziffer 2.1 ausführlich dargestellt, ist die bestehende Verkehrssituation in der Brucker und Walderbacher Straße insbesondere wegen des Schwerverkehrs mangelhaft.

##### Variante 1 (violett) – Trasse an der Wald-Flur-Grenze östlich des Sulzbachtals

Die Trasse umfährt ausgehend von der Anschlussstelle B 16 / St 2149 den Ortsteils Muckenbach (Stadt Nittenau) im Osten in Richtung Norden. Im weiteren Verlauf quert sie mit einem engem Bogen nördlich Muckenbach westwärts und schwenkt dann nach Norden in die ausgedehnten Waldflächen und verläuft anschließend unter teilweiser Überbauung eines nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (ehemalige Erschließung Sandgruben) an der westlichen Wald-Flur-Grenze. Nördlich des Ortsteiles Waltenried schwenkt die Variante 1 analog der Planfeststellungsstrasse (Variante 3) nach Westen ab und schließt nach der Überquerung des Gänsbach- und des Sulzbachtals sowie der Unterquerung der Bahnlinie Bodenwöhr – Nittenau und der St 2150 an die Kreisstraße SAD 15 an.

Die Anbindung von Nittenau an die St 2149neu erfolgt analog der Planfeststellungsstrasse über die „Brucker Straße“ – St 2150 – im Norden und im Osten von Muckenbach ebenfalls analog der Planfeststellungsstrasse über die „Walderbacher Straße“ über einen Kreisverkehr an den Knoten B 16/ St 2149. Weitere Einzelheiten siehe Unterlage 1b Ziffer 3.3 der Planfeststellungsunterlagen.

Variante 2 (blau) – ortsnahe Trasse, Verlauf westlich des Sulzbachtals

Die Variante 2 stellt eine ortsnahe Verlegung dar. Sie beginnt westlich von Muckenbach und führt vor Bergham (Wohngebiet „Kreuzweg“/„Muckenbacher Weg“) im Wesentlichen entlang eines Feldweges östlich an Annahaid vorbei und bindet nördlich von Waltenried (beide OT v. Nittenau) wie die Variante 1 an der gleichen Stelle an die St 2150 (Brucker Str.) an. Im Bereich der Anwesen Annahaid und Waltenried kommt die Variante 2 zwischen der Bebauung und dem Sulzbach zu liegen. Insoweit sind in einem kurzen Abschnitt Eingriffe in das Sulzbachtal erforderlich. Auf Höhe Waltenried schwenkt die Variante 2 in einem weiteren engen Bogen nach Westen auf die Trasse der Variante 1 ab. Weitere Einzelheiten siehe Unterlage 1b Ziffer 3.3 der Planfeststellungsunterlagen.

Variante 2A (schwarz) – Untervariante von Variante 2

Die Variante 2A verläuft von Muckenbach bis Annahaid fast deckungsgleich mit der Variante 2. Nur Annahaid wird im Westen umfahren. Die Trasse schwenkt dann wieder zurück auf die Variante 2.

Variante 3 (rot) – Planfeststellungstrasse

Die Variante führt, im Unterschied zur Variante 1, in einer gestreckten Linienführung weiter östlich durch den Einsiedler Forst. Die Anbindung im Norden an die Brucker Str./St 2150 mit Unterführung der Bahnlinie ist wie bei den vorhergehenden Varianten. Die Verknüpfung mit der St 2149 an der Anschlussstelle der B 16 erfolgt über einen Kreisverkehrsplatz. Der Abstand zur Wohnbebauung ist bei dieser Trasse am größten und die Entwicklungsmöglichkeiten für Nittenau werden am wenigsten eingeschränkt.

Variante 4 (blau) – ortsnahe Trasse mit Umfahrung von Muckenbach im Norden

Diese Variante stellt wie die Varianten 2 und 2A eine ortsnahe Umgehung dar, wobei in enger Radienabfolge und ortsnah die nördliche Wohnbebauung von Muckenbach umfahren wird und durchschneidet einen Weiher im Tal des Sulzbaches. Ansonsten folgt diese Trasse den Varianten 2 und 2A.

### 2.5.2.2 Vergleich der Varianten

#### Verkehrsbelastungen/ -entlastungen der Varianten

Hierzu werden die oben beschriebenen Varianten wegen ihrer ähnlichen verkehrlichen Entwicklungen zusammengefasst, wie es auch das Büro LANG+BURGHARDT in seiner Verkehrsuntersuchung vorgenommen hat.

Straßenabschnitt	Jahr 2025 (Kfz/24h)				
	Nullvariante	V 1 + 3 (= Planfeststellungsstrasse)		V 2, 2A + 4 (=Ortsnahe Trasse)	
	Belastung	Belastung	Differenz	Belastung	Differenz
	Kfz/24/ SV Fz/24h	Kfz/24/ SV Fz/24h	Kfz/24/ SV Fz/24h ca. %	Kfz/24/ SV Fz/24h	Kfz/24/ SV Fz/24h ca. %
Brucker Str. Nord (Gewerbegebiet)	7 250 / 680	6 700 / 400	- 550 / - 280 - 10% / - 40%	6 800 / 410	- 450 / - 270 - 6% / - 60%
Brucker Str. Süd	11 400 / 810	6 850 / 320	- 4 550 / - 490 - 40% / - 60%	7 250 / 350	- 4 150 / - 460 - 36% / - 57%
Walderbacher Str. West	6 850 / 860	5 650 / 290	- 1 200 / - 570 - 20% / - 70%	5 850 / 330	- 1 000 / - 530 - 15% / - 62%
Walderbacher Str. Ost (B16)	6 450 / 830	4 500 / 250	- 1 950 / - 580 - 30% / - 70%	4 750 / 300	- 1 950 / - 530 - 26% / - 64%
Hauptstr. (Am Anger)	15 000 / 700	14 450 / 540	- 1 050 / - 160 - 4% / - 20%	14 550 / 600	- 1 700 / - 100 - 3% / - 14%

Variante ... V  
 Gesamtverkehr ... Kfz/24h  
 Schwerverkehr ... SV Fz/24h  
 Prognosenußfall ... Nullfall

Tab. 5

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung belegt eine deutliche Entlastung des Nittenauer Stadtteils Bergham infolge der geplanten Verlegung der St 2149 östlich Nittenau. Die Entlastungs-

wirkung betrifft vor allem den Nord-Süd-Durchgangsverkehr sowie bestimmte Teile des Ziel-/Quell-Verkehrs, vor allem mit den nördlichen Gewerbe- und Industriegebieten in Bergham. Beim Nord-Süd-Durchgangsverkehr handelt es sich um weiträumige Verkehrsbeziehungen von der B 16 kommend und von der St 2145 (Wulkersdorfer Str.) aus Roßbach/Zell. Der Stadtkern von Nittenau (Haupt Str.) wird aufgrund der hohen Anteile an nicht verlagerbaren Binnen-Ziel/Quell-Verkehren im geringeren Umfang entlastet.

Die Planfeststellungstrasse (V 1 + 3) entlastet die gesamte Walderbacher und Brucker Straße einschließlich des Ortsteiles Muckenbach während die Varianten 2, 2A + 4 (ortsnah trassierte Verlegung der St 2149) zu einer geringeren Entlastung der Walderbacher Straße führen, besonders aber keine Entlastung für den Ortsteil Muckenbach bewirken.

Durch administrative, verkehrsregelnde Maßnahmen (z.B. Wegweisung, Beschränkungen), die nicht Gegenstand dieses Beschlusses sein können, besteht die Möglichkeit für die Gemeinde auf den dann abgestuften Straßenzügen in der Brucker und/oder Walderbacher Straße in eigener Zuständigkeit nach einer eventuellen Realisierung der Verlegung zusätzlich die Verkehrsverlagerungen zu unterstützen.

Entwurfstechnische Daten der Varianten

Die untersuchten Varianten unterscheiden sich hinsichtlich der Trassierungselemente und der damit zusammenhängenden Befahrbarkeit der geplanten Straße ganz erheblich.

<b>Gegenüberstellung verkehrstechnischer Daten</b>					
<b>Varianten</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2A</b>	<b>3</b> <b>Planfest-</b> <b>stellungs-</b> <b>trasse</b>	<b>4</b>
<b>Beurteilungskriterien</b>					
<b>1. <u>Verkehrstechnische Merkmale</u></b>					
Entwurfsgeschwindigkeit $V_e$ [km/h]	80	80	80	80	80
$V_{85}$ [km/h]	100	100	100	100	100
Neubaulänge [km]	2,9	2,7	2,7	2,8	3,3
Fahrstrecke B 16 – St 2150 [km]	2,9	3,1	3,1	2,8	3,3
kleinster Kurvenradius [m]	250	200	250	900	300
(Mindestradius nach RAS-L [m])	(250)	(250)	(250)	(250)	(250)
max. Steigung [%]	6,75	6,75	6,75	6,75	6,75
Kurvigkeit [gon/km]	93	95	99	46	124
Radienrelation	im brauchbaren Bereich	im <u>un</u> -brauchbaren Bereich	im <u>un</u> -brauchbaren Bereich	im guten Bereich	im brauchbaren Bereich
Anteil der Überholsichtweite [%] (Mindeststreckenanteil nach RAS-L)	2,5 (20,0)	4,1 (20,0)	8,2 (20,0)	18 durch Tektur verkürzt! (20,0)	4,1 (20,0)
<b>2. <u>Lärmschutz</u></b>					
mind. Abstand zu Wohngebäuden [m]	ca. 95 m	ca. 15 m	ca. 15 m	ca. 95 m	ca. 15 m
<b>3. <u>Gebäudeablösung</u></b>					
	-	1 Nebengebäude (Annahaid)	-	-	1 Nebengebäude (Annahaid)

Tab. 6

Alle Trassenvarianten sind als stetige Weiterführung der Kreisstraße SAD 15 von Lichtenhaid in Richtung Muckenbach bzw. zur B 16 (Anschlussstelle Ost) geplant.

Der obige Vergleich der untersuchten Trassenvarianten zeigt für die Planfeststellungstrasse insgesamt die günstigsten Werte. Bei der Relationstrassierung liegt die Planfeststellungstrasse als einzige im guten Bereich mit einem günstigen Anteil der Übersichtweite. Dies ermöglicht für den Verkehrsteilnehmer bei einer übersichtlichen Straßenführung eine zügige Befahrung. Eine Ablösung eines Gebäudes ist auch nicht erforderlich und der Abstand zur Wohnbebauung mit 95 m ist am größten und damit zusammenhängend bietet sie auch den günstigsten Lärmschutz für die betroffene Wohnbebauung. Durch die Tektur vom 10.01.2013 wurde zwar der Anteil der Übersichtweite reduziert, so dass der angestrebte Zielwert nur geringfügig unterschritten wird aber die Übersichtlichkeit der Strecke wird kaum beeinträchtigt.

Die übrigen Varianten weisen alle zusammen deutlich ungünstigere geometrische Abhängigkeiten in der Relationstrassierung und letztendlich in der Streckencharakteristik auf. Von der Länge und damit zusammenhängend der Flächenverbrauch ist Planfeststellungstrasse zwar nicht die kürzeste Strecke, aber mit einer Mehrlänge von 0,1 km ist der Mehrverbrauch im Vergleich zu den Vorteilen (Lärmschutz, Befahrbarkeit, Übersichtlichkeit) als gering zu bewerten.

#### Beurteilung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Kosten

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Kosten der verschiedenen Varianten bestehen keine signifikanten Unterschiede, so dass die Aspekte keine Entscheidungskriterium darstellen.

#### 2.5.2.2.1 Natur- und Landschaftsschutz

Eine vollständige und flächendeckende Erfassung von Flora und Fauna ist regelmäßig nicht erforderlich. Es kann die Feststellung von besonders bedeutsamen Repräsentanten oder Indikatorgruppen im Untersuchungsprogramm ausreichen.

Die engere Auswahl mehrerer Varianten erfordert nicht stets die Gegenüberstellung ausgearbeiteter Konzepte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Vermeidung, und Ausgleich/Ersatz sind nicht gleichwertig; ihre Verrechnung ist grundsätzlich verfehlt.

#### Naturschutzfachliche Beschreibung und Betrachtung der Varianten

Der Antragsteller hat im Vorfeld vom Landschaftsbüro Schober eine ökologische Einschätzung (Fachgutachten) von möglichen Trassenvarianten durchführen lassen.

Basierend auf den Ergebnissen des o. g. Fachgutachtens sowie darauf aufbauenden Erhebungen und Einschätzungen des Antragstellers zur Variante 4, werden die 5 Varianten aus ökologischer Sicht kurz wie folgt beurteilt:

Schutzgebiete:

Die Planfeststellungstrasse liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (§ 26 BNatSchG) und im gleichnamigen Naturpark (§ 27 BNatSchG). Im Untersuchungsraum liegt auch der geschützte Landschaftsbestandteil „Sulzbachtal bei Nittenau“ (§ 29 BNatSchG). In nachstehender Übersicht (Bild 5) sind sie und die möglichen Trassenvarianten dargestellt.

In nachstehender Übersicht sind der Untersuchungsraum, 5 Wahllinien (Variante/Wahllinien 1, 2, 2A, 3 u. 4) und 2 wichtige Schutzgebiete (Bild 5) dargestellt.

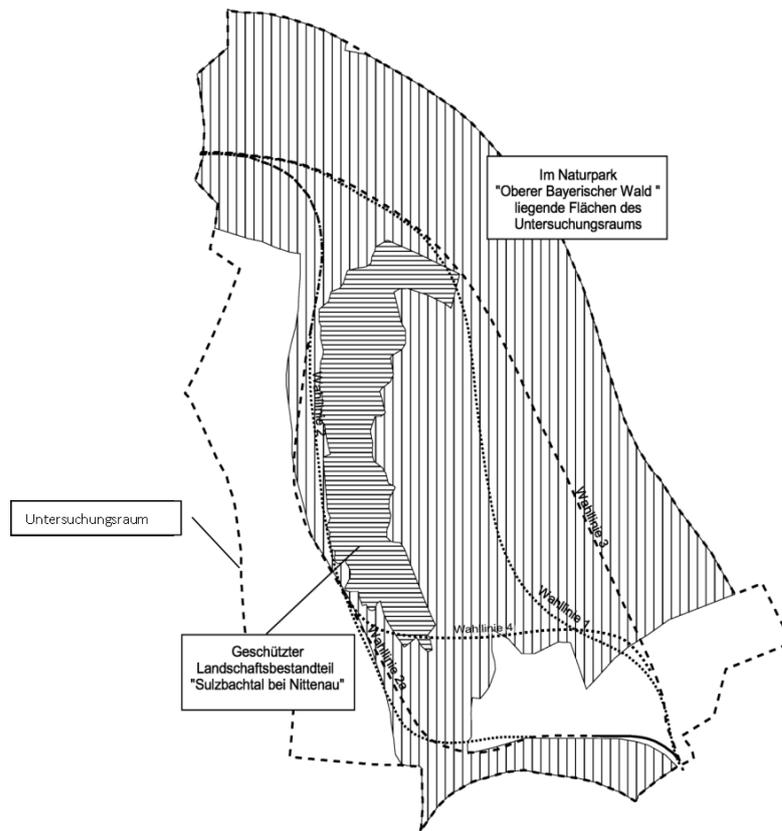


Bild 5

Ferner sind geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und geschützte Lebensstätten (§ 39 BNatSchG) in Bild 6 und 7 dargestellt. Weitere Schutzgebiete nach dem Bayer. Waldgesetz oder den Wassergesetzen sind nicht betroffen.

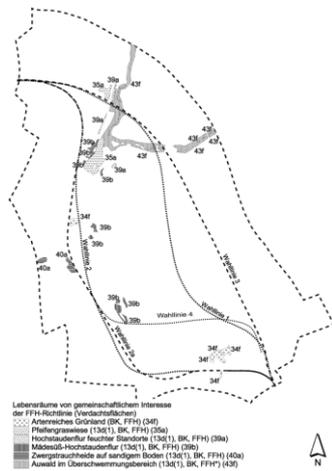


Bild 6

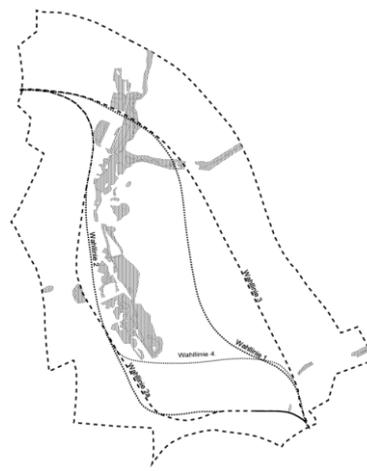


Bild 7

Aus obiger graphischer Darstellung ist ersichtlich, dass die Planfeststellungstrasse auf die naturschutzfachlichen Belange soweit wie möglich Rücksicht nimmt. Die Vorgaben des § 15 BNatSchG werden berücksichtigt, so dass das Planungsziel gerade noch erreicht werden kann.

Der nachfolgenden Grafik (Bild 8) ist die Flächenverteilung der im Untersuchungsgebiet liegenden Biotope der "europäisch geschützten Arten" zu entnehmen

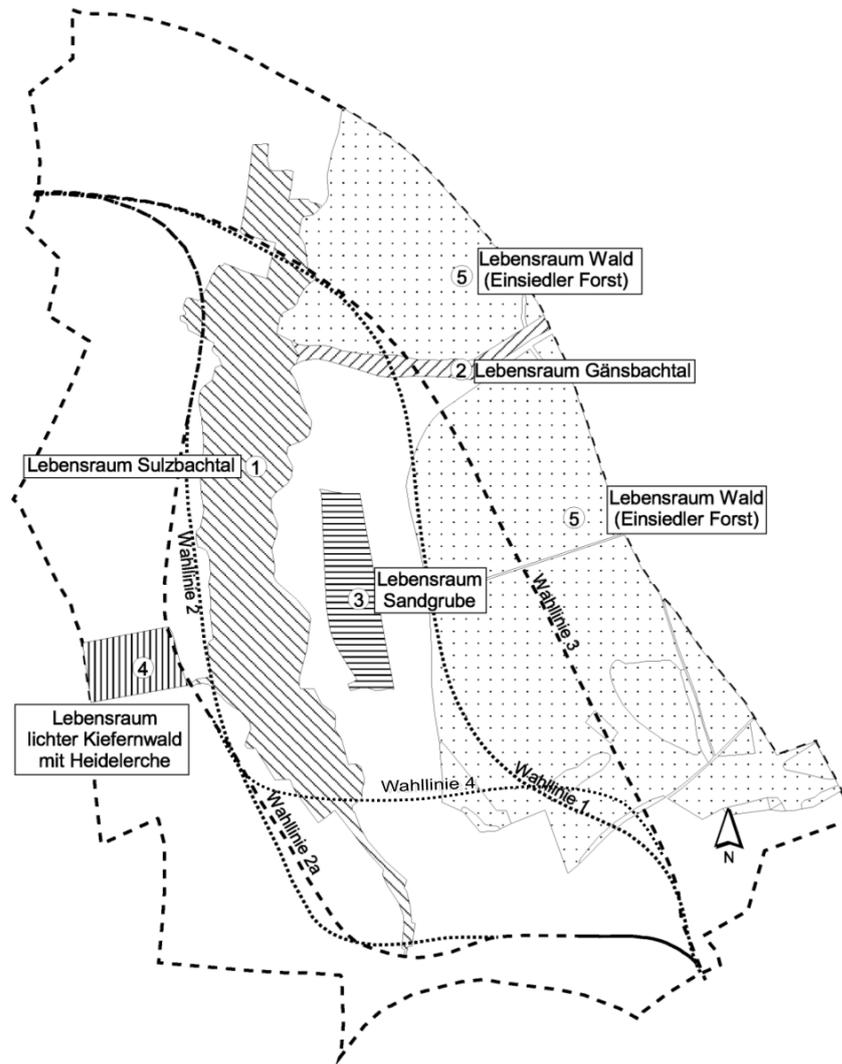


Bild 8

Diesen Lebensräumen werden in der folgenden Tabelle die ermittelten Arten zugeordnet und deren Betroffenheit durch die Varianten genannt.

Artname deutsch	Lebensraum Nr.	Betroffenheit
<b>Unmittelbar betroffene Arten:</b>		
Gelbbauchunke	2, 3	Betroffen durch Wahllinie 1 und 3, zentraler Lebensraum nicht betroffen.
Kammolch	2	Betroffen durch Wahllinie 1 und 3, zentraler Lebensraum nicht betroffen.
Knoblauchkröte	1, 2	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4, zentraler Lebensraum nicht betroffen.
Moorfrosch	1, 2	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4, zentraler Lebensraum nicht betroffen.
Gemeine Keiljungfer	1	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4, Art ist in ihrer Existenz bedroht.
Grüne Keiljungfer	1	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4
Kreuzotter	1	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4
<b>mittelbar betroffene Arten</b>		
Flußuferläufer	1	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4, Art ist in ihrer Existenz bedroht.

Habicht	5	Lebensraum im Einsiedler Forst, hier können einzelne Brutpaare durch Wahllinie 1 und 3 betroffen werden, jedoch keine Existenzgefährdung
Heidelerche	3, 4	Betroffen durch Wahllinie 2a
Neuntöter	3, 4	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4, ein Brutpaar in der Existenz bedroht.
Schwarzspecht	1, 5	Nahrungshabitat, Lebensraum im Einsiedler Forst, hier können einzelne Brutpaare durch Wahllinie 1,3 und 4 betroffen werden, jedoch keine Existenzgefährdung.
Sperber	1, 5	Nahrungshabitat, Lebensraum im Einsiedler Forst, hier können einzelne Brutpaare durch Wahllinie 1,3 und 4 betroffen werden, jedoch keine Existenzgefährdung.
Turmfalke	5	Lebensraum im Einsiedler Forst, hier können einzelne Brutpaare durch Wahllinie 1,3 und 4 betroffen werden, jedoch keine Existenzgefährdung.
Waldkauz	5	Lebensraum im Einsiedler Forst, hier können einzelne Brutpaare durch Wahllinie 1,3 und 4 betroffen werden, jedoch keine Existenzgefährdung.
Waldohreule	5	Lebensraum im Einsiedler Forst, hier können einzelne Brutpaare durch Wahllinie 1,3 und 4 betroffen werden, jedoch keine Existenzgefährdung.
Zauneidechse	3	Durch keine Wahllinie unmittelbar betroffen, aber durch Lebensraumverkleinerungen oder durch Beeinträchtigung der Ausbreitungsbedingungen betroffen.
Kreuzkröte	3	Betroffen durch Wahllinie 1 und 3, zentraler Lebensraum nicht betroffen.
Laubfrosch	3	Betroffen durch Wahllinie 1 und 3, zentraler Lebensraum nicht betroffen.
Großer Feuerfalter	1	Durch Wahllinie 4 unmittelbar betroffen, und durch Lebensraumverkleinerungen oder durch Beeinträchtigung der Ausbreitungsbedingungen betroffen.
Halsbandschnäpper	1	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4, zentraler Lebensraum nicht betroffen.
Turteltaube	1	Betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4, zentraler Lebensraum nicht betroffen.
Baumfalke	1	Durch Wahllinie 4 unmittelbar betroffen, durch Lebensraumverkleinerungen oder durch Beeinträchtigung der Ausbreitungsbedingungen betroffen.
Weißstorch	1	Nahrungshabitat, betroffen durch Wahllinie 1,3 und 4
Eisvogel	1	Durch Wahllinie 4 unmittelbar betroffen, durch Lebensraumverkleinerungen oder durch Beeinträchtigung der Ausbreitungsbedingungen betroffen.
Biber	1	Durch Wahllinie 4 unmittelbar betroffen, aber durch Lebensraumverkleinerungen oder durch Beeinträchtigung der Ausbreitungsbedingungen betroffen.

Tab. 7

Ergebnis:

Hinsichtlich des Naturhaushaltes sind alle Varianten als schwierig anzusehen. Im Vergleich der Varianten untereinander stellen sich die ortsnahen Linien 2 und 2A gegenüber den ortsfernen Linien 1 und 3 (Planfeststellungstrasse) als die günstigeren dar, wobei die Variante 2A als die günstigste anzusehen ist.

Maßgebend für diese Beurteilung ist vor allem die Beeinträchtigung biotischer Funktionsbeziehungen durch die ortsfernen Varianten 1 und 3. Besonders die Querung des Sulzbachtales und die Trennung des hochwertigen und bisher unbelasteten Lebensraumkomplexes des ausgewiesenen Schutzgebietes von nördlich (Talaue) und östlich (Einsiedler Forst) angrenzenden Lebensräumen birgt für empfindliche Arten die Gefahr einer Verinselung ihrer Lebensräume.

Variante 3 (Planfeststellungstrasse) ist hier unter dem Aspekt des Biotop- und Artenschutzes etwas günstiger als Linie 1 zu beurteilen, da schützenswerte Lebensräume im Sulzbachtal und auf bestehenden Ausgleichsflächen weniger stark durch Verkehrsemissionen belastet werden und angrenzende Waldstreifen als wichtige Teillebensräume (z. B. Amphibien-Überwinterungshabitat) in größerem Umfang erhalten bleiben.

Variante 4 ist ungünstiger als die Varianten 2 und 2A einzustufen, da im Trassenverlauf nördlich von Muckenbach Lebensräume randlich überbaut und biotische Funktionsbeziehungen bei der Sulzbachquerung beeinträchtigt werden.

Es kommt aber hier zu keiner Isolierung der Lebensraumkomplexe im Sulzbachtal sowie deren vielfältigen (faunistischen) Funktionsbeziehungen entlang des Talraumes sowie in den Einsiedler Forst hinein.

Das Landschaftsbild ist bei allen Varianten durch Eingriffe betroffen. Insbesondere die Dammschüttungen und das Brückenbauwerk zur Querung des Sulzbachtales durch die Varianten 1 und 3 beeinträchtigen dessen Attraktivität. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch die Variante 4 im Bereich der Sulzbach- und Weiherquerung am nordwestlichen Ortsrand von Muckenbach gegeben.

Des Weiteren beeinträchtigen alle Varianten die im Osten von Nittenau befindlichen, weitläufigen Erholungsräume und Wegebeziehungen, wobei die Linien 2, 2A und 4 wegen ihrer nur randlichen Lage in bereits vorbelastetem Gebiet (bestehendes/geplantes Gewerbegebiet; Ortsrand Muckenbach) als weniger belastend einzustufen sind.

Die Varianten 2, 2A und 4 beeinträchtigen dagegen aber die für die Feierabenderholung genutzten ortsnahen Erholungsbereiche in stärkerem Umfang.

Als Ergebnis der Beurteilung der Varianten nach ökologischen Kriterien ergibt sich folgende Reihung:

günstigste Variante:	2A
günstige Variante	2
noch günstige Variante:	4
ungünstige Variante:	3 (Planfeststellungstrasse)
ungünstigste Variante:	1

#### Beurteilung aus Sicht des Artenschutzes

Bezüglich von Trassenalternativen wurde im Vorfeld der Vorentwurfsplanung eine Variantenuntersuchung durchgeführt. Dabei wurden 4 Hauptvarianten geprüft.

Unter dem Gesichtspunkt des speziellen Artenschutzes ergibt sich auf Grundlage der Datenerhebungen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten in der Gegenüberstellung zur Planfeststellungstrasse (= Variante 3) Folgendes:

##### Variante 1:

Anfangs- und Endpunkt sowie Querung von Sulz- und Gänsbach sind annähernd gleich wie Variante 3; Verlauf im Waldrandbereich des Einsiedler Forstes.

- Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wie bei Variante 3 (signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei 6 Fledermausarten, 1 Reptilienart und 5 Vogelarten, anzunehmendes baubedingtes Tötungsrisiko bei Haselmaus, Zauneidechse, 6 Amphibienarten, Nachtkerzenschwärmer, Baumpieper, Waldschnepfe);
- stärkere Betroffenheit (Störung) der Heidelerche in der ehemaligen Sandgrube einschließlich Ausgleichsfläche B 16/ Muckenbach nicht auszuschließen;
- insgesamt keine günstigere Bewertung als Variante 3.

##### Variante 2 mit 2A:

Verlauf zwischen den gegebenen Endpunkten w.v., jedoch westl. des Sulzbaches keine Querung des Gänsbaches, Querung des Sulzbaches nahe der bestehenden Brücke der St 2149.

- Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wegen signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko bei 6 Fledermausarten und 1 Reptilienart sowie wegen ebenfalls anzunehmendem baubedingtem Tötungsrisiko bei Haselmaus, Zauneidechse, 6 Amphibienarten, Nachtkerzenschwärmer und Baumpieper;
- geringere Betroffenheit bei den europäischen Vogelarten (keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf das Kollisionsrisiko bei den 5 Waldvogelarten und in Bezug auf die baubedingte Tötung bei der Waldschnepfe);
- geringerer Aufwand bei den Bachquerungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei den gewässergebundenen Arten, keine Querung des Gänsbachtals;
- stärkere Betroffenheit bei den Amphibienarten der Ausgleichsfläche B 16 nördlich von Waltenried ohne wirksame Vermeidungsmaßnahmen/ ggf. CEF-Maßnahmen nicht auszuschließen;

- insgesamt günstigere Bewertung als Variante 3.

#### Variante 4:

Wie Variante 2, jedoch Querung des Sulzbachtales nördlich von Muckenbach und Anschnitt des Einsiedler Forstes.

- Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wegen signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko bei 6 Fledermausarten und 1 Reptilienart sowie wegen ebenfalls anzunehmendem baubedingtem Tötungsrisiko bei Haselmaus, Zauneidechse, 6 Amphibienarten, Nachtkerzenschwärmer und Baumpieper;
- geringere Betroffenheit bei den europäischen Vogelarten (vermutlich keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf das Kollisionsrisiko bei den 5 Wald-Vogelarten und in Bezug auf die baubedingte Tötung bei der Waldschnepfe);
- geringerer Aufwand bei den Bachquerungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei den gewässergebundenen Arten, keine Querung des Gänsbachtales;
- stärkere Betroffenheit bei den Amphibienarten der Ausgleichsfläche B 16 nördlich von Waltenried ohne wirksame Vermeidungsmaßnahmen/ ggf. CEF-Maßnahmen nicht auszuschließen;
- insgesamt günstigere Bewertung als Variante 3.

Aus Sicht des Artenschutzes sind bei allen geprüften Varianten Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten zu erwarten. Dies liegt daran, dass entweder die Aktionsradien der Arten so groß sind, dass es keine Trassenführung in dem insgesamt sehr strukturreichen Gebiet gibt, in dem keine Betroffenheit einzelner Arten gegeben wäre (Fledermäuse, Vogelarten, Amphibienarten), oder dass sich die Verbreitungssituation der Arten in dem hier untersuchten Raum so darstellt, dass ein Straßenneubau zwangsläufig Lebensräume geschützter Arten durchschneidet.

Bei Variante 1 sind die Beeinträchtigungen in vergleichbarer oder sogar höherer Anzahl und Intensität zu erwarten, so dass sich hier unter artenschutzrechtlichen Aspekten keine günstigere Alternative ergibt.

Bei den anderen Varianten 2, 2A und 4 zeichnet sich zumindest bei den europäischen Vogelarten vermutlich eine geringere Anzahl von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, im Speziellen des Tötungsverbots durch Kollisionen, ab. Berücksichtigt man die Möglichkeit, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Amphibien in vergleichbarer Weise wie bei der Planfeststellungstrasse (Variante 3) zu vermeiden, ergäben sich unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten günstigere Varianten.

Die Varianten 2, 2A und 4 würden unter artenschutzrechtlichen Aspekten zu einer geringen Beeinträchtigung der relevanten Arten führen. Diese Varianten stellen jedoch aus verkehrstechnischen/straßenbaulichen insbesondere der Sicherheit des Verkehrs, dem Lärmschutz für die Wohnbebauung und raumordnerischen Gründen keine zumutbaren Alternativen dar. Die Gründe sind ausführlich oben und nachfolgend beschrieben.

#### 2.5.2.2.2 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:

Aus Sicht der Raumordnung ermöglicht nur die Planfeststellungstrasse die Realisierung der raumordnerischen Entwicklungsziele (Entlastung vom Durchgangsverkehr, Verminderung der Lärm- und Abgasbelastung, Verbesserung des überregionalen Verkehrs von und nach Bruck und weiteren Orten) sowie gleichzeitig die Ziele aus verkehrstechnischer Sicht, auch wenn die Wahllinie erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und aus rein ökologischen Kriterien eine ungünstige Variante darstellt. Im Übrigen werden nur mit der Planfeststellungstrasse die Planungsziele nach Ziffer 2.2 Teil C des Beschlusses erreicht.

#### 2.5.2.2.3 Flächenbedarf

Da in den Antragsunterlagen keine Angaben zum Flächenverbrauch der untersuchten Varianten vorhanden sind, wird anhand einer Grobanalyse eine grobe Abschätzung für die Abwägung vorgenommen.

Der Flächenverbrauch der Varianten 2 und 2A ist bei vergleichbarer Neubaulänge (2,7 km) wegen ihres weitgehend geländegleichen Verlaufs und der teilweisen Miteinbeziehung vorh. Straßenflächen als am geringsten anzusehen. Die Varianten 1 und 3 haben bei einer geringfügig größeren Neubaulänge (2,9 bzw. 2,8 km) einen höheren Flächenverbrauch, da sie im Bereich

der Sulzbach- und Gänsbachquerung in Damm- und Einschnittslagen verlaufen. Bei Variante 4 ist trotz eines weitgehend geländegleichen Trassenverlaufs wegen der größeren Neubaulänge von 3,3 km mit einem ähnlich hohen Flächenverbrauch wie bei den Varianten 1 u. 3 zu rechnen.

Der Bedarf an Ausgleichsflächen infolge der Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen (Flächenverbrauch) wird für jede Variante als annähernd gleich unterstellt, da bau- und naturschutzfachliche Unterschiede zwar gegeben sind, aber nicht so gravierend, dass der Ausgleichbedarf exorbitant abweichen würde.

#### 2.5.2.2.4 Immissionsschutz

Die ortsnahen Varianten 2, 2A und 4 würden lärmtechnische Neubelastungen der angrenzenden Bebauung, insbesondere der Wohnsiedlung am „Kreuzweg“ / „Muckenbacher Weg“ sowie der Ortsteile Waltenried und Annahaid, bewirken. Der Mindestabstand zwischen diesen Trassen und der Wohnbebauung würde an ungünstiger Stelle lediglich ca. 15 m betragen, so dass Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Varianten 1 und 3 (Planfeststellungstrasse) führen aufgrund ihres ortsfernen Verlaufes zu keinen nachteiligen schalltechnischen Beeinträchtigungen, die zu Überschreitungen der maßgebenden Immissionsgrenzwerte führen würden. Die Trassen weisen einem Abstand von mindestens 90 m zur Wohnbebauung (Ortsteil Muckenbach) auf.

#### 2.5.2.2.5 Sonstige Auswirkungen

##### Auswirkungen auf die städtische Flächennutzungsplanung

Die Planfeststellungstrasse hat keine negativen Auswirkungen auf die städtebaulichen Entwicklungen der Stadt Nittenau. Anders verhält es sich bei den Varianten 2, 2A und 4. Hier würde zum einen der Zugang zu den an die Wohnbebauung angrenzenden Naherholungsflächen stark eingeschränkt und zum andern die Entwicklungsmöglichkeit der Stadt durch die Barrierewirkung der neuen Umgehungsstraße behindert.

Sonstige Schutzgebiete nach dem Waldrecht oder dem Wasserecht sind weder durch die Planfeststellungstrasse noch durch andere untersuchte Varianten betroffen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt in seiner Stellungnahme fest, dass rohstoffgeologische Belange nicht durch die Planfeststellungstrasse betroffen sind. Aus rohstoffgeologischer Sicht ist die Planfeststellungstrasse (Variante 3) die günstigste.

#### 2.5.2.2.6 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

In der Zusammenschau aller genannten Aspekte bei den 5 untersuchten Varianten zeigt die Variante 3 (Planfeststellungstrasse) trotz ihrer Nachteile in naturschutzfachlicher Hinsicht insgesamt die größeren Vorteile. Insbesondere entspricht die Planfeststellungstrasse den raumordnerischen Zielen und den Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Nittenau sowie den gesetzlichen Vorgaben der straßenrechtlichen Definition des Art. 3 BayStrWG hinsichtlich den Festlegungen für Staatsstraßen.

Aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten (Radienfolge, Überholsichtweite) ist nur die Variante 3 (Planfeststellungstrasse) dazu geeignet, die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs, die Interessen der Gesundheit der Menschen (Lärmschutz, Verkehrssicherheit) und aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art entsprechend den Anforderungen an eine Ortsumgehung im Zuge einer Staatsstraße zu gewährleisten. Die Varianten 1, 2, 2A und 4 weisen gegenüber der Variante 3 (Planfeststellungstrasse) entscheidende Nachteile hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf.

Die Variante 3 (Planfeststellungstrasse) verursacht auch erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Die trotz landschaftspflegerischer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe sind jedoch ausgleichbar. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist bei mehreren betroffenen Tierarten der Verbotstatbestand der Tötung (signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, unvermeidbares Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase) erfüllt. Doch sind auch hier die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (günstiger bzw. unveränderter Erhaltungszustand der Populationen) bzw. die straßenbaufachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens erfüllt, zumal durch die Tektur vom 10.01.2013 das Kollisionsrisiko verringert wurde. Durch die Tektur entfiel die

Überführung der Gemeindeverbindungsstraße nach Einsiedel. Der höhenfreie Knoten der dem Antrag zugrunde lag wurde durch eine Einmündung ersetzt und dadurch die durchschnittliche gefahrene Geschwindigkeit im Zuge der Verlegungsstrecke etwas reduziert. Dies drückt sich auch durch die reduziert Überholsichtweite (von 26,4% auf 18%) aus.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können durch die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit minimiert werden bzw. kann das Landschaftsbild so (neu) gestaltet werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr verbleiben, die nicht ausgeglichen werden können.

Auch die Linien 1, 2, 2A und 4 wären nicht ohne größere Betroffenheit von Natur und Landschaft bzw. des Artenschutzes durchzuführen. Somit sind sie nicht vorzugswürdiger.

### 2.5.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

#### Trassenbeschreibung

Die geplante Baumaßnahme umfasst die nordöstliche Umgehung der Stadt Nittenau als Verlegung der bestehenden St 2149, die derzeit als Ortsdurchfahrt ausgebildet ist.

Zusammen mit der gebauten und unter Verkehr stehenden Kreisstraße SAD 15 (Nordwestumgehung Nittenau) bildet die geplante Trasse eine vollständige nördliche Umgehung der Stadt Nittenau und bringt Verkehrsströme aus Bruck und aus dem im Norden liegenden Gewerbegebiet Nittenau auf kürzestem Weg zur B 16 (neu).

Der Anschluss erfolgt im Norden höhenfrei mittels einer Brücke an die St 2150 Nittenau-Bruck sowie an die fertiggestellte Kreisstraße SAD 15 im Bereich des Ortsteiles Lichtenhaid. Im Osten schließt die Trasse im Bereich Muckenbach über einen Kreisverkehrsplatz (Durchmesser 60 m) an die bestehende St 2149 bzw. an die B 16 (neu), Anschlussstelle Nittenau-Ost, an.

Mittels Unterführungen und Kreuzungen bleibt die Verbindungsfunktion erholungsrelevanter öffentlicher Feld- und Waldwege größtenteils erhalten. Im Bereich von Bau-km 1+600 bis Bau-km 2+100 werden die vorhandenen Wege im Einsiedler Forst nicht mehr an die St 2149 angeschlossen.

Zur Überführung der St 2150 sowie der daneben liegenden der Bahnlinie Bodenwöhr – Nittenau, die Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 0+475 und zur Querung des Sulzbachtales und des Gänsbachtales werden Brückenbauwerke errichtet. Die Querung der übrigen Fließgewässer erfolgt mit Durchlässen. Die Gemeindeverbindungsstraße nach Einsiedel wird nur noch östlich an die St 2149 angebunden.

Das Niederschlags- und Oberflächenwasser versickert teils über die Böschungen, teils wird es (über Regenrückhaltebecken) den natürlichen Vorflutern zugeführt. Die Regenrückhaltebecken werden mit wechselnden Böschungsneigungen und wechselnden Wassertiefen gestaltet. Ein Mindestwasserstau wird durch die Anordnung von Tiefenbereichen gewährleistet. Leichtflüssigkeitsabscheider sind vorgesehen.

#### Trassierung, Querschnitt

Die Planfeststellungstrasse wurde entsprechend ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete sowie ihrer Bedeutung als überregionale Straßenverbindung im Netz der Staatstraßen in die Kategorie A II gemäß den zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gültigen Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N) eingestuft.

Ausgehend von dieser Straßenkategorie wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gewählt um das Planungsziel zu erreichen. Damit werden die maßgebenden raumordnerischen

Zielsetzungen erfüllt und den örtlichen Gegebenheiten sowie verkehrstechnischen Anforderungen Rechnung getragen. In Abhängigkeit von der Kurvigkeit und der Fahrbahnbreite ergibt sich für die Bemessungsgeschwindigkeit  $V_{85}$  ein Wert von 100 km/h.

In der Tabelle 6 der Teil C Ziffer 2.5.2.2 des Beschlusses wurden beim Vergleich der Varianten bereits die wichtigen Trassierungselemente dargestellt.

Wesentliche Faktoren für die Trassierung der Staatstraße waren:

- der geschützte Landschaftsbestandteil "Sulzbachtal bei Nittenau"
- die bereits planfestgestellte fertig gestellte Kreisstraße SAD 15 (Planfeststellungsbeschluss vom 28.05.1998) als nördlicher Anschlusspunkt
- der bestehende Knotenpunkt B 16/ St 2149 bei Muckenbach als östlicher Anschlusspunkt
- Lage und Höhenverlauf der Bahnlinie Bodenwöhr – Nittenau

Alle verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckencharakteristik erreicht wird.

Die erforderlichen Mindest-Haltesichtweiten wie auch die Anfahrsichtweiten werden eingehalten.

Die Überholmöglichkeiten im Zuge der Planfeststellungstrasse sind durch die Sichtverhältnisse an Knotenpunkten eingeschränkt. Dennoch kann eine Überholsichtweite wie in der Tabelle 6 dargestellt von 18% erreicht werden, dies entspricht annähernd dem Zielwert (20%) der Richtlinien für eine zügige Befahrbarkeit der Verlegungsstrecke.

Die Fahrbahnbreite beträgt im Regelfall 7,5 m; mit beiderseits 1,5 m breiten Banketten ergibt sich eine Gesamtbreite von 10,5 m.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 1b, 5 u.f. sowie 6 u.f. verwiesen.

#### 2.5.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Die Maßnahme „Verlegung östlich Nittenau“ im Zuge der St 2149 entlastet die Anwohner in der Walderbacher und Brucker Straße von zum Teil erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

##### 2.5.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der

16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

#### 2.5.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Die Planung für den Neubau einer Straße sowie die Verlegung einer Straße auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam im Sinne des § 50 BImSchG (VLärmSchR 97). In der planerischen Abwägung muss eine weitgehende Beachtung der Lärmschutzbelange erfolgen. Zu dieser Abwägung gehören auch die Höhenlage (Gradienten), Einschnittslage usw. und die sonstige Gestaltung der Straße.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Verlegung östlich Nittenau im Zuge der St 2149 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse liegt außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Gradienten oder der Linienführung hinsichtlich der Lärmvermeidung im Bereich schutzwürdiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht erforderlich.

#### 2.5.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)

- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

#### 2.5.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 2 950 kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil von rd. 22 % (= 630 SV/24h) im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbaubereichen sind berücksichtigt.

Die Berechnungsgrundlagen sind in der Unterlage 4 dargelegt; auf sie wird verwiesen.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“§ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlichen nachträglich auftretenden Lärmbelastungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdopplung der in vorstehender Prognose angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrundegelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

#### 2.5.4.1.4 Ergebnis

Die Immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich der Verlegungstrecke der St 2149 wurden vom Vorhabensträger gemäß den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Nittenau vorgenommen. Für die betroffenen Außenbereiche sowie Einzelgehöfte und Weiler liegen keine Bebauungspläne vor; sie wurden daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie als Misch- und Dorfgebiet eingestuft. Im Anhörungsverfahren wurden gegen die vorgenommenen Einstufungen keine Einwände, auch nicht von der Stadt Nittenau, erhoben.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Das Bauvorhaben ist weitestgehend neu trassiert und insoweit als „Neubaufall“ zu betrachten

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstückseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmschR 97 – , die auch für Straßen nach Landesrecht anzuwenden ist, durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend. Die näheren Einzelheiten sind in der Unterlage der Planfeststellungsunterlagen 4, auf die Bezug genommen wird, dargestellt. Nachstehend sind die Ergebnisse in komprimierter Form aufgeführt.

#### Berechnungsergebnis

Die lärmtechnische Überprüfung ist für die repräsentativen, dem Vorhaben am jeweils nächsten gelegenen Gebäuden:

- Muckenbach 25 (Fl. Nr. 699 bei Bau-km 2+582 rechts), und
- Waltenried 1 (Fl. Nr. 776 bei Bau-km 0+534 rechts)

durchgeführt worden.

Das Gebäude in Muckenbach wird vom Antragsteller einem Dorf und Mischgebiet zugeordnet und die Gebäude in Waltenried grenzen an ein Gewerbegebiet an und werden ebenfalls der Kategorie Dorf- und Mischgebieten zugeordnet. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Während der Auslegung wurden gegen diese Gebietseinstufungen keine Einwände erhoben.

Wie die Berechnungsergebnisse in beiliegender Anlage "Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen" (vgl. Unterlage Nr. 4) zeigen, werden mit Beurteilungspegeln von

- 53 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts [Anwesen Muckenbach 25] bzw.
- 47 dB(A) tags und 39 dB(A) [Anwesen Waltenried 1]

die Immissionsgrenzwerte i.S.v. § 2 Abs. 1 16. BImSchV(tagsüber 59 dB(A) / nachts 49 dB(A)) nicht überschritten. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die Verkehrslärmberechnungen des Antragstellers überprüft. Mit dem Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung besteht Einverständnis. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 2 950 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 22,3 % im Prognosejahr 2025 sowie einer Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert ( $D_{str0}$ ) von -2 dB(A) besteht entsprechend den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung für kein im Planfeststellungsbereich liegendes Anwesen ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Die Entlastungswirkung innerorts beläuft sich auf 1-2 dB(A) auf der Walderbacher Straße und zwischen 2 und knapp 4 dB(A) auf der Brucker Straße.

#### 2.5.4.2 Baulärm

Die Auflagen in Teil A, Ziffern 3.2.1 dieses Beschlusses finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGH, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (Hess-VGH, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris).

Aufgrund des Abstandes der nächsten Wohnbebauung dürften diese Anforderungen problemlos einzuhalten sein.

### 2.5.4.3 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose 2025 werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Krafthandwerkzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Das „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS-02)“ lässt eine Abschätzung nur bis zu einem Abstand von 200 m beidseits des Schadstoffemittenten zu. Dabei geht die MLuS-02 bei großen Abständen davon aus, dass die vorhandene Grundbelastung durch zusätzliche Schadstoffbelastungen von der geplanten Straße nicht erhöht wird.

Da die vorhandene Bebauung überwiegend bereits mind. 200 m von der Staatstraße 2149neu entfernt liegt, ist eine Verschlechterung der derzeitigen Schadstoffsituation nicht zu befürchten. Zusätzlich werden die Ortsteile Bergham vom Durchgangsverkehr besonders vom Schwerverkehr entlastet.

Beim Ortsteil Muckenbach beträgt der Abstand weniger als 100 m; bei der prognostizierten Verkehrsbelastung der Staatstraße 2149neu (Planfeststellungstrasse) sowie der vorhandenen Grundbelastung Staatsstraße 2019alt (Walderbacher Straße) wird auch hier mit keiner zusätzlichen Schadstoffbelastung gerechnet.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftreinhaltepläne MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen, Version 6.0f vom 26.06.2006 vorgenommen.

Im Ergebnis wird festgestellt: Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden

#### 2.5.4.4 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 2 950 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 2 950 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

#### 2.5.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Unterlage 9.1b und Unterlage 9.2a Blatt Nrn. 1 bis 3).

##### 2.5.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.5.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

##### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 32 BNatSchG

Der Flusslauf des Regen im Untersuchungsraum ist Teil des "Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung" (nach der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie, "FFH-Gebiet") Nr. DE 6741-371.01 "Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung" (zur Verträglichkeit des Projektes mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vergleiche Kapitel 4.3 der Unterlage 9.1a.).

Weitere NATURA 2000-Gebiete sind im näheren Umkreis des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Die Planfeststellungstrasse liegt vollständig außerhalb des Natura 2000-Gebietes. Aufgrund der Entfernung und der Bestandteile des Gebietes können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Somit ist eine separate FFH-Vorprüfung nicht erforderlich.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet wie folgt vorhanden:

### Geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile nach §§ 23 - 29 BNatSchG

Die im Folgenden genannten Schutzgebiete und geschützten Flächen sind im Untersuchungsraum enthalten:

- Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete (LSG) dienen, im Vergleich zu Naturschutzgebieten, in erster Linie dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit. Wichtige Schutzgüter sind neben der Pflanzen- und Tierwelt z.B. Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima oder das Landschaftsbild. Auch aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung kann ein Gebiet als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Ebenso können Gebiete, in denen eine naturverträgliche Nutzung durch den Menschen bewahrt oder wieder eingeführt werden soll, unter Landschaftsschutz gestellt werden. Im Vergleich zu Naturschutzgebieten (NSG) steht der abiotische Ressourcenschutz im Vordergrund.

Im vorliegenden Fall liegt der größte Teil des Untersuchungsgebietes (Einsiedler Forst, Sulzbach- und Regental) mit Ausnahme des Ortsbereiches von Muckenbach sowie der Flächen beidseits der B 16 und der St 2150 im Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" (LSG-00579.02, Verordnung vom 15. Dezember 2006) innerhalb des gleichlautenden Naturparkes. Die LSG-Abgrenzung entspricht hier in etwa der ehemaligen Schutzzone des Naturparkes "Oberer Bayerischer Wald". In § 3 der Verordnung wird der Schutzzweck wie folgt beschrieben und somit § 26 Abs. 1 des BNatSchG ergänzt:

"Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
  - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
  - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
  - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen."

Nach § 5 der Verordnung sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Das ca. 148.200 ha (1.482 km<sup>2</sup>) große Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" wird durch das geplante Straßenbauvorhaben „St 2149, Verlegung östlich Nittenau“ in seinem Randbereich nahe Nittenau auf einer Länge von ca. 2 km gequert. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der in § 3 der Verordnung unter den Punkten 1. und 2. angeführten Schutzzwecken.

Im Zuge des Vorhabens werden jedoch zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes umfangreiche landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen sind im Kapiteln 5.1 bis 5.3 der Unterlage 9.1b des landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben und in Unterlage 9.3a dargestellt. Neben umfangreichen Lebensraumneuschaffungen liegt ein besonderes Augenmerk auf der Stärkung bzw. auf der Wiederherstellung von ökologischen Funktionsbeziehungen. Diese Maßnahmen liegen weitgehend im Landschaftsschutzgebiet. Sie dienen damit auch den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes und sind geeignet, die eingetretenen Schäden zu beheben oder auszugleichen (§ 3 Pkt. 3. der LSG-Verordnung).

Der Schutzzweck nach § 3 der Verordnung bleibt damit erhalten und der Charakter des Gebietes wird nicht erheblich nachteilig verändert. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung liegen vor und die höhere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt.

Das Landratsamt Schwandorf als zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen wurde im Verfahren mehrmals beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen, somit liegen die Voraussetzungen nach Art. 42a BayVwVfG vor und die Erlaubnis kann durch diesen Beschluss erteilt werden.

– Naturpark nach § 27 BNatSchG

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat den Oberen Bayerischen Wald mit der rechtskräftigen Verordnung vom 24.10.1989 als Naturpark (NP) "Oberer Bayerischer Wald" (NatPBayWaldV) ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet liegt zur Gänze im Naturpark.

Träger für den Naturpark ist der Verein „Naturpark Oberer Bayer. Wald“ mit Sitz beim Landratsamt Cham.

Der Schutzzweck nach § 4 NatPBayWaldV wird durch das geplante Straßenbauvorhaben nur unwesentlich berührt; er bleibt erhalten und der Charakter des Gebietes wird nicht wesentlich verändert. Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 7 Abs 1 Nr. 2 NatPBayWaldV liegen vor und die höhere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt.

Das Landratsamt Schwandorf als zuständige Behörde für Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen wurde im Verfahren mehrmals beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen, somit liegen die Voraussetzungen nach Art. 42a BayVwVfG vor und die Erlaubnis kann durch diesen Beschluss erteilt werden.

– Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG

Das "Sulzbachtal bei Nittenau" wurde mit Verordnung (VO) vom 29.07.1996 unter Schutz gestellt als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. In § 2 der Verordnung wird der Schutzzweck wie folgt beschrieben und somit § 27 Abs. 1 des BNatSchG ergänzt:

"Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils ist es,

1. den für die Tierwelt, insbesondere Vögel, Kleinsäuger, Amphibien und Libellen bedeutungsvollen Biotop mit seinen Feucht- und Nassflächen, Teichen und Verlandungsbereichen, Weidengebüschen und Hochstaudenfluren sowie Trockenwaldhängen zu erhalten und den für diese Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum insbesondere im Wasserhaushalt zu sichern.
2. eine artenreiche Ausgleichsfläche vor allem zu den intensiv genutzten Siedlungsbereichen im Westen zu erhalten und
3. die das Landschaftsbild belebenden Landschaftselemente des Sulzbachtales in Form der unterschiedlich genutzten Weiher, der Großseggenbestände, Kleinseggensümpfe, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsch zu erhalten."

Nach § 3 Nr. 3 der Verordnung ist es verboten Straßen, Wege, ... neu anzulegen oder bestehende zu verändern.

Im Zuge des geplanten Straßenbauvorhabens wird der ca. 28 ha große geschützte Landschaftsbestandteil an seiner nordöstlichen Ecke randlich auf einer Fläche von 0,03 ha (ca. 0,1 % der Gesamtfläche) durch den Straßenkörper überbaut. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich überwiegend um Nadelwald und in nur ganz geringem Umfang um Auwald (§ 30 BNatSchG). Diese Flächen- und Funktionsverluste werden aber durch die direkt angrenzende Ausgleichsfläche A3.3 (0,6 ha) kompensiert. Außerdem liegen weitere vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen direkt im Anschluss (A4, 3,7 ha) vor bzw. im direkten Umfeld (A3.1, A3.2; 0,9 ha) des geschützten Landschaftsbestandteils. Ziel dieser Maßnahmen ist insbesondere die Stärkung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume und der Arten im Schutzgebiet sowie die Erweite-

rung des Flächenanteils mit hochwertigen Lebensräumen. Sowohl die Ausgleichsmaßnahmen als auch die Maßnahmen zur Eingriffsminderung sind so konzipiert, dass auch die ökologischen Funktionsbeziehungen z.B. entlang der Fließgewässer oder entlang der Trockenstandorte aufrechterhalten bzw. gestärkt werden. Durch die qualitativen und quantitativen Wirkungen der Maßnahmen werden die als Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils genannten Ziele unterstützt.

Der Schutzzweck nach § 2 der VO wird damit durch die planfestgestellte Maßnahme nicht beeinträchtigt, eher wird durch die o.g. Ausgleichsmaßnahmen eine Aufwertung des geschützten Landschaftsbestandteils erreicht. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 i.V. mit § 3 der VO liegen vor und die höhere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt.

Das Landratsamt Schwandorf als zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung wurde im Verfahren mehrmals beteiligt. Bedenken wurden nicht vorgetragen, somit liegen die Voraussetzungen nach Art. 42a BayVwVfG vor und die Genehmigung kann durch diesen Beschluss ersetzt werden.

Weitere rechtskräftige Schutzgebiete nach § 23 (Naturschutzgebiete), § 24 (Nationalparke) und § 28 (Naturdenkmale Naturdenkmäler) BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

### **Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art 23 (1) BayNatSchG**

Im Untersuchungsraum sind folgende gesetzlich geschützten Biotop vorhanden und sind in den landschaftspflegerischen Planunterlagen dargestellt:

Biotop gem. aml. Biotopkartierung im Plangebiet

TK-Nr.	Biotop Nr.	Beschreibung
6739	0127	Feuchtflächen im unteren Sulzbachtal
6739	0145	Gehölzstrukturen am Schellenweiher-Bach
6739	0146	Feuchtgebüsche an einem Teich
6739	0159	Großflächige Sandmagerrasen in Sandgrube
6739	0801	Heidekrautreiche Zwergstrauchheide
6739	0802	Bodensaurer Mooskiefernwald
6839	0011	Feuchte Uferbegleitvegetation am südlichen Regenufer
6839	0012	Feuchtvegetation der Regenaue
6839	0014	Gehölzkomplex auf Granit
6839	0015	Gehölzkomplex entlang des Aue-Randes

Tab. 8

Folgende Biotop wurden bei der Struktur und Nutzungskartierung als Biotop im Sinne der Biotopkartierungsanleitung erhoben. Diese Flächen sind ebenfalls in den landschaftspflegerischen Planunterlagen dargestellt.

Biotop gem. Kartieranleitung Biotopkartierung im Plangebiet (Ökotope)

Nr.	Biotopbeschreibung
1	Streuobstbestand in Lichtenhaid westlich der St 2150
2	Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung bei Waltenried
3	Feuchtflächen im Sulzbachtal nördlich Waltenried (Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Feuchtgebüsch und Stillgewässer)
4	Pfeifengraswiese und Hochstaudenfluren in der Sulzbachau nördlich Waltenried

Nr.	Biotopbeschreibung
5	Auwald mit Feuchtgebüsch und Hochstaudenfluren östlich des Sulzbaches
6	Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen östlich des Sulzbaches
7	Hochstaudenflur feuchter-nasser Standorte auf Insel im Hirschenweiher
8	Naturnahe Bestände am östlichen Ufer des Hirschenweiher (trockener Kiefernwald, Auwald, Gewässerbegleitgehölze und Hochstaudenfluren)
9	Initialvegetation trockener Standorte östlich des Hirschenweiher (mit Stillgewässer)
10	Initialvegetation trockener Standorte südlich des Gänsbaches
11	Naturnaher Gänsbach mit Auwaldbeständen oberhalb der amtlich kartierten Bestände
12	Initialvegetation trockener Standorte (großflächig) südlich des Gänsbaches
13	Initialgehölze im Sandabbaugelände nördlich von Muckenbach
14	Zwergstrauchheide im Waldgebiet nordöstlich von Muckenbach
15	Naturnaher Bach im Waldgebiet nordöstlich von Muckenbach
16	Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung in Muckenbach
17	Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung am Lederweiherbach
18	Feuchtwald am Lederweiherbach

Tab. 9

### **Geschützte Lebensstätten § 39 Abs. 5 BNatSchG**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bestände, deren Nutzung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer zeitlichen Einschränkung unterliegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Flurgehölze, die außerhalb der Waldflächen im gesamten Untersuchungsgebiet vorkommen. Im Sulzbachtal finden sich darüber hinaus auch ein Röhrichtbestand, ein naturnahes Feldgehölz sowie Gewässerbegleitgehölze und Feuchtgebüsche. Auf der ehemaligen Sandabbaustelle östlich von Annahaid haben sich auch initiale Gehölzbestände entwickelt. Sofern derartige Bestände durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, wird dies im Unterlage 9.1b der planfestgestellten Unterlagen in Kapitel 4.5.1 näher aufgeführt.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls (§ 23 Abs. 3 BNatSchG) Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A Ziffer 3.4.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere und die höhere Naturschutzbehörde haben den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

### **Sonstige Schutzgebiete nach dem Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG)**

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bannwälder nach dem BayWaldG noch Wasserschutzgebiete nach dem BayWG.

#### 2.5.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

##### 2.5.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

##### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 2.5.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde

ist, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Unterlage 9.1b, S. 3).

Abweichend von den "Hinweisen ..." der Obersten Baubehörde wurden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 - juris zum inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007) Tötungen von Tieren oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, wie in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG impliziert, im Rahmen des Schädigungsverbots behandelt, sondern individuenbezogen im Rahmen des Tötungsverbots geprüft (Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04)).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 9.1b, Anlage 1b dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

#### 2.5.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Das Untersuchungsgebiet ist Teil einer abwechslungsreichen hügeligen Landschaft am Anstieg vom Regental zu den Höhen des Vorderen Bayerischen Waldes. Es durchschneidet den Rand eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes, in welchem das Sulzbachtal einen wichtigen Offenlandkorridor darstellt, der die Bodenwöhrer Senke mit dem Regental verbindet.

Die sehr hoch bedeutsamen Lebensräume und Lebensraumkomplexe sind damit im geschützten Landschaftsbestandteil des Sulzbachtals und in angrenzenden Flächen sowie am Gänsbach zu finden. Hoch bedeutsame Lebensräume und Lebensraumkomplexe sind im Untersuchungsgebiet vor allem der Sulzbach mit begleitenden Strukturen außerhalb des Schutzgebietes und die im Osten angrenzenden großen Waldkomplexe des Einsiedler Forstes mit der Sandgrube (einschließlich der Ausgleichsfläche B 16). Von mittlerer Bedeutung sind die Forste westlich des Sulzbachtals und ein Teil der ehemaligen Sandabbaugebiete. Die Bereiche um Muckenbach und Lichtenhaid sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gering bis sehr gering bedeutsam als Lebensraum.

Das Sulzbachtal mit den parallel verlaufenden Waldrändern und den begleitenden Feucht- und Trockenstandorten quert den Nittenauer Osten von Nord nach Süd und ist ein bedeutsamer Wander- und Ausbreitungskorridor.

Er erstreckt sich weit über den mit der Maßnahme untersuchten Raum hinaus und stellt die Verbindung zwischen der überregionalen Vernetzungssachse des Regens im Süden und den hochwertigen Lebensräumen im Raum Bruck i.d.OPf. her.

Leitlinien mit sehr geringen oder geringen Wertigkeiten treten im gesamten mit der Maßnahme untersuchten Raum auf.

Innerhalb der hochwertigen Lebensräume im Landschaftsbestandteil Sulzbachtal mit den angrenzenden ebenfalls hochwertigen Beständen wurden Beziehungen zwischen den Populationen und Arten festgestellt, die von sehr hoher Bedeutung sind. Von diesem Komplex ausgehend sind wichtige und hochbedeutsame Beziehungen zu weiteren Populationen / Lebensräumen entlang und außerhalb des Tales festzustellen. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Funktionsbeziehungen in den Einsiedler Forst Richtung Osten und zu Lebensraumkomplexen im Sulzbachtal zwischen Sonderlandeplatz und Bruck im Norden.

Die im Zusammenhang mit der Maßnahme ermittelten Bewertungen der Funktionsbeziehungen stimmen auch mit den Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Schwan-

dorf überein. Dort wird auf die Bedeutung des Biotopverbundes und auf die Berücksichtigung dieser Funktionsbeziehungen in Verkehrswegeplanungen hingewiesen.

Im Auswirkungsbereich der geplanten Maßnahme treten die nachstehenden Konfliktbereiche auf:

Konfliktbereich 1: Landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald westlich des Sulzbachtals (Bau-km 0+000 bis km 0+470)

In diesem Konfliktbereich sind damit folgende naturnahen Bestände vorhanden:  
Bestände von überwiegend lokaler (mittlerer) Bedeutung:

- Kiefern-Fichten-Nadelwald mit großer Schlagflur Straßen- und bahnlinienebegleitende Hochstauden- und Altgrasfluren sowie Ackerflächen ohne Nachweise bedeutsamer Arten werden als Bestände mit **geringer** bzw. **sehr geringer** Wertigkeit eingestuft.

Konfliktbereich 2: Sulzbachtal (Bau-km 0+470 bis km 0+730)

Hier sind folgende naturschutzfachlich bedeutsame Bestände vorhanden:

Bestände von überwiegend überregionaler (sehr hoher) Bedeutung:

- Lebensraumkomplex Sulzbachtal mit insgesamt sehr hoher Bedeutung als Lebensraum (hohe Arten- und Strukturvielfalt, gehäuftes Vorkommen an naturschutzrechtlich geschützten Arten, Gebieten und Bestandteilen der Natur) und sehr hoher Bedeutung als zentrale Vernetzungsachse für seltene und gefährdete Arten von z. T. überregionaler Bedeutung (wichtig für Arten der Fließ- und Stillgewässer, der Feucht- und Trockenstandorten sowie von Komplexlebensräumen).

Als sehr hoch bedeutsame Lebensräume sind eine Pfeifengraswiese, Hochstaudenfluren feuchter-nasser Standorte, der Sulzbach und der auwaldähnliche Laubwaldbestand mit kleinem, naturnahem Bach östlich davon unmittelbar betroffen.

Bestände von überwiegend lokaler (mittlerer) Bedeutung:

- Nadelwaldbestände westlich des Sulzbaches (Vorkommen von Schwarzspecht und Sperber) mit angrenzenden Gras- und Staudenfluren ohne bedeutende Artnachweise

Konfliktbereich 3: Gänsbachtal (Bau-km 0+730 bis km 1+200)

Hier sind damit folgende naturschutzfachlich bedeutsame Bestände vorhanden:

Bestände von überwiegend überregionaler (sehr hoher) Bedeutung:

- Gänsbachtal als naturnaher, nicht wiederherstellbarer Lebensraumkomplex mit hoher Arten- und Strukturvielfalt als Seitental des sehr hoch bedeutsamen Lebensraumkomplexes des Sulzbachtals. Bedeutende Vernetzungsachse entlang des Fließgewässers und Lebensraum von bedeutsamen Arten (Waldschnepfe, Moorfrosch, Gelbbauchunke, Kammolch, Knoblauchkröte).

Bestände von überwiegend regionaler (hoher) Bedeutung:

- Großflächige Waldbestände des Einsiedler Forstes mit einer Vorwaldfläche und trockener Initialvegetation auf einer ehemaligen, wiederverfüllten Sandabbaufäche
- Lineare, sonnenexponierte Waldrandstrukturen am Rande des ehemaligen Sandabbaus als Lebensraum von Arten der Trockenstandorte und von 7 Fledermausarten

Konfliktbereich 4: Wald zwischen Gänsbachtal und Muckenbach (Bau-km 1+200 bis km 2+310)

In diesem Konfliktbereich sind Bestände von überwiegend regionaler (hoher) Bedeutung vorhanden:

Die zusammenhängenden Waldbestände des Einsiedler Forstes sind aufgrund ihrer Großflächigkeit von regionaler Bedeutung. Zusammen mit benachbarten Waldbereichen (v. a. Neubauer Forst) besteht einer Flächengröße von mehreren Dutzend Quadratkilometern Waldfläche, die Arten mit großem Arealanspruch wie Schwarzspecht, Eulen und Fledermäusen sowie außerhalb des Untersuchungsgebietes auch Luchs und Schwarzstorch Lebensraum bieten. Es bestehen hoch bedeutsame Funktionsbeziehungen zwischen dem Sulzbachtal und den Lebensräumen / Populationen des Einsiedler Forstes.

Konfliktbereich 5: Flur östlich Muckenbach und Anschluss an die B 16 (Bau-km 2+310 bis Bau-km 2+754)

Im fünften Konfliktbereich sind folgende naturschutzfachlich bedeutsame Bestände vorhanden:

Bestände von überwiegend lokaler (mittlerer) Bedeutung:

- Lederweiherbach mit Uferstaudenfluren sowie mit benachbartem Feldgehölz und einer artenreicher Wiese als Lebensraum u. a. von lokal bedeutsamen Arten der Feldflur (z. B. Feldgrille, Rebhuhn) sowie von mehreren Fledermausarten mit Funktion einer lokal bedeutsamen Leitstruktur
- Eichenbestand an der GVS nach Holzseige

Intensiv genutztes Grünland, straßenbegleitende Hochstauden- und Altgrasfluren sowie Ackerflächen ohne Nachweise bedeutsamer Arten werden als Bestände mit geringer bzw. sehr geringer Wertigkeit eingestuft.

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen im Untersuchungsraum

Sowohl das Funktionsgefüge als auch die Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum sind durch verschiedene Störungen vorbelastet:

- Die vorhandenen Staatsstraßen 2149 und 2150 sowie die B 16 beeinträchtigen benachbarte Lebensräume durch Lärm und weitere Emissionen. Insbesondere die St 2149 führt bei Muckenbach auch zur Beeinträchtigung des Verbundes der sehr bedeutsamen Leitlinie entlang des Sulzbaches mit der entsprechend übergeordneten, landesweit bedeutsamen Verbundachse des Regentals.
- Weitere Vorbelastungen gehen vom Sonderlandeplatz Nittenau – Bruck im dort intensiv genutzten Talboden des Sulzbachs aus. Dadurch ergeben sich Einschränkungen bezüglich der Verbundqualität entlang des Sulzbaches.
- Der Sulzbach weist eine kritische Gewässerbelastung (Güteklasse II-III) auf. Im Norden des Untersuchungsgebietes hat er einen begradigten Verlauf. Bei Annahaid gibt es eine Ausleitung über einen hohen Betonschacht, die eine Barriere für Fische und andere Gewässerorganismen bewirkt.
- Von Westen her reichen die Gewerbe- und Industriegebiete von Nittenau bis nahe an das Sulzbachtal heran. Eine Erweiterung dieser Gebiete ist in der kommunalen Bauleitplanung bis Waltenried vorgesehen.
- Die über weite Strecken strukturarmen Kiefer-Fichten-Bestände (Nadelholzreinbestände mit Bodenversauerung) bewirken eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna.
- Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung v. a. um Muckenbach ergeben sich weitere Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen. V. a. auf Höhe von Muckenbach und nördlich des Untersuchungsgebietes reichen die intensiv bewirtschafteten Flächen bis nahe an den Sulzbach heran, so dass der Lebensraum und die Funktion als Biotopverbundachse hier beeinträchtigt sind.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der aktuellen Plantrasse wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt (Unterlage 9.1b, Kapitel 4 und 5 sowie Unterlage 9.3a).

Zur Minimierung der durch den Baubetrieb bedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Sichtbeziehungen, zur Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie der Belange des speziellen Artenschutzes werden folgende Schutzmaßnahmen durchgeführt; die aufgeführten Maßnahmen werden in Unterlage 9.1b Kap. 5.3.1 näher erläutert und sind in den Maßnahmenplänen, Unterlage 9.3a dargestellt:

- allgemeine Schutzmaßnahmen (S) z.B. sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, Umweltbaubegleitung
- spezielle Schutzmaßnahmen:

- Zeitliche Begrenzung bei der Rodung Fällung oder dem Rückschnitt von Gehölzbeständen in der freien Landschaft (S 1)
- Zeitliche Begrenzung bei der Rodung Fällung oder dem Rückschnitt von Gehölzen in Waldbeständen (S 2)
- Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotopflächen (S 3)
- Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten (S 4)
- Schutz der Fließgewässer während der Bauzeit (S 5)
- Anlage von Amphibienschutzeinrichtungen (S 6)
- Zeitliche Begrenzung bei der Baufeldvorbereitung beidseits des Sulzbachs (S 7)

Die Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung vgl. Teil A, Ziffer 3.4.3 überwacht. Hierbei wird die Ausführung vor Ort im Detail festgelegt. Bei Bedarf werden ergänzende Maßnahmen veranlasst. So wird z.B. zeitig vor Baubeginn das Auffinden und das Umsiedeln von Nestern besonders geschützter Waldameisen (*Formica spec*) veranlasst.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL (Tötungsverbot)

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen werden unter folgenden Prämissen und unter Berücksichtigung spezifischer Schutzmaßnahmen ermittelt:

- Durch das Vorhaben werden keine Quartiere von Fledermäusen in oder an Gebäuden beseitigt, da keine Gebäude abgerissen oder verändert werden.
- Im Wirkraum sind keine Höhlen und Keller vorhanden, die als unterirdische Fledermauswinterquartiere in Frage kommen.
- Altbäume, die potenziell Fledermausquartiere wie großvolumige Baumhöhlen, Zwieselbildungen, Rindenspalten oder sich flächig ablösende Rindenteile aufweisen können, sind in den überwiegend einheitlichen, jungen bis mittelalten Kiefernwäldern nur in geringer Anzahl vorhanden. Eine Häufung von Altbäumen im Bereich des Baufeldes wurde bei den Begehungen durch den vom Antragsteller beauftragten Fachplaner nicht festgestellt, vielmehr sind einzelne randständige Altbäume vorhanden oder in den östlich an die Trasse angrenzenden zentralen Waldbereichen zu erwarten. Höhlenbäume als potenzielle Quartiere waldbewohnender Fledermäuse werden zudem im gesamten Baufeld im Rahmen der Umweltbaubegleitung erhoben. Sie werden im September/Oktober außerhalb der besonders sensiblen Wochenstuben- und Winterruhezeit gefällt, um eine Tötung ggf. anwesender Tiere zu vermeiden (s. Unterlage 9.1b Kap. 3.1, Maßnahmen S 1 und S 2.). Bei Bedarf werden vor Beginn der Baumaßnahme im Rahmen der Umweltbaubegleitung im Bereich des Baufeldes werden. Fledermauskästen und sonstige Nistkästen installiert.
- Als Ausgleich für den allgemein angenommenen Verlust an potenziellen Quartieren werden Fledermausnistkästen an geeigneten Waldrandstandorten angebracht (s. Unterlage 9.1b, Anhang 3, Maßnahmen A 2 und A 4). Eine vorzeitige Anbringung der Nistkästen wird angesichts des großen Quartierangebots in den weiträumigen Waldgebieten und wegen der ge-

ringen Wahrscheinlichkeit betroffener Höhlenbäume vom Antragsteller und seinem Fachbüro als nicht erforderlich angesehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem nicht an und verweist auf Ziffer 3.4.4 Teil A des Beschlusses.

- Bei der Beurteilung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen sowie von Störungen der Funktionsbeziehungen und in potenziellen Jagdgebieten ist zu berücksichtigen, dass sich entlang der geplanten Trasse das Leitliniensystem für strukturgebunden fliegende Fledermausarten verändert. Als Möglichkeiten zur gefahrlosen Querung der neuen Trasse sind die Brücken über den Sulzbach (LW 40 m, LH 4,4 m) und den Gänsbach (LW 18,5 m, LH 4,0 m), die von den meisten strukturgebunden fliegenden Fledermausarten unterflogen werden können (vgl. FGSV 2008; siehe Kap. 3.1). Auf der Sulzbachbrücke ist ein mind. 1,6 m hohes Brückengeländer vorgesehen, das die Flughöhe von über die Brücke fliegenden Fledermäusen über den besonders kollisionsgefährdeten Bereich hinaus anheben soll (Irritationsschutzwände auf der Brücke wegen der geringen nächtlichen Verkehrsdichte nicht erforderlich). Siehe hierzu Unterlage 9.1b Anhang 3 Maßnahmenblatt S 4. Weitere Überflughilfen in Form von Lärmschutzwänden oder dichten Abpflanzungen entlang der Trasse zur Anhebung der Flughöhen querender Fledermäuse sind nicht vorgesehen.
- Verluste an Jagdhabitaten durch Überbauung und betriebsbedingte Störungen fallen bei den in großräumigen Gebieten jagenden Fledermäusen (Jagdgebietsradien von 1,5 bis über 15 km um die Quartiere) nicht ins Gewicht. Angesichts der Großflächigkeit des Einsiedler Forstes und der Sulzbachau mit durchgehend vergleichbarer, im Bereich des nicht betroffenen Weihergebiets sogar deutlich besserer Lebensraumqualität sind die vom Vorhaben betroffenen Bereiche nicht von essenzieller Bedeutung, die Reichweite der Störeffekte (v. a. Lärm und Licht) ist wegen der niedrigen nächtlichen Verkehrsbelastung gering.
- Einige Fledermausarten sind im Wirkraum nur äußerst selten zu erwarten, da entweder besetzte Quartiere nur in großer Entfernung zum Vorhaben bekannt sind oder nur ein gelegentlicher Einflug in den Wirkraum anzunehmen ist.

Bei den im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder zu erwartenden Fledermausarten

Abendsegler  
Bechsteinfledermaus  
Breitflügelfledermaus  
Fransenfledermaus  
Großes Mausohr  
Kleiner Abendsegler  
Mopsfledermaus  
Nordfledermaus  
Rauhautfledermaus  
Zweifarbfliegenfledermaus  
Wasserfledermaus  
Große Bartfledermaus  
Mückenfledermaus

sind - auch unter Berücksichtigung eines "worst-case-Szenarios" - artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen. Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, die sich auf das individuelle Kollisionsrisiko, die ökologische Funktion der Lebensstätten bzw. die lokalen Populationen der Arten auswirken können

Für die folgenden Arten

Braunes Langohr  
Graues Langohr  
Kleine Bartfledermaus  
Mückenfledermaus  
Zwergfledermaus

wird als worst-case unterstellt, dass diese Arten einem relativ hohen Risiko der Kollision mit Fahrzeugen ausgesetzt sind und somit durch das Vorhaben der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Gleiches gilt für die

Haselnussmaus, die  
Zauneidechse, die  
Gelbbauchunke, den  
Kammolch, die  
Knoblauchkröte, und den  
Nachtkerzenschwärmer.

Für alle o.g. Arten liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit Art. 16 FFH-RL vor.

Bezüglich der nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL ist festzuhalten, dass die 124 Vogelarten des ermittelten Artenspektrums durch das Vorhaben in unterschiedlichem Maß betroffen sind.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei 113 Vogelarten, die für den Untersuchungsraum ermittelt wurden, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen (Unterlage 9.1b Anlage 1b Ziffer 4.2.2). Berücksichtigt sind dabei die vorgenannten projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, beispielsweise die Beschränkung der Baumfäll- und Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert.

Für die 11 Vogelarten für die Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, wurde im Rahmen der saP eine Detailanalyse (Unterlage 9.1b Anlage 1b Ziffer 4.2.2.2) durchgeführt.

Für die folgenden Vogelarten

Baumpieper  
Habicht,  
Sperber,  
Waldkauz,  
Waldschnepfe,

wird als worst-case unterstellt, dass diese Arten einem relativ hohen Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen ausgesetzt sind und somit durch das Vorhaben der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Für alle o.g. Arten liegen aber die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit Art. 16 FFH-RL vor.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL (Störungsverbot)

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für den vorliegenden Fall kann jedoch unterstellt werden, dass nachts wegen der nicht sehr hohen Verkehrsbelastung nicht durchgängig Lärmemissionen und Lichtirritationen auftreten werden und die Tiere weiterhin auch trassennahe Bereiche erfolgreich zur Jagd nutzen können. Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Unterlage 9.1b Anlage 1b) hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme unter Berücksichtigung der Schutz, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich keine Störungen auftreten, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen. Einzelheiten können der Unterlage 9.1b Anlage 1b entnommen werden.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL (Schadigungsverbot)

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch

eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Ferner ist für Waldvogelarten davon auszugehen, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt.

Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden siehe hierzu Unterlage 9.1b (Schutzmaßnahme S 2).

Für die Vögel der Gewässer und Auen kann der Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Auenbereich nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Für Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen ist davon auszugehen, dass Brutstätten bau- und anlagenbedingt verloren gehen. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzrechtliche Untersuchung (Unterlage 9.1b Anlag 1b) ergeben, dass bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen (S 1 bis S 7) durch die geplante Maßnahme bei keiner Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 3 BNatSchG erfüllt werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung.

Die höhere Naturschutzbehörde hat die landschaftspflegerischen Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenpläne gewürdigt und aus naturschutzfachlicher Sicht Ihr Einverständnis erteilt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 sind nicht erforderlich.

#### 2.5.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insoweit wird auf Ziffer 2.4 Teil C des Beschlusses verwiesen.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5.2 Teil C des Beschlusses verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen.

Bei der planfestgestellten Trasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der planfestgestellten Trasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrem derzeitigen Zustand. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Die Erhaltungszustände der genannten Arten stellen sich wie folgt dar:

Braunes Langohr – lokal: guter Erhaltungszustand

Graues Langohr – lokal: guter Erhaltungszustand

Große Bartfledermaus – lokal: guter Erhaltungszustand  
Kleine Bartfledermaus – lokal: guter Erhaltungszustand  
Mückenfledermaus – lokal: unbekannt  
Zwergfledermaus – lokal: guter Erhaltungszustand  
Haselnussmaus – lokal: unbekannt, KBR: unbekannt  
Zauneidechse – lokal: guter Erhaltungszustand  
Gelbbauchunke – lokal: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand  
Kammolch – lokal: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand  
Knoblauchkröte – lokal: guter Erhaltungszustand  
Kreuzkröte – lokal: guter Erhaltungszustand  
Laubfrosch – lokal: guter Erhaltungszustand  
Nachtkerzenschwärmer – lokal: unbekannt  
Baumpieper – verschlechtert sich nicht nachhaltig  
Habicht – verschlechtert sich nicht nachhaltig  
Sperber – verschlechtert sich nicht nachhaltig  
Waldkauz – verschlechtert sich nicht nachhaltig  
Waldohreule – verschlechtert sich nicht nachhaltig  
Waldschnepfe – verschlechtert sich nicht nachhaltig

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 9.1b Bezug genommen.

Unter Hinweis unter die vorstehenden Ausführungen wird die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen.

#### 2.5.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlag 9.1b und 9.2a des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 9.1b beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 2.5.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 2.5.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.5.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 9.1b Kapitel 4 und 5) verwiesen.

#### 2.5.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Na-

turgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und Untersuchungsschwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 9.1b und 9.2a dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Für die Konfliktbereiche 1 - 5:

(Bau- km 0+000 (Bauanfang) bis 2+754 (Bauende)) ergeben sich nach dem naturschutzfachlichen Gutachten, das auch von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt wurde, folgendes Ausgleichserfordernis:

- Ausgleich für Beeinträchtigungen der Lebensräume und des Funktionsgefüges im Komplexlebensraum des Sulzbachtales und des Gänsbachtales, verstärkte Isolierung der Arten im Landschaftsbestandteil "Sulzbachtal".
- Ausgleich für Beeinträchtigung von Waldlebensräumen insbesondere im Einsiedler Forst.
- Ausgleich für Beeinträchtigungen von Waldrandbereichen, Einzelgehölzen, Baumreihen.
- Ausgleich für verstärkte Isolation von Arten trocken-warmer Sandstandorte im Bereich der Nittenauer Sande und für die Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen zwischen dem Sulzbachtal / Gänsbachtal und den Arten / Lebensräumen östlich der geplanten Straße.
- Beeinträchtigung der Verbundstrukturen für Arten der Auen und Fließgewässer.
- Ausgleich für Beeinträchtigungen von Trittsteinbiotopen in der Flur.
- Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.
- Ausgleich der Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser in ihren Funktionen als Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.
- Ausgleich für Versiegelung und Überbauung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme:

- A 1: ..... Anlage eines Auenlebensraumes im Sulzbachtal (mit Retentionsfunktion)

Bestand: Intensivgrünland; z.T. Grünlandbrache, Feuchtwiesenrest

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Abtrag von Oberboden, Anlage eines Retentionsraumes mit einem Volumen von ca. 1400 m<sup>3</sup>, Abtragstiefe ca. 0,25 bis 0,30 m. Anlage von Mulden und Seigen, Modellierung des Geländes hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Mähgeräten. Renaturierung des Sulzbaches durch Aufweitungen und Ausformung einer abwechslungsreichen Uferlinie.
- Entwicklung von auentypischen Nass-/ Feuchtwiesen mit Seggenbeständen durch Extensivierung der Grünlandnutzung. Auf den Abtragsflächen Anlage von auentypischen Wiesen-, Röhrich- und Seggenbeständen. Für die Ansaat werden nach Möglichkeit speziell zusammengestellte Samenmischungen verwendet, welche vorwiegend aus Feuchtwiesenbeständen des Sulzbachtales geerntet werden.

Flächengröße A 1:        2,430 ha anrechenbare Fläche (2,495 ha reale Fläche)

- A 2: ... Anlage eines trockenen Komplexlebensraums am Rand des Sulzbachtals

Bestand: Koppelweide; z.T. lichter Laubholzbestand (Südteil) und Baumhecke (Nordteil)

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

Langfristige Sicherung des Altbaumbestandes (Spechte, v.a. Grünspecht; Fledermäuse).

- Anbringen von Fledermausnistkästen im Bereich des Altbaumbestandes.
- Anlage einer Einzelbaumreihe (Eichen) an der nördlichen Grundstücksgrenze, Pflanzung von dornstrauchreichen Hecken (Neuntöter).
- Strukturanreicherung im Offenland durch Einbringen von sandüberdeckten Wurzelstöcken sowie Steinhäufen und kleinräumige Freilegung von sandigen Flächen (Zauneidechse).
- Extensive Nutzung der Wiesen-/ Weideflächen zur Entwicklung blütenreicher Sandrasen.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich standortheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (soweit verfügbar). Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.

Flächengröße A 2: 1,417 ha anrechenbare Fläche (1,687 ha reale Fläche)

- A 3: Lebensraum- und Verbundstrukturen im Sulzbachtal

Bestand: Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Für die Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich standortheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (soweit verfügbar). Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.

A3.1 (Bestand: Kiefern- / Fichtenforst mit Hochstaudenfluren)

- Renaturierung des Sulzbaches durch Aufweitungen des Bachbettes und Ausformung einer abwechslungsreichen Uferlinie (zusammen mit Vorlandabgrabung).
- Rodung von nicht standortgerechtem Fichtenforst in der Aue des Sulzbaches. Anlage von wechselfeuchten Rohbodenstandorten. Entwicklung gewässerbegleitender Gras- und Krautsäume durch Sukzession und Pflege. Anlage kleiner, zumindest zeitweise wasserführender Kleingewässer.
- Umbau von nicht standortgerechtem Fichtenforst in standortgerechten Laubmischwald. Pflanzung von Wald mit standortheimischen Laubgehölzen einschließlich der Anlage eines Waldmantels aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung.

A3.2 (Bestand: jüngerer Laubwald mit Staudenflur)

- Pflanzung von Wald mit standortheimischen Laubgehölzen einschließlich der Anlage eines Waldmantels aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung.
- Anlage von wechselfeuchten Rohbodenstandorten. Entwicklung gewässerbegleitender Gras- und Krautsäume durch Sukzession und Pflege.

A3.3 (Bestand: Fichtenwald, lichter Auwald, randlich Kiefernwald)

- Umbau von nicht standortgerechtem Fichtenforst in standortgerechten Bachauwald.
- Pflanzung von Wald mit standortheimischen Laubgehölzen einschließlich der Anlage eines Waldmantels aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung.
- Aufwertung der Vernässungen im Auwald durch Entnahme des Fichtenreisigs; abschnittsweise Entfernung des Gehölzaufwuchses zum Erhalt des lichten Waldcharakters.

Flächengröße A 3: 1,085 ha anrechenbare Fläche (1,527 ha reale Fläche)

- A 4: Anlage von trockenwarmen Lebensräumen der Nittenauer Sande

Bestand: Sandgrubenteilfläche mit Böschung; lichter Altkiefernhangwald und jüngerer, dichter Kiefernbestand.

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Umgestaltung der bestehenden, bereits ausgebeuteten Sandgrube zu einem strukturreichen, überwiegend offenen Komplexbiotop. Weitgehende Entfernung des Kiefernaufwuchses (Erweiterung des Brutplatzangebotes für die Heidelerche).
- Offenhalten der Rohbodenstandorte - vor allem der trocken-warmen Sandflächen und -böschungen - durch Entnahme des Gehölzanfluges auf räumlich wechselnden Teilflächen (z.B. Zauneidechse, Blauflügelige Ödlandschrecke).
- Erhalt und Optimierung bzw. Wiederherstellung der vorhandenen temporär wasserführenden Flachgewässer (unterschiedliche Uferausbildung; Entlandung). Damit Erweiterung und Aufwertung des Lebensraums z.B. für Kreuzkröte, Kammolch und Laubfrosch.
- Anbringen von Fledermausnistkästen im Bereich des Altbaumbestandes.
- Langfristige Sicherung des Altholzanteils im Kiefernwald zwischen Hirschenweiher und Sandgrube. Ggf. Entfernung von Gehölzjungwuchs.
- Auflichtung der dichten Kiefernwaldbestände im Südwestteil der Ausgleichsfläche und im Norden zum Gänsbachtal, insbesondere in den Waldrandbereichen zur Sandgrube hin (z.B. Optimierung Lebensraum der Kreuzotter)
- Anbringen von Fledermausnistkästen im Bereich des Altbaumbestandes

Flächengröße A 4: 2,381 ha anrechenbare Fläche (3,715 ha reale Fläche)

- A 5: Optimierung und Neuanlage eines Waldlebensraums

Bestand: Aufgelockerter Nadelwald mit teilweise altem Laubholzanteil; Intensivgrünland (Osteil).

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Langfristige Sicherung des vorhandenen alten Laubholzanteils; Belassen von Totholz im Bestand.
- Stellenweise Auflichtung durch Entnahme von Nadelbäumen.
- Optimierung der Waldränder (Entwicklung von Waldrandgebüschchen und krautreichen Waldsäumen, Anlage kleinflächiger Sonderstrukturen).
- Neubegründung von standortgerechtem Laubwald mit standortheimischen Gehölzen gebietsheimischen Waldbäumen auf der vorhandenen Wiesenparzelle mit randlicher Hecke (0,79 ha).

Flächengröße A 5: 1,491 ha anrechenbare Fläche (2,191 ha reale Fläche)

Funktionsausgleich:

Die Flächen A 1 bis A 5 dient gleichzeitig dem Ausgleich der Beeinträchtigungen von Funktionen der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser als Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

Schutzmaßnahmen

Die im Einzelnen geplanten Schutzmaßnahmen sind in Unterlage 9.1b Kapitel 4.2.5 und im Anhang 1b Kapitel 9.3 (einschließlich der "artenschutzrechtlichen" Relevanz) beschrieben.

Vorgesehen sind:

a) Baubetrieb (temporär)

- Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Die Lagerung von Oberboden erfolgt sachgerecht in Mieten.
- Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LP werden eingehalten.
- Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.

- Maßnahme S 1 - Zeitliche Begrenzung bei der Rodung Fällung oder dem Rückschnitt von Gehölzbeständen in der freien Landschaft

- Die Rodung Fällung oder der Rückschnitt von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch erfolgt nur außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG definierten Schutzzeit vom 1. März bis 30. September sowie nach Angaben der Umweltbaubegleitung vor Ort. Die Fällung potenzieller Fledermausquartierbäume erfolgt im September/Okttober.

- Maßnahme S 2 - Zeitliche Begrenzung bei der Rodung Fällung oder dem Rückschnitt von Gehölzen in Waldbeständen

- Grundsätzlich erfolgt die Rodungen Gehölzfällung im Wald außerhalb der in § 39 (5) BNatSchG definierten Schutzzeit vom 1. März bis 30. September, bei potenziellen Fledermausquartierbäumen im September/Okttober. Abweichungen sind unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten von Vögeln (i.d.R. 1. März bis 31. August) sowie der Winterruhe von Fledermäusen (i.d.R. ab November) möglich. Die Festlegung der Rodungszeit Gehölzfäll-/Gehölzschnittzeit erfolgt durch die Umweltbaubegleitung aufgrund der Überprüfung des Artenspektrums bzw. dem tatsächlichen Vorkommen von Fledermausquartieren vor Ort.

- Maßnahme S 3 - Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotopflächen

- Angrenzende Biotopflächen werden durch die Reduzierung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort geschützt.
- Direkt an die Baustelle angrenzenden Einzelgehölzen werden vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 geschützt.

- Maßnahme S 5 - Schutz der Fließgewässer während der Bauzeit

- Durch die rechtzeitige Anlage von Schutzeinrichtungen (z. B. Absetzanlagen) werden Einschwemmungen von Schweb- oder Schadstoffen in die Fließgewässer während des Baubetriebes vermieden. Die Durchführung der Renaturierungsmaßnahmen am Sulzbach erfolgt gewässerschonend.

- Maßnahme S 7 - Zeitliche Begrenzung bei der Baufeldvorbereitung beidseits des Sulzbachs

- Innerhalb des Baufelds zur Sulzbachbrücke werden auch die vorhandenen dichten Staudenfluren außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt und ein Wiederaufwachsen bis zum Baubeginn verhindert (Mulchmäh; nach Angaben der Umweltbaubegleitung vor Ort).

b) Dauerhafte Einrichtungen

- Maßnahme S 4 - Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten

- Brücken über Fließgewässer (Sulzbachtal, Gänsbachtal):

Es werden die standorttypischen Bodenverhältnisse unter der Brücke belassen bzw. die Böden und Bermen unter der Brücke mit standorttypischem Substrat angedeckt. So können vorhandene Vegetationsstrukturen auch unter der Brücke (pflegbare Offenlandlebensräume unter der Sulzbachtalbrücke, Gebüsch unter der Gänsbachtalbrücke) fortgeführt werden (keine Befestigung der Böden und Bermen).

Auf der Brücke über den Sulzbach wird zusätzlich ein beidseitiges Geländer mit einer Höhe von 1,6 m zur Minimierung des Kollisionsrisikos für querende Fledermäuse errichtet.

- Brücken über Wege:  
Die Wege werden mit wassergebundener Decke befestigt (keine Versiegelung mit Asphalt, Betondecken o. ä.). Es werden beidseitig seitliche Grünstreifen angelegt.
- Gewässerdurchlässe:  
Die Durchlässe werden v. a. in Stelztunnelbauweise ausgeführt. Die Gewässerbefestigung im Durchlass erfolgt naturnah (keine Befestigung mit Granitpflaster o. ä.) mit Ausbildung bewanderbarer, nicht vollständig versteinter Trockenbermen.
- Amphibien- und Kleintierdurchlässe im Bereich von Sperr- und Leiteinrichtungen:  
Die Durchlässe werden v. a. in Stelztunnelbauweise mit offener Bodenfläche ausgeführt.

#### - Maßnahme S 6 - Anlage von Amphibienschutzeinrichtungen

- Im Bereich der Auen und der gewässerbegleitenden Feuchtfleichen werden stationäre Amphibienleiteinrichtungen bzw. Leiteinrichtungen mit Durchlässen errichtet. Die Brücken und Durchlässe werden in diese Anlagen eingebunden (vgl. S 4).

#### Gestaltung des Straßenraumes

##### G 1 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen **und** Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt

Die neuen Straßenböschungen und Anschlussstellen werden nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen, optischen Leitwirkungen und Abschirmungseffekten sowie nach landschaftsökologischen Kriterien gestaltet. Dabei werden pflanzen- und tierökologische Erfordernisse sowie Belange des speziellen Artenschutzes berücksichtigt.

Alle Böschungen und straßenbegleitenden Flächen werden nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien gestaltet und landschaftlich eingebunden. Vorgesehen sind folgende Standorttypen.

- Die für Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen (Einzelbäume, Baumreihen, Baum- und Strauchgruppen, Hecken) vorgesehenen Bereiche werden mit Oberboden angedeckt. Sofern kein ausreichender Schutz durch Schutzplanken gegeben ist, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einem Abstand von 15 m ab Fahrbahnrand nur Gehölze mit bis zu 10 cm Stammdurchmesser gepflanzt.
- Auf Flächen mit geringer Oberbodenabdeckung (ca. 5 bis 10 cm) erfolgt eine Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Hochstaudenfluren, entlang der Waldränder eine Entwicklung von Waldsäumen durch Sukzession und Pflege.
- Die Rohbodenflächen im Bereich der Anschlussstellen werden ohne Oberbodenabdeckung mit geeigneten Saatgutmischungen angesät.

##### G 2 Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Wiederherstellung von Waldflächen

Durch Baustraßen oder dergleichen vorübergehend in Anspruch genommene Waldflächen werden durch Gehölzpflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen bzw. Waldneuanlage mit Waldbäumen aus den jeweiligen forstlichen Wuchsbezirken wiederhergestellt.

Auf Fremdgrund erfolgt die Waldwiederherstellung (Neuanpflanzung, Gehölzsukzession) durch den Eigentümer.

##### G 3 Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltung von Verschnittflächen und Rückbau der bestehenden GVS nach Holzseige

Die Verschnittflächen werden nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen gestaltet.

Dabei werden die nicht mehr benötigten befestigten Flächen entsiegelt (keine Oberbodenabdeckung).

Auf den Rohbodenstandorten erfolgt eine Initialansaat mit dem Entwicklungsziel magerer Gras- und Krautsäumen (soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen).

Daneben werden standortgerechte Gehölze (Einzelbäume sowie Gehölzgruppen) gepflanzt.

#### Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht

Unter Zugrundelegung des in Unterlage 9.1b Kapitel 5.1 (s. oben) dargestellten Ausgleichskonzeptes ergibt sich folgende Beurteilung der Ausgleichbarkeit:

- Die Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung durch unmittelbare Veränderungen und mittelbare Beeinträchtigungen, des landschaftlichen Funktionsgefüges sowie die Auswirkungen auf die Naturgüter Boden, Wasser und Klima können durch die Ausgleichsflächen (Flächen A 1 bis A 5) und die entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf diesen in räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff ausgeglichen werden.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können durch Gestaltungsmaßnahmen direkt auf den Straßenbegleitflächen soweit minimiert werden, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus tragen die Ausgleichsflächen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen auch zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Erholungseignung bei.

Nach Verwirklichung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden; das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Der Eingriff ist somit im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die Zerstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können durch Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Rodungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG können ebenfalls durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

#### Agrarstrukturelle Belange

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVG vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 8.2b und 8.3b) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4f Teil A dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

## 2.5.6 Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiet

### 2.5.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen Ziffer 3.3.f und 4.3f Teil A des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

#### Gewässerausbaumaßnahmen

Im Zuge des Neubaus der Verlegung östlich Nittenau der Saatstraße 2149 werden die nachfolgend aufgeführten Gewässer III. Ordnung gequert, für die keine Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 2 BayWG besteht. Im Zusammenhang mit diesen Querungen ist eine Neugestaltung und z.T. entsprechende Verlegung der Bachläufe erforderlich.

- Bau-km 0+621,5, Querung des Sulzbach  
Der Sulzbach wird bei Bau-km 0+621,5 (Kreuzungspunkt) mit dem Brückenbauwerk 0/4 (Unterlage 6.2b Nr. 3.04) überbrückt. Die Ufer des Sulzbaches werden 40 bis 50 Zentimeter ab Oberkannte Gelände abgegraben. Der räumliche Umgriff ist aus der Unterlage 6.1b Blatt 1 ersichtlich. Durch diese Abgrabung (westliches Brückenfeld) wird bei Hochwasser eine Wasserspiegelanhebung infolge des geplanten Brückenbauwerkes mit der Lichten Weite von mind. 40 m (2 X 20 m) kompensiert. Die dabei entstehenden Flächen werden naturnah gestaltet. Durch die Abgrabung werden sich unter der Brücke aufgrund der höheren Bodenfeuchte günstigere Bedingungen für ein Pflanzenwachstum einstellen.  
  
Die vorgesehene Verlegung und Neugestaltung des Bachlaufs stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Verlegung nicht zu erwarten. Die straßenbedingten Maßnahmen am Gewässer stellen einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang nach § 68 WHG dar, der durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.
- Bau-km 0+694, Querung eines namenlosen Entwässerungsgrabens  
Am flussabwärts gesehen linken Rand des Sulzbach-Tales befindet sich ein Entwässerungsgraben. Für diesen ist ein Rechteckdurchlass (Unterlage 6.2b Nr. 3.07) mit einer lichten Weite von mindestens 1,9 m und einer lichten Höhe von mindestens 1,8 m vorgesehen. Der namenlose Entwässerungsgraben muss dabei auf einer Länge von etwa 65 Meter verlegt werden und wird naturnah leicht gewunden, mit wechselnden Querschnitten und mit unterschiedlichen Böschungs-/Uferneigungen gestaltet.  
  
Die vorgesehene Verlegung und Neugestaltung des namenlosen Entwässerungsgrabens stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Verlegung nicht zu erwarten. Die straßenbedingten Maßnahmen am Gewässer stellen einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang nach § 68 WHG dar, der durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.
- Bau-km 1+074,25, Querung des Gänsbachtals  
Der Gänsbach wird bei Bau-km 1+074,25 mit dem Brückenbauwerk 1/1 (Unterlage 6.2b Nr. 3.05) überbrückt. Der Wasserlauf des Gänsbaches wie auch die angrenzenden beidseitigen Uferbereiche werden nicht verändert. Die lichte Weite beträgt mindestens 18,00 m und die lichte Höhe mindestens 4,0 m.

- Bau-km 2+489, Querung des Lederweiherbaches  
Der Lederweiherbach wird mit einem Rechteckdurchlass (Unterlage 6.2b Nr. 3.08T) mit einer lichten Weite von mind. 1,90 m und einer lichten Höhe vom mind. 1,90 m überbrückt. Der Lederweiherbach (Unterlage 6.2b Nr. 4.10T) wird dabei auf einer Länge von etwa 50 m verlegt und wird naturnah, gewunden, mit wechselnden Querschnitten und mit unterschiedlichen Böschungs-/Uferneigungen gestaltet.

Die vorgesehene Verlegung und Neugestaltung des Lederweiherbaches stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Verlegung nicht zu erwarten. Die straßenbedingten Maßnahmen am Gewässer stellen einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang nach § 68 WHG dar, der durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.

Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die in Teil A, Ziffer 4f dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

#### Überschwemmungsgebiet des Sulzbaches und Gänsbaches – Hydrotechnische Berechnungen, Retentionsraum

Die geplante Saatstraße 2149neu (Verlegungsstrecke) quert bei etwa Bau-km 0+621,5 (Kreuzungsmittelpunkt) das Überschwemmungsgebiet des Sulzbaches.

Etwa 750 m oberhalb des geplanten Brückenbauwerkes (BW 0 / 4) über dem Sulzbach befindet sich eine Start-/Landebahn eines kleinen Flughafens (Sonderlandeplatz Nittenau-Bruck). Auf dem Niveau dieser Start-/Landebahn grenzt ein ehem. Flughafenrestaurant an. Der Antragsteller hat zur Beurteilung des Hochwasserabflusses ein hydrotechnisches Gutachten (Dez. 2001/ Jan. 2002) erstellen lassen, dem ein 100-jähriges Hochwasser mit einem Abfluss von  $60 \text{ m}^3/\text{s}$  ( $HQ_{100} = 60 \text{ m}^3/\text{s}$ ) zugrunde gelegt wurde. Das Ergebnis zeigt, dass sich rechnerisch bei einem Hochwasserabfluss ( $HQ_{100} = 60 \text{ m}^3/\text{s}$ ) und einem Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 20,0 m und einer lichten Höhe von ca. 4,50 m im Bereich des Sonderlandeplatzes Nittenau-Bruck (ca. 500 m nördlich des Bauwerks 0/4) eine Wasserspiegelerhöhung von bis zu 5 cm einstellen würde.

Dieser Wasserspiegelanhebung wird vorliegend durch eine Vorlandabgrabung um ca. 0,40 m bis 0,50 m im Bereich des westlichen Brückenfeldes der Sulzbachtalbrücke (BW 0 / 4) und einer Verdopplung der lichten Weite von 20 m auf mind. 40 m entgegengewirkt. (vgl. Unterlage 6.1b Blatt-Nr. 1). Das Gutachten liegt den planfestgestellten Unterlagen (Unterlage 10.4) bei. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass die Ausführungen im Gutachten nachvollziehbar und plausibel sind und sich die Hochwassersituation durch den Brückenbau (BW 0 / 4) nicht verschlechtert. Auswirkungen auf das Gänsbachtal ergeben sich offensichtlich nicht. Während der zweimaligen öffentlichen Auslegung sowie aus den beiden Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden wurden bezüglich der Hochwassersituation im Gänsbachtal keine Einwände oder Bedenken vorgetragen.

Durch den Dammkörper der Saatstraße 2149neu (Verlegungsstrecke) ergibt sich ein Retentionsraumverlust von etwa  $1\,400 \text{ m}^3$  für das Gänsbachtal und das Sulzbachtal. Dieser wird im Rahmen landschaftspflegerischer Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahme A 1) durch Geländeabtrag um 0,25 m bis 0,30 m auf den oberstrom gelegenen Flurstücken Nr. 975/1 und 978 (Gemarkung Bruck i.d. OPf.) entlang des Sulzbaches (vgl. Unterlagen Nrn. 3b und 9.4a – Ausgleichsmaßnahme A 1 nördlich des Flugplatzes) ausgeglichen.

Der Verlust von Retentionsraum liegt im Widerspruch zur Vorgabe des § 77 WHG, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind.

Im Rahmen der Abwägung wird festgestellt, dass für den Ausbau der Staatstraße 2149neu überwiegend Gründe des Wohles der Allgemeinheit sprechen. Insbesondere tritt durch die Anordnung des Retentionsraumes keine Verschlechterung gegenüber der bestehenden Situation ein. Demnach ist der Verlust an natürlichem Retentionsraum zulässig, wobei rechtzeitig die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu treffen sind.

### Gewässerkreuzungen

Wie vorstehend bereits ausgeführt ergeben sich im Zuge des geplanten Neubaus der Staatstraße 2149neu (Verlegungsstrecke) folgende Gewässerkreuzungen:

Lfd. Nr.	Lokalisation/ Kreuzungspunkt	Bauwerk	Abmessungen
1	Bau-km 0+621,5	Sulzbachtalbrücke - Brückenbauwerk (BW) 0/4 (Unterlage 6.2b Nr. 3.04)	LW ≥ 40,00 m LH ≥ 4,40 m
2	Bau-km 0+694,0	Rechteckdurchlass über den namenlosen Graben (Unterlage 6.2b Nr. 3.07)	LW ≥ 1,90 m LH ≥ 1,80 m
3	Bau-km 1+074,25	Gänsbachtalbrücke BW 1/1 (Unterlage 6.2b Nr. 3.05)	LW ≥ 18,00 m LH ≥ 4,00 m
4	Bau-km 2+489	Rechteckdurchlass über den Lederweierbach (Unterlage 6.2b Nr. 3.08T)	LW ≥ 18,00 m LH ≥ 4,00 m

Tab. 10

Die zur Querung der in der Tabelle aufgeführten Gewässer erforderlichen Bauwerke und Durchlässe sowie die Anlage der neuen Straße unterliegen nach Art. 2 Abs. 1 BayWG i.V.m. der GewZweiV nicht der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz. Für diese Querungen ist damit keine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG erforderlich.

Auf die obigen Ausführungen zum Überschwemmungsgebiet Sulzbach wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

### Wassergewinnungsgebiete

Wassergewinnungsgebiete sind im Planungsbereich der Maßnahme nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der zweimaligen öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.

#### 2.5.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Sofern es die Bodenverhältnisse zulassen, ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Unterlage 1b, Unterlage 6.1b Blatt 1 und 2, Unterlage 6.2b Nummern 2.01T bis 2.04, Unterlage 7.2a Blatt 1 und 2, Unterlage 10.1a bis 10.3) Bezüglich der näheren Einzelheiten wird darauf verwiesen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4.1.2 des Beschlusstextes (Teil A) gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3.3 Teil A des Beschlusses angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden den Wasserrechtlichen Anforderungen.

#### 2.5.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 26, ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst und wurde während des Verfahrens insbesondere im Bereich des Staatsforstes, der in großen Bereichen betroffen ist den dortigen Bedürfnissen angepasst..

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Während es Verfahrens wurden auch keine Existenzgefährdungen vorgetragen, noch sind welche erkennbar. Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten hat in seinen Stellungnahmen auch auf keine möglichen hingewiesen.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, um Restflächen sinnvoll zu ordnen, kann mit dem vorliegenden Beschluss nicht angeordnet werden.

#### 2.5.8 Gemeindliche Belange

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung der Stadt Nittenau stellen sich folgendermaßen dar:

Die Stadt Nittenau erhält durch die planfestgestellte Maßnahme die Möglichkeit innerstädtische verkehrsberuhigende Maßnahme insbesondere hinsichtlich der Führung des Schwerverkehrs zur Bahnverladestation durchzuführen. Ferner wird die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit der Stadt in Richtung Sulzbach nicht behindert oder beeinflusst.

Dieser ortsplanerische Belang hat erhebliches Gewicht für die Entscheidung. Selbst wenn die Stadt Nittenau eine konkrete Bauleitplanung noch nicht in Angriff genommen hat, kann das Abwägungskriterium des sogenannten Freihaltebelangs bereits in die Abwägung mit einbezogen werden (BVerwG vom 26.05.1994, UPR 1994, 342).

Ihre Planungshoheit bekommt ein umso höheres Gewicht, je konkreter ihre Planung bereits ist oder je eindeutiger feststeht, dass eine Entwicklung in anderen Bereichen nicht oder nur sehr erschwert möglich ist.

Die planfestgestellte Trasse, steht nach Einsicht in das Rauminformationssystem RIS-View nicht im Widerspruch zur dort hinterlegten Bauleitplanung. Die Stadt Nittenau hat zu der planfestgestellten Maßnahme mit Schreiben vom 11.01.2010, 22.06.2012 und 09.04.2013 Stellung genommen und aus Sicht der kommunalen Bauleitplanung keine Einwände vorgetragen oder Konfliktpunkte benannt.

## 2.5.9 Sonstige öffentliche Belange

### 2.5.9.1 Wald

Durch die planfestgestellte Maßnahme sind weder Bannwälder (Art. 11 BayWaldG), Erholungswälder (Art. 12 BayWaldG) noch Naturreservaten (Art. 12a BayWaldG) betroffen noch liegen sie in ihrem Wirkungsbereich.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der planfestgestellten Baumaßnahme müssen 9,66 ha Wald ohne besondere Waldfunktionen nach dem Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) gerodet werden. Diese setzen sich aus 5,88 ha Rodungsfläche infolge von Überbauung/Versiegelung, 1,82 ha Rodungsfläche für die Umwandlung von Wald in Ausgleichflächen (A 3.1 und A 4) und einer Fläche von 1,96 ha Wald aus sogenannten „vorübergehend“ beanspruchten Flächen (Unterlage 9.1b, S. 55 LBP-Textteil i.V. mit der Erwidernng des Antragstellers zu d. Stellungnahmen) zusammen. Dies ist zur Erreichung des Planungszieles nicht zu vermeiden. Für diese Flächen wird die Rodungserlaubnis durch diesen Beschluss erteilt.

Von der in den Unterlagen genannten „vorübergehend“ beanspruchten Flächen im Wald (4,25 ha) werden tatsächlich 2,29 ha wieder aufgeforstet (Gestaltungsmaßnahme G 2). Hierfür ist keine Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG erforderlich, wenn innerhalb von 3 Jahren wieder eine Waldfläche (Art. 15 Abs. 1 BayWaldG) hergestellt wird. Die Herstellung erfolgt in den Ausgleichsflächen A 3.1 und A 5.

Die 1,96 ha großen ehemalige Waldfläche, die baubedingt vorübergehend beansprucht wird und nicht mehr aufgeforstet wird, ergibt sich überwiegend aus dem verkehrsrechtlichen Erfordernis zur Freihaltung eines 8 m breiten Sicherheitsstreifens ab Fahrbahnrand von gefährlichem Baumbewuchs.

Daneben sprechen auch weitere andere Gründe der Verkehrssicherheit wie schnelleres Abtrocknen der Fahrbahn und geringere Reif-/Eisbildung für diesen Sicherheitsstreifen. Bei Wiederaufforstung dieser Streifen wäre eine teure, landschaftlich unschöne Schutzplanke erforderlich und es müssten gravierende Abstriche hinsichtlich der Verkehrssicherheit (geringeres Abtrocknen; verstärkte Reif-/Eisbildung) in Kauf genommen werden. Diese Flächen können keine Waldflächen i.S. des BayWaldG darstellen, da sie ausschließlich der Straße dienen.

### 2.5.9.2 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A Ziffer 3f des Beschlusses wird verwiesen.

### 2.5.9.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange des Straßenverkehrs gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten der Bau- und Bodendenkmalpflege haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die

Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen Ziffer 3.2.4 Teil A des Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer 3.2.4 Teil A des Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Ausgewiesene Boden- bzw. Baudenkmäler nach den Denkmalschutzgesetzen sind von der Baumaßnahme nach dem DSchG oder BayDschG nicht betroffen. Dies hat das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz in seiner Stellungnahme vom 22.03.2013 mitgeteilt.

#### 2.5.9.4 Jagd, Jagdwertminderung

Aufgrund des Straßenbauvorhabens bedingte Durchschneidungseffekte sind nicht ausgeschlossen, jedoch unvermeidbar. Die Gestaltung des Bauvorhabens kann im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger mangels Verpflichtung nach geltender Rechtslage nicht auferlegt werden. Die Straßenverkehrssicherungspflicht kann vielmehr bei Bedarf durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen „Wildwechsel“ erfüllt werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kommt in der Regel nur an Straßen mit Richtungsfahrbahnen und dazwischen liegenden Mittelstreifen als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Betracht. Dabei ist ein strenger Maßstab unter den Gesichtspunkten des vorkommenden Wildes nach Art und Bestand, Lage der Wildwechsel, Vegetation und Geländeverhältnisse sowie der Zahl der Wildunfälle anzulegen.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungs-verfahren zu klären wären (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden bzw. vermindert werden könnten.

Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Bauvorhabens verzichtet werden muss

und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung der planfestgestellten Maßnahme nichtvertretbar erscheint. Da keine Autobahn oder Krafftstraße entsteht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten bzw. überquert werden.

Im Übrigen muss festgestellt werden, dass während der zweimaligen öffentlichen Auslegung keine Einwände dahingehend vorgetragen wurden.

#### 2.5.10 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg  
TenneT-TSO, Betriebszentrum Bamberg  
Kabel Deutschland, Nürnberg  
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München  
Oberpfälzer Waldverein, Weiden  
Wehrbereichsverwaltung Süd, München  
E.ON Bayern AG (jetzt Bayernwerk AG), Regensburg  
Vermessungsamt Nabburg  
PLEdoc GmbH, Essen  
Landesfischereiverband Bayern e. V., München  
Amt für ländliche Entwicklung, Oberpfalz, Tirschenreuth  
Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein  
Bayerischer Bauernverband, Regensburg  
Eisenbahn – Bundesamt, Außenstelle Nürnberg  
Deutsche Bahn AG, Nürnberg  
Gemeinde Walderbach

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zu den Erörterungsterminen vom 27. November 2013, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte 3 und 4) wird verwiesen.

##### 2.5.10.1 Stadt Nittenau

Die Stadt Nittenau hat zur planfestgestellten Maßnahme mehrmals Stellung genommen und das Vorhaben konstruktiv begleitet.

Mit der Planung besteht Einverständnis.

Am Erörterungstermin waren Herr Bürgermeister Bley und Herr Fellner anwesend.

Die vorgetragenen Hinweise und Belange wurden im Erörterungstermin erörtert und alle ausgeräumt oder einer Lösung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einvernehmlich verwiesen. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 27.11.2013 wird verwiesen.

##### 2.5.10.2 Markt Bruck

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend.

Der Markt Bruck hat mit Schreiben vom 19.01.2010 in Verbindung mit der Sitzung des Marktrades vom 15.12.2009 im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Der Bau der Staatsstraße 2149 (neu) wird begrüßt und befürwortet, weil diese Nord- Ost-Umfahrung von Nittenau nicht nur zu einer spürbaren Entlastung der Nittenauer Ortsdurchfahrt (insbesondere der Brucker Straße und der Walderbacher Straße), sondern vor allem auch zu einer leistungsfähigen und deutlich besseren Anbindung von Bruck i.d.OPf. an die B 16 (neu) und damit an das Oberzentrum Regensburg führen wird.

Einwendungen werden jedoch erhoben, gegen die beabsichtigte Art der Kreuzung der St 2149 (neu) mit der St 2150, weil mit dem geplanten teilhöhenfreien Anschluss über eine einzige ca. 185 m lange Verbindungsrampe ein neuer Unfallschwerpunkt vorprogrammiert ist. Dies wird wie folgt begründet:

Mindestens 2/3 der Fahrzeuge, die künftig die St 2149 (neu) von Muckenbach in Fahrtrichtung St 2150 befahren, werden die St 2149 (neu) im Bereich dieser Kreuzung in Fahrtrichtung Bruck i.d.OPf./Bodenwöhr verlassen. Nach der jetzigen Planung müssen diese Verkehrsteilnehmer zunächst die St 2150 auf der geplanten Brücke unterqueren, dann als Linksabbieger auf der Kreisstraße SAD 15 die Vorfahrt der aus Richtung Thann kommenden Fahrzeuge achten und nach dem Befahren der 185 m langen Verbindungsrampe nun als Linkseinbieger die Vorfahrt der auf der St 2150 fahrenden Fahrzeuge achten, bevor sie in die St 2150 einbiegen. Im Einzelnen sind dies:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird deshalb der Bau einer direkten Verbindungsrampe im nord-östlichen Quadranten von der St 2149 (neu) zur St 2150 gefordert.
2. Alternativ dazu wird die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes mit vier Anschlussästen (St 2150 Richtung Nittenau, St 2150 Richtung Bruck i.d.OPf., St 2149 neu und Kreisstraße SAD 15 neu) vorgeschlagen, ähnlich wie dies am südöstlichen Ende der Planfeststellungsstrasse zwischen Muckenbach und der B 16 ohnehin bereits geplant ist.
3. Bei der Planung der Kreuzung der St 2149 (neu) mit der St 2150 ist außerdem noch zu berücksichtigen, dass zwischen Bruck i.d.OPf. und Nittenau entlang der Staatsstraße 2150 ein Geh- und Radweg gebaut werden soll, für den die Planungen bereits laufen

Hierzu ist festzustellen:

Zu Nr. 1:

Eine direkte Verbindungsrampe auf der Ostseite der St 2150 ist wegen der dort liegenden Bahnlinie nicht möglich. I. Ü. würde die Errichtung einer solchen Rampe auch im Fall einer nicht vorhandenen Bahnlinie für unverhältnismäßig sein, da zusätzlich in Privateigentum und in die vorhandene Schotterverladung eingegriffen werden müsste, da die jetzige Lösung den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis entspricht, die das Bayer. Straßen- und Wegegesetz fordert.

Zu Nr. 2:

Die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes anstelle der planfestgestellten Höhenfreien Lösung (entfall v. 2 Brückenbauwerken) in der Brucker Straße (St 2150) scheidet aus, da der Bestand der Bahnlinie gesichert ist. Das Eisenbahnbundesamt hat mit der Plangenehmigung nach Bahnrecht (AEG) vom 31.01.2013 die Einkürzung der Bahnlinie bis zum Bahn-km 9,100 genehmigt. Somit ist die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an dieser Stelle technisch nicht möglich.

Zu Nr. 3

Der Antragsteller ist im Rahmen der Tektur vom 10.01.2013 dem Einwand nachgekommen, da er bereit während des Planfeststellungsverfahrens der Planung der Stadt Nittenau zugestimmt hat.

Zusammenfassend ist weiter festzustellen, dass die vorgetragenen Forderungen Nr. 1 bis 3 nicht im Gemeindegebiet von Bruck liegen, sondern im Stadtgebiet von Nittenau, die hier die kommunale Planungshoheit besitzt. Wie bereits erwähnt, hat die Stadt Nittenau der Planung zugestimmt. Die Forderungen werden soweit der Antragsteller ihnen nicht im Rahmen von Tekturen entsprochen hat als unbegründet zurückgewiesen.

Der Markt Bruck hat mit Schreiben vom 10.04.2013 zur Tektur vom 10.01.2013 Stellung genommen und der Planung zugestimmt.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

#### 2.5.10.3 Deutsche Bahn AG

Ein Vertreter war am Erörterungstermin nicht anwesend.

Die Deutsche Bahn hat mit Schreiben vom 16.12.2009 (DB Services Immobilien GmbH) im Wesentlichen vorgetragen, dass seinerzeit interne Planungen zu einer Verkürzung der o. g. Bahnstrecke um ca. 3 km liefen. Das damals geplante Streckenende wäre bei Bahn-km 8,5 zu liegen gekommen und hätte sich ca. 400 m nördlich der geplanten Straßenbrücke in der Brucker Straße befunden. Die im Zuge der planfestgestellten Maßnahme geplante Eisenbahnüberführung wäre damit entbehrlich gewesen.

Hierzu ist festzustellen:

Das Eisenbahnbundesamt hat mit der Plangenehmigung nach dem Bahnrecht (AEG) vom 31.01.2013 die Einkürzung der Bahnlinie bis zum Bahn-km 9,100 genehmigt. Somit ist die geplante Eisenbahnbrücke wie auch die Straßenbrücke im Zuge der Brucker Straße (St 2150) wie vom Antragsteller vorgesehen erforderlich. Die ursprünglich vorgetragene Diskrepanz der Straßenplanung mit den Planungen der Deutschen Bahn ist damit beseitigt. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

Deutsche Bahn AG, Regionalnetze, hat der Tekturplanung vom 10.01.2013 zugestimmt. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

#### 2.5.10.4 Landratsamt Schwandorf

##### Tiefbauverwaltung, Sachgebiet 1.5

Am Erörterungstermin war Herr Fleischmann anwesend.

Von der Tiefbauverwaltung des Landkreises Schwandorf wurden mit Schreiben vom 01.12.2009 und 28.03.2013 eine Stellungnahme abgegeben.

Im Wesentlichen bestanden Bedenken bezüglich der Kostentragung der Anpassung der erst vor kurzen an die „Brucker Straße“ angeschlossenen Kreisstraße SAD 15. Im Übrigen besteht mit der planfestgestellten Maßnahme Einverständnis.

Bezüglich des Ergebnisses der Erörterung vom 27.11.2013 wird auf die Niederschrift verwiesen. Die Kostentragung wurde einvernehmlich geklärt. Die Bedenken sind dadurch ausgeräumt. Im Übrigen wird auf die Festlegungen im Bauwerksverzeichnis verwiesen.

##### Untere Verkehrsbehörde

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Im Wesentlichen wird mit Schreiben vom 28.10.2009 vorgetragen, dass keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen, die Verkehrsbehörde 3 Monate vor Fertigstellung der Maßnahme die Verkehrsfreigabe mitgeteilt bekommen möchte und beim 5-armigen Kreisverkehrsplatz vor der Anschlussstelle Nittenau Nord an der B 16 das Merkblatt für Kreisverkehre beachtet wird.

Hierzu ist festzustellen:

Die Benachrichtigung sichert der Antragsteller zu. Im Übrigen wird auf Ziffer 3.1.4 Teil A des Beschlusses verwiesen.

Das Merkblatt zur Anlage von Kreisverkehrsplätzen wurde berücksichtigt.

##### TEAM 320 (Schallschutz)

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 13.02.2013 wird eine Stellungnahme vorgetragen, die eher innerdienstlichen Charakter besitzt.

Im Wesentlichen wird festgestellt, dass entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vom 31.10.2012 AZ: 73-U8710.1-2012/4-8 zu den Planfeststellungsverfahren das Sachgebiet 50 der Regierung Stellung nimmt. Insofern erübrigt sich eine Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs am Landratsamt Schwandorf.

Dem ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen. Eine Äußerung ist entbehrlich.

#### Team 610: Wasserrecht und fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 11.11.2009, 18.11.2009, 27.02.2013 und 01.03.2013 hat sich das Team 610 Stellungnahmen erstellt.

Im Wesentlichen wird auf wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Sachverhalte verwiesen und empfohlen bzw. gefordert das Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen, deren Auflagen zu beachten und unter diesem Vorbehalt wird das Einvernehmen nach dem Wasserrecht erteilt.

Hierzu ist festzustellen:

Im Verfahren wurden unter anderem (Ziffer 2.1.1 Teil A des Beschlusses) das Wasserwirtschaftsamt und das Landesamt für Umwelt beteiligt. Deren Stellungnahme wurde im Beschluss soweit erforderlich berücksichtigt bzw. es wurde im Erörterungstermin vom 27.11.2013 ein Einvernehmen mit dem Antragsteller erzielt. Die Stellungnahmen wurden auch dem Antragsteller zur Verfügung gestellt, der zugesichert hat bezüglich der Drainagen die Stadt Nittenau zu kontaktieren wie auch den Abwasserzweckverband Sulzbach. Die Stadt Nittenau hat im Planfeststellungsverfahren mehrfach eine Stellungnahme abgegeben und bezüglich des Abwasserzweckverbandes ist zu bemerken, dass die planfestgestellte Maßnahme zweifach öffentlich ausgelegen hat und somit Gelegenheit zur Äußerung bestand. Auf das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wie die Erlaubnisse unter Ziffer 4f Teil A des Beschlusses wird verwiesen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

#### Sachgebiet 3.1: Immissionsschutz und Abfallrecht

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 18.02.2013 (4.3-630/0) und 03.12.2009 (Az.: 3.112-17) wird im Wesentlichen hinsichtlich des Abfallrechts und der schalltechnischen Untersuchung des Antragstellers Stellung genommen.

Hierzu ist festzustellen:

Bezüglich der schalltechnischen Berechnungen wird auf die Feststellung zum TEAM 320 (Schallschutz) Bezug genommen und ergänzend festgehalten, dass das Landesamt für Umwelt die schalltechnischen Berechnungen geprüft hat und nicht beanstandet hat. Hinsichtlich des Abfallrechts werden vom Landratsamt keine Bedenken vorgetragen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

#### Team 610: Bodenschutz

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 und 09.12.2009 wird hinsichtlich des Bodenschutzes Stellung genommen.

Im Wesentlichen wird mitgeteilt, dass durch die planfestgestellte Maßnahme keine Flächen aus dem Altlastenkataster betroffen sind und falls dennoch widererwarteten Altlasten während der Umsetzung der Maßnahme angetroffen werden, dem Landratsamt Schwandorf der Fund anzuzeigen wäre.

Hierzu ist festzustellen:

Hinsichtlich der Information bei während der Bauarbeiten eventuell anzutreffenden Altlasten wird auf Ziffer 3.2.10 Teil A des Beschlusses verwiesen. Im Übrigen ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### 2.5.10.5 Bezirk Oberpfalz, Fachberatung Fischerei

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 13.11.2009 und 26.03.2013 hat die Fachberatung Fischerei Stellung genommen. Mit der Stellungnahme vom 26.03.2013 wurde die Stellungnahme vom 13.11.2009 ersetzt.

Im Wesentlichen wurde mitgeteilt, dass mit der Maßnahme unter bestimmten Auflagen Einverständnis besteht.

Hierzu ist im Einzelnen festzustellen:

Die Auflagen wurden überwiegend unter Ziffer 3.7.2 und 3.1.8 Teil A des Beschlusses übernommen, sofern sie nicht in anderen Auflagen oder gesetzlichen Regelungen bereits enthalten sind oder den planfestgestellten Plänen insbesondere im Ausgleichskonzept wie in der Ausgleichsfläche A 3.1 etwas anderes festgesetzt wurde. Insbesondere ist hier die ablehnende Haltung gegenüber Gewässeraufweitungen zu nennen, die weder fachlich noch rechtlich begründet wird. Demgegenüber stehen die auf dem Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes, das teilweise auf höherrangigen EU-Recht aufbaut. So wird insbesondere im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen A3.1 im Bereich der Sulzbachtalbrücke (BW 0/4) eine Renaturierung von Abschnitten des Sulzbachs durch Aufweitung des Bachbettes und Ausformung einer abwechslungsreichen Uferlinie (zusammen mit der Vorlandabgrabung) erfolgen. Ziel ist hier das Zulassen einer natürlichen Gewässerdynamik, wie sie auch auf Grund von einschlägigen naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Vorgaben (BNatSchG; Wasserrahmenrichtlinie) gefordert wird. Insoweit wird sich im Zuge dieser Eigendynamik des Sulzbachs eine gewässer- und standorttypische Dimensionierung und Ausprägung des Gewässers und Uferbereiches ergeben. Die möglichst naturnahe Fließgewässergestaltung im Brückenbereich soll die Akzeptanz des Bauwerks als Tierpassage – auch der Fische – erhöhen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

#### 2.5.10.6 Deutsche Telekom

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 18.11.2009, 12.03.2013, und 25.09.2013 Stellung genommen. Die Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zugeleitet.

Im Wesentlichen werden Forderungen hinsichtlich einer rechtzeitigen Benachrichtigung. Des Weiteren wird darum gebeten, dass der Antragsteller die ausführenden Firmen auf das Vorhandensein von Telekommunikationsleitungen hinweist. Der Antragsteller hat die Berücksichtigung der Forderungen in seiner Erwiderung zugesichert.

Diese Forderung wurde unter Ziffer 3.1.1 Teil A des Beschlusses übernommen. Eine weitergehende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

#### 2.5.10.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Am Erörterungstermin waren Frau Finze und Herr Grünert anwesend.

Mit Schreiben vom 11.12.2009, 16.12.2009 und 20.03.2013 wurden Stellungnahmen im Verfahren abgegeben.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wurde in den beiden inhaltlich fast gleichen Schreiben im Wesentlichen vorgetragen:

Bewirtschaftungsentschädigung

Durch den Straßenbau werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und verkleinert. Die Bewirtschaftungskosten erhöhen sich durch den ungünstigen Grundstückszuschnitt

beträchtlich. Dafür sind Entschädigungszahlungen zu leisten. Werden Grundstücke so verkleinert, dass eine weitere Bewirtschaftung der sich ergebenden Restflächen nicht mehr wirtschaftlich ist, so muss die Fläche vom Straßenbauamt erworben werden, wenn der Eigentümer das wünscht.

#### Zufahrten

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken werden teilweise neu angelegt. Sie sind in ausreichender Breite zu erstellen. Die Zufahrten sollen weitgehend eben ausgeführt werden, damit das Einfahren vom Feld in die Straße erleichtert wird. Gerade das Wegfahren aus dem Stand (evtl. mit dem Überqueren einer Fahrbahn beim Linkseinbiegen auf der Staatsstraße) dauert bei schweren landwirtschaftlichen Maschinen sehr lange und führt insbesondere bei angehängten Maschinen zu einer hohen Unfallgefahr.

Die konkrete Lage und die bauliche Ausführung sollte deshalb jeweils mit den Grundstückseigentümern vor Ort abgesprochen werden. Nach den Planungsunterlagen wird dies zugesichert ("Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt." Quelle: Bauwerksverzeichnis, Seite 3; Mitte, Punkt 5; Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten).

#### Drainagen

Wird durch den Straßenbau ein Drainagesystem unterbrochen, so sind die an-geschnittenen Drainagen ordnungsgemäß anzuschließen. Die Funktion darf nicht nachhaltig beeinflusst werden. Auch hier ist es auch unserer Sicht erforderlich, mit den einzelnen Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen und die Lage von Drainagesträngen konkret vor Ort abzuklären.

#### Ableitung Niederschlagwassers

Zur Ableitung des Niederschlagwassers werden vorhandene Vorfluter verwendet. Diese bestehenden Anlagen sind in ausreichender Dimension auszubauen, um die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht nachteilig zu beeinflussen (z. B. Vernässung). Wenn Wasser in Vorfluter eingeleitet wird, deren Unterhalt und Reinigung bisher von Landwirten ausgeführt worden ist (z. B. beim Lederweiherbach), so ist ein Teil dieser Arbeiten und Kosten zu übernehmen.

#### Querschnitt des Sulzbach

Bei Baukilometer 0+621,50 wird eine Brücke über den Sulzbach errichtet. Hier ist dafür zu sorgen, dass der Querschnitt des Bachlaufes an dieser Stelle nicht verengt wird. Sollte dies der Fall sein, würde sich der Sulzbach zurückstauen. Dies hätte zur Folge, dass die weiter nördlich gelegenen Wiesen vernässen und landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind.

#### Erreichbarkeit während der Bauarbeiten

Auch während der Bauzeit muss gewährleistet sein, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke jederzeit von den Bewirtschaftern angefahren werden können.

#### Vorübergehende Oberbodenlagerung

Für die Flächen, die nur vorübergehend für den Straßenbau benötigt werden (z. B. Humuslagerflächen), müssen der Deckungsbeitragsverlust und entgangene staatliche Zahlungen ersetzt werden. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass durch die schweren Baufahrzeuge die Felder in ihrer Ertragsfähigkeit nicht nachteilig beeinflusst werden. Evtl. Strukturschäden sind zu entschädigen.

#### Ausgleichsmaßnahmen Maßnahme A1

Die Planfeststellung sieht verschiedene Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt vor. Bei der Maßnahme A1 handelt es sich um die Anlage eines Auenlebensraumes im Sulzbachtal mit Retentionsfunktion. Es ist der Abtrag von Oberboden und die Anlage eines Retentionsraumes mit einem Volumen von 1 400 m<sup>3</sup> vorgesehen. Durch die Anlage dieser Ausgleichsmaßnahme dürfen für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen keine nachteiligen Folgen, insbesondere Vernässungsschäden, entstehen.

Die vorgetragenen Hinweise und Belange wurden im Erörterungstermin erörtert und ausgeräumt oder einer Lösung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einvernehmlich verwiesen. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 27.11.2013 wird verwiesen. Im Übrigen besteht mit der planfestgestellten Maßnahme Einverständnis. Eine Äußerung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht wurden in den beiden inhaltlich fast gleichen Schreiben im Wesentlichen vorgetragen:

1. Durch die Verlegung der St 2149 östlich von Nittenau wird Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) auf einer Fläche von ca. 11,95 ha beansprucht. Davon werden 5,88 ha versiegelt oder überbaut, 1,82 ha durch Ausgleichsmaßnahmen gerodet und 4,25 ha durch die Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen.
2. Die betroffenen Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ sowie im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“. Die Wälder setzen sich hauptsächlich aus 80-100 Jahre alten Kiefern mit einzelnen Stroben und Fichten zusammen. Der Waldstreifen entlang der St 2150 von Nittenau nach Bruck i. d. OPf. ist im Wald funktionsplan für die Region Regensburg als Wald mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen ausgewiesen. Der Nord- und Westrand der Ausgleichsfläche A4 gehört zu dem geschützten Landschaftsbestandteil „Sulzbachtal bei Nittenau“. Im Norden zwischen der St 2150 und dem Sulzbach sowie östlich von Muckenbach handelt es sich um Privatwald, sonst ist überwiegend Staatswald im Eigentum des Freistaats Bayern betroffen. Dieser wird durch die Bayerischen Staatsforsten AöR (Forstbetrieb Roding) bewirtschaftet.
3. Die Nutzung von 4,25 ha Wald als vorübergehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen bzw. Arbeitsstreifen ist nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, sondern lediglich als eine vorzeitige Abnutzung des Bestandes, die keiner Erlaubnis bedarf. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass diese Flächen nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet werden müssen. Die in Tabelle 7 auf Seite 55 des landschaftspflegerischen Begleitplans gemachte Angabe, dass von den 4,25 ha lediglich 2,29 ha wiederaufgeforstet werden (Gestaltungsfläche G2) widerspricht daher den waldgesetzlichen Vorgaben. Die Planungen sind diesbezüglich zu korrigieren.
4. Ca. 5,88 ha an Waldfläche werden dauerhaft versiegelt oder überbaut. Der Bau einer Straße bedeutet eine Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart und bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Die hierfür erforderliche Rodungserlaubnis kann nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u.a. durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden, wenn im Aufstellungsverfahren die materiellrechtlichen Vorgaben des BayWaldG zur Rodung beachtet wurden. Der Erlaubnis zur Rodung stehen keine waldrechtlichen Versagungsgründe entgegen.
5. Die Ausgleichsmaßnahme A 3.1 (Fl.Nr. 779, Gemarkung Treidling) sieht die Rodung eines Fichtenbestandes am Sulzbach auf einer Fläche von 0,22 ha und die Anlage eines „Rohbodenstandortes“ vor. Bei dem Bestand handelt es sich um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG. Die Beseitigung dieses Waldes zugunsten einer anderen Bodennutzungsart bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Der Erlaubnis zur Rodung stehen keine waldrechtlichen Versagungsgründe entgegen.
6. Die Ausgleichsmaßnahme A 4 (Fl.Nrn. 799 und 800, Gemarkung Treidling) sieht ein Auflichten der vorhandenen Kiefern-Altbestände im Westen und Südwesten vor. Darüber hinaus soll eine östlich anschließende Fläche auf ca. 1,6 ha in ein weitgehend offenes „Komplexbiotop“ für wärmeliebende Arten umgestaltet werden. Dazu ist vorgesehen, auf dem ehemaligen Sandabbaugebiet „Rohbodenstandorte offenzuhalten“ bzw. den vorhandenen Kiefernflug zu entfernen. Nach der Legende zum landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.3, Blatt 3) ist die Entnahme von 90% der Kiefern geplant. Die Fläche ist zum Teil mit Bodenaushub aus dem Bau der Bundesstraße 16neu von Nittenau nach Roding bedeckt und aktuell mit einer ca. 5 Jahre alten, ca. 1 bis 2 m hohen, geschlossenen Naturverjüngung aus Kiefer und Strobe vollständig bestockt. Es handelt sich um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG. Die Entfernung des Kiefernfluges und das dauerhafte Offenhalten bedeuten eine Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart und bedürfen nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Der Erlaubnis zur Rodung stehen keine waldrechtlichen Versagungsgründe entgegen.
7. Die Ausgleichsmaßnahme A 3.3 (Fl.Nr. 803, Gemarkung Treidling) sieht den Umbau eines ca. 20-25 Jahre alten, künstlich begründeten Fichten-Reinbestandes in einen „standortgerechten Bachauenwald“ vor. Die Entnahme der standortwidrigen Fichten ist

grundsätzlich zu begrüßen. Für die Pflanzung von Esche und Bergahorn sind die standörtlichen Verhältnisse jedoch als zu nass anzusehen. Als besser geeignete Baumart ist hier die Roterle zu empfehlen.

8. In Tabelle 7 auf Seite 55 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 9ff) wird angeführt, dass im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 3.1, A 3.3 und A 5 Wald auf einer Fläche von 2,42 ha neu begründet wird. Dazu ist folgendes anzumerken: Die Ausgleichsfläche A 3.1 hat nach dem Grunderwerbsplan eine Größe von 0,89 ha. Davon werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen 0,22 ha gerodet (s. Punkt 5). Aktuell sind ca. 0,47 ha mit Wald bestockt. Dies ergibt eine rechnerisch mögliche Aufforstungsfläche von maximal 0,20 ha. Die Ausgleichsfläche A3.3 ist bereits als Ganzes Wald im Sinne des Gesetzes. Eine Waldneuanlage ist auf dieser Fläche daher nicht möglich. Mit der auf der Ausgleichsfläche A5 geplanten Aufforstung von 0,79 ha ergeben sich insgesamt lediglich 0,99 ha an neugeschaffenem Wald
9. Im Rahmen der Planung werden bestehende Forststraßen neu angebunden bzw. verlegt. In enger Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern sind deren Bedürfnisse bei der Bauausführung der neuen Wegeabschnitte zu berücksichtigen. Bei der Dimensionierung der Kurvenradien und der Fahrbahnbreiten ist darauf zu achten, dass diese von beladenen Langholz-LKW befahren werden können.
10. Bei Bau-km 0+475 ist eine Überführung der geplanten Staatsstraße über den vorhandenen öffentlichen Waldweg (Sulzmühlweg) geplant (Bauwerksverzeichnis Nr. 3.03). Im Lageplan (Unterlage 6.1, Blatt 1) sowie im Bauwerksverzeichnis wird eine lichte Höhe von  $\geq 2,50$  m und auf Seite 30 des Erläuterungsberichts von  $\geq 3,0$  m angegeben. Es ist sicherzustellen, dass bei der Bauausführung die Richtlinien für den ländlichen Wegebau eingehalten werden (DWA- A 904). Danach ist eine lichte Höhe von in der Regel 4,50 m, mindestens aber von 4,20 m zu gewährleisten.
11. Bei Bau-km 1+200 bis 1+300 (Bauwerksverzeichnis Nr. 1.10) ist der Anschluss der im Zuge des Straßenneubaus unterbrochenen Forststraße an die St 2149neu durch Verlegung der ursprünglichen Wegetrasse um ca. 70 m nach Süden vorgesehen. Um einen unnötigen Verlust an Waldfläche zu vermeiden, sollte hier auf den Anschluss des Weges verzichtet werden und stattdessen lediglich eine Wendemöglichkeit beiderseits der Staatsstraße wie bei Bau-km 1+600 bis 1+670 (Bauwerksverzeichnis Nr. 1.11) vorgesehen werden. Dieser Vorschlag berücksichtigt auch die Wünsche des Forstbetriebs Roding.
12. Bei Bau-km 2+295 wird die Gemeindeverbindungsstraße Muckenbach - Einsiedel von Bau-km 0+040 bis 0+520 auf einer Länge von 480 m um ca. 20 m nach Norden verlegt (Bauwerksverzeichnis Nr. 1.13). Ebenfalls wird ein bestehender Parkplatz an der GVS bei Bau-km 0+430 bis 0+480 verlegt (Bauwerksverzeichnis Nr. 1.16). Eine Begründung für diese Verlegungen ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Aus unserer Sicht erscheinen der hierdurch nötige Waldrandauflrieb und der zusätzliche Waldflächenverlust vermeidbar, indem die ursprüngliche Straßenführung beibehalten wird.
13. Trotz eines relativ hohen Bewaldungsprozentes von ca. 49% im Gemeindegebiet der Stadt Nittenau ist es aus unserer Sicht bedauerlich, dass bei einem durch den Straßenbau verursachten Waldflächenverlust von ca. 5,88 ha ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung ausgleichender Waldflächenverlust von 2,36 ha (Tabelle 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans, Seite 30) lediglich durch Erstaufforstungen auf einer Fläche von 0,99 ha (Ausgleichsmaßnahmen A 3.1 und A 5) kompensiert wird, und zusätzlich weitere 1,82 ha Wald für die Ausgleichsmaßnahmen A 3.1 und A 4 gerodet werden. Das heißt, fast ein Viertel der Rodungsfläche wird nur durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen verursacht. Damit verringert sich entgegen der Darstellung in Kapitel 6 des landschaftspflegerischen Begleitplans die Waldfläche insgesamt um 6,71 ha

Im Erörterungstermin vom 27.11.2013 wurden die Stellungnahmen zu den forstwirtschaftlichen Belangen gemeinsam erörtert. Zwischen dem Antragsteller und dem Einwender wurde bis auf die Beurteilung der Ausgleichsmaßnahme A 4 (s.o. Nr. 6) einvernehmen erzielt. Insofern wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen, die den planfestgestellten Unterlagen bei liegt.

Hierzu ist festzustellen:

Die obige Darstellung unter Nr. 6 gibt die Darstellung der Dienststelle Tirschenreuth vom 16.12.2009 wieder. In der Stellungnahme vom 20.03.2013 zur gleichen Ausgleichsmaßnahme wird wie folgt Stellung genommen.

„Ausgleichsmaßnahme A 4:

Die Flurnummern 799 und 800 in der Gemarkung Treidling sind Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Auf den hängigen Randbereichen stockt ein Kiefern-Altbestand mit einzelnen Birken und Zitterpappel. Die östlich angrenzende Fläche ist eine ehemalige Sandgrube, die inzwischen fast vollständig mit jungen Kiefern bewachsen ist.

Hier ist geplant, auf 1,6 ha ein weitgehend offenes Komplexbiotop für wärmeliebende Arten zu schaffen. Dazu soll der Kiefernbestand auf großer Fläche entfernt, Offenland- sowie Rohbodenbiotope geschaffen und dauerhaft gepflegt werden.

Mit diesen geplanten Maßnahmen ginge die Waldeigenschaft verloren. Es läge eine Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) vor, die nach Art. 9 Abs. 3 ff. BayWaldG erlaubnispflichtig ist.

Aus forstlicher Sicht ist es zu befürworten, dass naturschutzfachliche Maßnahmen des Offenlandes auch im bereits bestehenden Offenland durchgeführt und keine intakten Waldflächen dafür gerodet werden.“

Die Beurteilung unterscheidet sich im Wesentlichen hinsichtlich der Platzierung der Maßnahme. In der Stellungnahme aus 2013 wird die Verlegung der Ausgleichsmaßnahme A 4 in ein bereits vorhandenes Offenland aus forstfachlicher Sicht zugunsten der jetzt dort praktizierten Forstwirtschaft gewünscht. Konkrete Flächen, wo dies bewerkstelligt werden könnte, wurden nicht vorgetragen, auch nicht im Erörterungstermin. Versagensgründe hinsichtlich einer Rodungserlaubnis wurden nicht vorgetragen.

Dem steht gegenüber:

Die auf der Ausgleichsfläche A 4 vorgesehene Waldrodung ist aus naturschutzfachlicher und insbesondere aus naturschutzrechtlichen (spezieller Artenschutz) Gründen zwingend erforderlich. Es stehen hierfür keine geeigneten anderen Flächen zur Verfügung. Zudem handelt es sich um Flächen der öffentlichen Hand, deren Verwendung bei Geeignetheit grundsätzlich dem Erwerb bzw. der Beanspruchung von Privatflächen vorzuziehen ist. Bei der Ausgleichsmaßnahme A 4 müssen durch Gehölzentnahmen weitgehend offene, trockenwarme Lebensräume für durch die Baumaßnahme betroffenen Tierarten (u.a. Zauneidechse, Kreuzotter, div. Fledermäuse) gesichert und wiederhergestellt werden. Die höhere Naturschutzbehörde bestätigte diese Einschätzung bei einer Rückfrage, zumal hier höherrangige öffentliche Belange (europäischer Artenschutz) zu berücksichtigen sind.

Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand als unbegründet zurück.

#### 2.5.10.8 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Am Erörterungstermin war Herr Götz anwesend.

Mit Schreiben vom 11.01.2010 und 02.04.2013 wurden Stellungnahmen im Verfahren abgegeben.

Im Erörterungstermin wurden die beiden umfangreichen Stellungnahmen erörtert. Den geforderten Auflagen hat der Antragsteller zugestimmt; insofern wird auf die Ziffern 3.2f und 3.3f in Teil A des Beschlusses verwiesen.

Auch hinsichtlich eines geforderten ca. 1000 m langen Abfanggrabens (von ca. Bau-km 1+400 bis ca. Bau-km 2+400) zur Sammlung von Oberflächenwasser aus einer namenlosen Talmulde und deren separaten Ableitung mittel Rohrleitungen und Verteilergräben wurde auf dem Erörterungstermin ein Konsens erreicht. Aufgrund der Darstellung des Antragstellers anhand hierfür eigens erstellter Pläne verzichtet das Wasserwirtschaftsamt auf die Forderung, da der technische Aufwand unverhältnismäßig und zusätzliche Eingriffe in Grund und Boden sowie in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erforderlich wären. Ferner wären zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die in dem Abschnitt vorhandenen Stelztunnel (BwVz-Nr. 5.02) sind naturschutzfachlich veranlasst und aufgrund der Höhenlage nicht geeignet das Oberflächenwasser aus der namenlosen Talmulde durchzuleiten. Der Antragsteller hat die im Erörterungstermin vorgelegten Planunterlagen sowohl der Planfeststellungsbehörde wie auch dem Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung gestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt ist aufgrund der Darstellungen im Erörterungstermin mit der planfestgestellten Lösung einverstanden.

Wie aus der Stellungnahme weiter hervor geht, verschlechtert sich durch die planfestgestellte Maßnahme die Hochwassersituation nicht.

Einzelheiten können der Niederschrift zum Erörterungstermin entnommen werden. Sie liegt dem Beschluss nachrichtlich bei.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es insofern nicht mehr.

#### 2.5.10.9 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 18.12.2009 und im Rahmen der Tektur mit Schreiben vom 26.03.2013 wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zugeleitet.

Im Wesentlichen werden in der Stellungnahme vom 18.12.2009 vorgetragen:

##### 1. Lärmschutz

Allgemeines: Wegen der hohen Lärm- und Abgasbelastung der Wohnbevölkerung in Nittenau soll die Staatsstraße 2149 als Ortsumgehung östlich der Stadt verlegt werden und so für Entlastung sorgen. Dies würde zudem die Reisequalität für den Durchgangsverkehr erhöhen und als Umleitungsstrecke bei Extremhochwasser dienen.

##### Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Grundlage für die schalltechnischen Berechnungen sowie die Beurteilung ist die Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90. Soweit Schallschutzmaßnahmen am Verkehrsweg bei Beachtung der Verhältnismäßigkeit nach § 41 (2) BImSchG nicht ausreichen, um Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) zu vermeiden, besteht Anspruch auf Schallschutz an den Gebäuden. Zur Ermittlung der Anforderungen an die Umfassungsbauteile der Gebäude (Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen und Verkleidungen) wird auf die „Verkehrswege- Schallschutzverordnung“ - 24. BImSchV vom 04.02.1997 verwiesen.

##### Verkehrslärmuntersuchungen

Wir haben die schalltechnischen Berechnungen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach überprüft. Mit dem Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung besteht Einverständnis. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 2950 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 22,3 % im Prognosejahr 2025 sowie einer Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert ( $D_{str0}$ ) von -2 dB(A) besteht entsprechend den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung für kein im Planfeststellungsbereich liegendes Anwesen ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Es lässt sich jedoch feststellen, dass sich das Verkehrsaufkommen in Nittenau durch die geplante Ortsumfahrung im Vergleich zum Prognosenullfall nur leicht verringern wird, da es sich hier zum Großteil, wie auch im Verkehrsgutachten des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach angeführt, um nicht verlagerbaren Binnenverkehr handelt. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der neuen Staatsstraße 2149 ist mit knapp 3000 Kfz/24h zudem als äußerst gering einzustufen. Die Entlastungswirkung innerorts ist folglich auf 1-2 dB(A) auf der Walderbacher Straße bzw. zwischen 2 und knapp 4 dB(A) auf der Brucker Straße beschränkt, wobei sich letztgenannte Pegelminderung vorwiegend auf an der Brucker Straße gelegene Gewerbegebiete auswirkt. Damit wird die Wohnbevölkerung in Nittenau nur marginal vom Verkehrslärm entlastet, akustisch wahrnehmbar wird diese Pegelminderung kaum sein.

##### Schallschutz während der Bauzeit

Die durch die Bauausführungen zu erwartenden Schallimmissionen sollen auf die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. In ihrem An-

wendungsbereich sind die Regelungen der "Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung" vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2 zu beachten.

Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden. Lösungsvorschläge hierzu sind aufzuzeigen.

## 2. Luftreinhaltung

Es wurde eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 6.0f vom 26.06.2006, vorgenommen.

Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

## 3. Geotopschutz, Georisiken und Rohstoffgeologie

Schützenswerte Geotope sind vom Vorhaben nicht betroffen, Georisiken sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Zu den Belangen der Rohstoffgeologie nehmen wir wie folgt Stellung: Die Trasse 3 verläuft nach der amtlichen Geologischen Karte 1:25 000 (Blatt 6736 Bruck) fast ausschließlich in der ungliederten Trias. Die rohstoffgeologisch bedeutenden Restvorkommen an Sand und Kies beidseitig entlang des Sulzbaches bleiben durch diesen Trassenverlauf weitestgehend unberührt. Lediglich an den Talquerungen Gänsbach (im Nordosten) und Sulzbach (im Norden) wird dieser Rohstoffkörper gequert.

Ähnlich, jedoch v.a. im Norden etwas negativer wird Variante 1 gewertet.

Demgegenüber würden insbesondere die Varianten 2, 2A und 4 die Verfügbarkeit eines hier noch vorhandenen Rohstoffpotenzials stark einschränken.

Hierzu ist festzustellen:

Mit den schalltechnischen Berechnungen des Antragstellers besteht von Seiten des LfU Einverständnis. Der Feststellung des LfU bezüglich der Bewertung der Entlastungswirkung der Anwohner in der Brucker Straße schließt sich die Planfeststellungsbehörde nicht an. In der Brucker Straße vor allem im Bereich des sog. Bergham-Centers (ehem. Bahnhof) befindet sich beidseits der Straße schützenswerte Wohnbebauung. Für die Anwohner treten voraussichtlich die zu erwartenden und zum Teil spürbaren vom LfU dargelegten Entlastungen vom Verkehrslärm ein. Durch die Verkehrsentslastende Wirkung besteht für die Stadt Nittenau die Möglichkeit das Wohngebiet aufzuwerten. Auch in den überwiegend klein strukturierten Gewerbegebieten entlang der Brucker Straße leben auch Menschen, die von der Verkehrsentslastung insbesondere des Verkehrslärmes profitieren. Insofern rechtfertigt auch die prognostizierte Entlastung der Anwohner der Brucker Straße die Verlagerung des Durchgangsverkehrs insbesondere des Schwerverkehrs. Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter Ziffer 2.4.2 Teil C des Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich des Schallschutzes während der Bauzeit wird auf Ziffer 3.2.1 Teil A des Beschlusses verwiesen. Die dort formulierte Auflage berücksichtigt die Forderung des LfU.

Das LfU bestätigt durch seine Aussagen zur Luftreinhaltung und zum Geotopschutz, die Wahl der Trasse durch den Antragsteller. Eine Äußerung der Planfeststellungsbehörde ist insofern nicht erforderlich.

Ergänzend wir mit Schreiben vom 26.03.2013 vorgetragen:

Aus Seite 34 der Tektur des Erläuterungsberichts geht hervor, dass sich im Zuge der Baumaßnahme und 24.000 m<sup>3</sup> Überschussmassen ergeben.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Überschussmassen nicht immissionsmindernd als Lärmschutzwälle entlang der neuen Umgehung von Nittenau im Zuge der SAD 15, z. B. in den Bereichen Obermainsbach, Bleich, Bergheim und Thann, eingebaut werden können, statt diese kostenintensiv zu deponieren.

Hierzu ist festzustellen:

Zu dem Hinweis, der ergänzend im Rahmen der Stellungnahme vom 26.03.2013 zur Tektur vom 10.01.2013 gegeben wurde, ist anzumerken, dass die Schüttung von Lärmschutzwällen entlang der Kreisstraße SAD 15 nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Der Hinweis ist weder ein Einwand noch wäre er begründet.

#### 2.5.10.10 Bayerische Staatsforsten

Am Erörterungstermin ist Herr Hubert Meier erschienen.

Mit Schreiben vom 15.12.2009 und im Rahmen der Tektur mit Schreiben vom 28.03.2013 wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zugeleitet.

Im Wesentlichen werden in der Stellungnahme vom 15.12.2009 Einwände (z.B. Anbindung der Waldwege, Erschließung der Waldflächen) vorgetragen, die durch die Tektur vom 20.12.2013 ausgeräumt sind. Einzelheiten können der Niederschrift zum Erörterungstermin entnommen werden, die den festgestellten Unterlagen beiliegt. Die Bayerischen Staatsforsten möchten künftig die Ausgleichsflächen wie planfestgestellt verwalten und vorhalten. Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dies außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist insofern nicht erforderlich.

#### 2.5.10.11 Bund Naturschutz

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 18.12.2009 und im Rahmen der Tektur mit Schreiben vom 29.04.2013 wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zugeleitet.

Im Wesentlichen wird in der Stellungnahme vom 18.12.2009 vorgetragen:

Die vorgesehenen Durchlässe für den Sulzbach mit ca. 40 m und für den Gänsbach mit ca. 18 m sind nach Ansicht des Bund Naturschutzes zu schmal und sollten deutlich verbreitert werden. Außerdem ist auf einer Strecke von ca. 1,2 km zwischen der Straße nach Einsiedel und dem Kreisel überhaupt kein Durchlass für evtl. Wildwechsel geplant.

Im Sinne eines maßvollen Flächenverbrauches und zur Verhinderung der Zersiedelung der Ortschaft Thann, würde der Ausbau der vorgesehenen Trasse bis zur Brucker Straße genügen, da von dort aus die B85 schnell zu erreichen ist und damit auch der Großraum Schwandorf und die Autobahn.

Hierzu ist festzustellen:

Bei den beiden genannten Durchlässe handelt es sich vermutlich um die beiden Brücken über den Sulzbach, BwVz-Nr. 3.04 und den Gänsbach BwVz-Nr. 3.05. Die Forderung bezieht sich auf eine Vergrößerung der lichten Weiten, die nicht näher begründet wird. Der Einwand ist nicht substanziiert und wird zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.5.5f (Naturschutz) und 2.5.6f (Gewässerschutz) Teil C des Beschlusses verwiesen.

Im Bereich zwischen der Straße nach Einsiedel (Bau-km 2+320) und dem Kreisverkehr (Bau-km 2+620) befindet sich ein Durchlass zur Überführung der geplanten Staatsstraße über den Lederweiherbach. Zusätzliche Durchlässe für Wildwechsel sind hier vom Antragsteller nicht eingeplant. Ob, warum und in welcher Anzahl hier zusätzliche Durchlässe erforderlich sein sollen wird vom Einwander nicht dargelegt. Der Einwand ist nicht substanziiert und wird zurückgewiesen.

Ferner wird ein maßvoller Flächenverbrauch angemahnt. Die Überlegung ist nicht eindeutig. Zum einen könnte vermutet werden, dass die vorgesehene Trasse, also die planfestgestellte Trasse gemeint sein könnte, dann entspricht die planfestgestellte Planung den Überlegungen des Einwenders und eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht nötig. Zum ande-

ren könnte die Trasse im Zuge der Kreisstraße SAD 15 gemeint sein und war Gegenstand des bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens. Dann ist der Einwand präkludiert und wird zurückgewiesen.

#### 2.5.10.12 Regionaler Planungsverband

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 26.01.2010 und vom 26.01.2011 wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zugeleitet.

Im Wesentlichen wurde in der Stellungnahme vom 26.01.2010 vorgetragen:

Die Staatsstraße 2150 durchquert nördlich von Nittenau die dort befindlichen Industrie-, Gewerbe- und Wohnschwerpunkträume der Stadt Nittenau. Eine Verlegung der Staatsstraße 2149 im Osten von Nittenau führt in einer Nordostspange zur Staatsstraße 2150 und bildet zusammen mit der Kreisstraße SAD 15 eine vollständige Umfahrung des Unterzentrums Nittenau nördlich des Regens. Die neue Verkehrsführung bindet die Verkehrsströme aus Bruck i.d.OPf. und aus den im Norden Nittenaus gelegenen Gewerbegebieten auf kürzestem Weg und frei von Ortsdurchfahrten an die Bundesstraße 16 an. Mit dieser Straßenbaumaßnahme können eine deutliche Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Lebensverhältnisse der Anwohner an der bisherigen Ortsdurchfahrt erzielt werden.

Beurteilung aus der Sicht der Regionalplanung

Die geplante Baumaßnahme entspricht grundsätzlich den regionalplanerischen Zielen zum Straßenbau: Entsprechend B IX 3.20 soll die Straßenverbindung vom Unterzentrum Nittenau zum Mittelzentrum Schwandorf verbessert werden (in der Begründung zu B IX 3.20 ist die geplante Nordostspange erwähnt) und gemäß B IX 3.22 sollen zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation Ortsumgehungen geschaffen werden. ( ... ) Unfallschwerpunkte sowie schienengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

Die Trassenführung der Planfeststellungsstrasse (Variante 3) quert jedoch im Bereich zwischen dem Sulzbach und dem Gänsbach ein Quarzsandvorkommen, das im Regionalplan Oberpfalz Nord als Vorranggebiet q 18 "nordöstlich Nittenau" für eine Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist (RPI 6, B IV 2.1.1 ). Entsprechend B IV 2.1.2 soll in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Das bezeichnete regionalplanerische Ziel ist im Verfahren zur Planfeststellung der Verlegung der Staatsstraße 2149 zu beachten. Die Straßenbaumaßnahme steht somit im Bereich östlich des Sulzbachtales im Widerspruch zu einem bestehenden Ziel der Raumordnung.

Hierzu ist festzustellen:

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nach § 4 ROG grundsätzlich bei der Straßenplanung zu berücksichtigen. In § 4 Abs. 1 ROG heißt es dazu:

„Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.“

Die Belange der Raumordnung sind demnach als öffentlicher und mit den verkehrlichen Belangen in die Abwägung mit einzubeziehen. Zu den raumordnerischen Belangen zählen z.B. die Bauleitplanung, die Verkehrsberuhigung, Stadtentwicklung usw..

Die Stadt Nittenau hat, da die Betroffenheit des Vorranggebietes q 18 "nordöstlich Nittenau" nur randlich war, beim Regionalen Planungsverband eine Änderung beantragt.

Die Stadt begründet Ihren Antrag dadurch, dass das Vorranggebiet q 18 durch den geplanten Trassenverlauf der Nordost-Umgehung von Nittenau im Zuge der Staatsstraße 2149 "Nittenau-Walderbach (Region Regensburg)" randlich geschnitten wird. Der geplante Trassenverlauf entspricht der verträglichsten Wahltrasse. Der Neubau dieser Umfahrungsstraße ist für die weitere Entwicklung der Stadt von besonderer Bedeutung und auch dringlich.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 26.01.2011 wurde vom Regionalen Planungsverband im Wesentlichen festgestellt:

Die Trassenführung der Planfeststellungsstrasse Variante 3 als bevorzugte Wahltrasse quert im Bereich zwischen dem Sulzbach und dem Gänsbach nordöstlich von Nittenau ein Quarzsandvorkommen, das im Regionalplan Oberpfalz-Nord als Vorranggebiet q 18 „nordöstlich Nittenau“ für eine Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist (RPI 6, B IV 2.1.1). Entsprechend B IV 2.1.2 soll in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Das bezeichnete regionalplanerische Ziel ist im Verfahren zur Planfeststellung der Verlegung der Staatsstraße 2149 zu beachten. Die Straßenbaumaßnahme steht somit im Bereich östlich des Sulzbachtales im Widerspruch zu einem bestehenden Ziel der Raumordnung. Die Änderung des Regionalplans hinsichtlich einer verkleinerten Flächendarstellung des Vorranggebietes q 18 könnte diesem Widerspruch abhelfen. Das Verfahren zur Regionalplanänderung ist aber relativ zeitaufwendig und der Ausgang unsicher.

Alternativ zu einer Änderung des Regionalplans könnte eine -über verkehrliche Aspekte hinausgehende- Bewertung der Baumaßnahme zu einem neuen Lösungsweg führen. Damit würde trotz der markanten Funktionsüberlagerung von Straßenplanung und Rohstoffgebiet die vorgesehene Straßenbaumaßnahme innerhalb des Rohstoffgebietes hinnehmbar sein.

Bei einer Querung der Sandlagerstätte besteht ein direkter Zugriff auf den Sand im Bereich des Trassenverlaufs als Baumaterial. Durch den vor Ort anstehenden Quarzsand ist gewährleistet, dass ein geeigneter und tragfähiger Unterbau für die Gründung der Straße vorhanden ist oder eingebaut werden kann. Dadurch erübrigt sich eine Umweltbelastende Zufuhr aus anderen entfernt liegenden Materiallagern, Sandgruben oder Steinbrüchen. Selbst wenn das Sandvorkommen im Trassenverlauf teilweise unverritz beibehalten wird, erfolgt dennoch eine aktive Nutzung des Rohstoffes zur Durchführung der Baumaßnahme. Die Straßenplanung im Bereich des Rohstoffgebietes ist daher mit der regionalplanerischen Zielsetzung zur Rohstoffgewinnung vereinbar. Die geologische Fachstelle im Bayerischen Landesamt für Umwelt wurde über den Sachverhalt informiert und teilt die dargestellte Auffassung. Darüber hinaus wird mit der Baumaßnahme durch eine Neugestaltung und Anbindung des angrenzenden Wegenetzes eine bessere Erschließung der verbleibenden Rohstofflagerstätte in q 18 erreicht.

#### Zusammenfassung

Durch die Nutzung des Rohstoffes im Vorranggebiet q 18 als Baumaterial im geplanten Trassenverlauf der Nordost-Umgehung von Nittenau im Zuge der Staatsstraße 2149 „Nittenau-Walderbach“ liegt kein Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans vor. Die beantragte Änderung des Regionalplans erübrigt sich. Der geplante Trassenverlauf innerhalb des Vorranggebietes q 18 ist unbedenklich.

Hierzu ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde festzustellen:

Durch die Zwanzigste Änderung des Regionalplanes vom 09.09.2010, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2010, in Kraft getreten am 01.11.2010 (Teilfortschreibung Rohstoffe), ist der Widerspruch in den Zielen weggefallen. Die Fläche wurde, da nur eine randliche Tangierung bestand, verkleinert, so dass der bestehende Widerspruch mit den Zielen des Raumordnungsgesetzes nicht mehr gegeben ist.

Eine Einstellung des Vorranggebiets q 18 "nordöstlich Nittenau" in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Änderung des Regionalplanes nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen hinsichtlich der Alternativtrassen Ziffer 2.5.2.2.6 Teil C des Beschlusses verwiesen.

#### 2.5.10.13 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Per E-Mail vom 24.04.2014 wurde eine Stellungnahmen zur Tektur vom 10.01.2013 abgegeben. Die Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zugeleitet. Zur Erstausslegung hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. keine Stellungnahme abgegeben.

Im Wesentlichen wurde in der Stellungnahme vorgetragen:

... bitte entschuldigen Sie die verspätete Stellungnahme, die allerdings auch eher grundsätzlich zu verstehen ist.

Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 45 f die Rodung von Wald erläutert. Erfreulich ist natürlich aus unserer Sicht, dass sich die Rodungsflächen verringert haben. Richtig ist auch, dass die Maßnahme in einem walddreichen Gebiet stattfindet und dahingehend andere Maßstäbe anzulegen sind.

Nicht korrekt und leider von Seiten der Planer immer wiederholt, ist die Fehleinschätzung, dass ungenutzter Laubmischwald die „Umweltfunktionen“ qualitativ besser erfüllen können als die gerodeten Wirtschaftswälder. Zu den Umweltfunktionen gehört - neben der Einkommensfunktion - auch die Menschen sind „Umwelt“!- auch die Bindung von CO<sub>2</sub> im Holz und dessen möglichst langfristige kaskadenartige Nutzung.

Insofern kann die Neuanlage von 2,5 ha Laubmischwald keinesfalls die, durch Rodung von 4 ha -vermutlich älteren- „(Wirtschaft-) Wald“, verlorenen Umweltfunktionen ersetzen; schon gar nicht in wenigen Jahren.

Wir bitten diese verfehlt Argumentation der Planer bei diesem Verfahren und auch künftig nicht zu akzeptieren.

Hierzu ist festzustellen:

Die Einwendungsfrist für Stellungnahmen der Träger von öffentlichen Belangen ist für die Tektur vom 10.01.2013 am 26.03.2013 abgelaufen. Die Stellungnahme ist präkludiert Dies ist der Schutzgemeinschaft wie oben in Ihrer Stellungnahme dargestellt auch bewusst. Im Übrigen entspricht eine E-Mail nicht der Schriftform des Art. 73 Abs 4 VwVfG i.V.m. dem § 126f BGB.

Der Einwand wird, da er präkludiert ist, zurückgewiesen.

#### 2.5.10.14 Jägervereinigung Nittenau

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 10.04.2013 wurde eine Stellungnahmen zur Tektur vom 10.01.2013 abgegeben. Die Stellungnahme wurde dem Antragsteller zugeleitet. Zur Erstausslegung hat die Jägervereinigung Nittenau, die im Auftrag des Landesjagdverbandes in Bayern e.V. keine Stellungnahme abgegeben.

Im Wesentlichen wurde in der Stellungnahme vorgetragen:

... im Auftrag des Landesjagdverbandes in Bayern e.V. nehme ich wie folgt Stellung zur Planfeststellung nach Art. 36 ff BAYStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG Tektur vom 10.01.2013.

Bei den Änderungen handelt es sich im Einzelnen um die Aufnahme in die Planung des 2011 angelegten kombinierten Geh- und Radweges Nittenau- Bruck, insbesondere in das Kreuzungsbauwerk bei Unterquerung der St. 2150.

Weiter soll die GVS Waldhaus Einsiedel-Muckenbach nicht wie bisher über die St 2149 geführt werden, sondern nur noch einseitig abseitig der Ortschaft Muckenbach an die geplante Umgehung angebunden werden.

Des Weiteren soll, wie von den Bayerischen Staatsforsten gewünscht, der öffentliche Feld- und Waldweg, Fl. Nr.717/1 (Verlängerung der Gernstraße) nicht mehr an die Nordosttangente angebunden werden. Hier sollte allerdings für Fußgänger eine Umgehung durch die Furt angelegt werden. Entsprechend der nördlichen Wegführung, sollte auch im Süden der öffentliche Feld- und Waldweg am Böschungsfuß bis zur Furt verlängert werden. Grundsätzlich kann der Tektur und der gewünschten Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges das Einvernehmen erteilt werden.

Des Weiteren sollten grundsätzlich mehr Durchlässe von Norden her für den Wildwechsel in Richtung Sulzbach eingeplant werden.

Zu der Stellungnahme ist festzustellen:

Eine Vollmacht, dass die Jägervereinigung für den Landesjagdverband in Bayern e.V. tätig werden soll, wurde nicht vorgelegt. Somit tritt die Jägervereinigung für sich in eigener Zuständigkeit auf.

Die Einwendungsfrist für Stellungnahmen der Träger von öffentlichen Belangen ist für die Tektur vom 10.01.2013 am 26.03.2013 abgelaufen. Die Frist wurde mit Vermerk vom 02.04.2013 bis zur 15. Kalenderwoche verlängert. Die Stellungnahme ist somit rechtzeitig eingegangen und ist nicht präkludiert.

Die geforderte Verlängerung des Fußweges ist inhaltsgleich und annähernd wortgleich auch von der Stadt Nittenau (Stadtratsbeschluss vom 19.03.2013) erhoben worden. Insofern wird auf die Ziffer 2.5.10.1 Teil C des Beschlusses und auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 27.11.2013 verwiesen. Es handelt sich bei der Forderung um einen Privatweg der Staatsforsten sowie bei der Zuwegung zum Brückenwiderlager um einen Privatweg der Straßenbauverwaltung. Auf die diesbezügliche Einigung im Erörterungstermin wird verwiesen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht geboten, zumal nicht dargelegt ist, ob die Forderung nach Fußwegen für die Allgemeinheit im satzungsgemäßen Auftrag der Jägervereinigung enthalten ist.

Des Weiteren werden pauschal zusätzliche Durchlässe von Norden her Richtung Sulzbach für den Wildwechsel gefordert, ohne näher darzulegen wie sich die Forderung begründet und auf welche Tierarten sie sich beziehen könnte. Der Einwand könnte auch als Aufforderung an den Antragsteller gesehen werden künftig generell Durchlässe für potentielle Wildwechsel vorzusehen. Der Einwand ist nicht substantiiert und wird zurückgewiesen.

Ergänzend ist anzumerken, der Sulzbach fließt von Nord nach Süd und wird annähernd rechtwinklig von der Verlegungstrasse mit der Sulzbachbrücke (BW 0/1, BwVz-Nr.:3.04) überspannt. Die lichte Weite der Brücke beträgt mindestens 40,00 m mit einer lichten Höhe von mindest. 4,40 m und ist ausreichend dimensioniert, so dass die vom Antragsteller festgestellten Wander- und Austauschbeziehungen stattfinden können. Die nächsten gelegenen Querungsmöglichkeiten befinden sich in Abständen von ca. 150 m westlich (BW 0/3, BwVz-Nr.: 3.03) und 450 m östlich (BW 1/1, BwVz-Nr. 3.05) des Sulzbaches.

#### 2.5.10.15 Bezirk Oberpfalz, Fachberatung Fischerei

Am Erörterungstermin ist kein Vertreter erschienen.

Mit Schreiben vom 13.11.2009 und zur Tektur vom 10.01.2013 wurde eine weitere Stellungnahme vom 26.03.2013 abgegeben, die die erste v aus 2009 ersetzt. Die Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zugeleitet.

Im Wesentlichen wurde in der Stellungnahme aus 2013 vorgetragen:

Mit den Maßnahmen besteht von Seiten der Fachberatung unter Berücksichtigung folgender Auflagen Einverständnis:

Spezielle Auflagen:

Brücken und Rechteckdurchlässe:

1. Bei der Errichtung der Brücken und Rechteckdurchlässe ist darauf zu achten, dass keine Aufweitung der Gewässer erfolgt.
2. Die standorttypische Dimension (Wasserspiegelbreite und Wassertiefe) und Ausprägung des jeweiligen Gewässers (naturnahe Sohle) sind im Brückenbereich und in den Rechteckdurchlässen zu erhalten.

Gewässerverlegung:

3. Die standorttypische Dimension (Wasserspiegelbreite und Wassertiefe) und Ausprägung des jeweiligen Gewässers (naturnahe Sohle, Ufer, etc.) sind bei der Gewässerverlegung zu berücksichtigen. Die neuen Gewässerabschnitte sind entsprechend zu modellieren.

Allgemeine Auflagen:

1. Der Eintrag von Baumaterial oder gewässergefährdenden Stoffen in die betroffenen Gewässer ist zu vermeiden.
2. Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu Diesel und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen Überschwemmungsgebiet der Gewässer gelagert werden.
3. Eine eventuell notwendige Wasserhaltung der Baugruben hat so zu erfolgen, dass für die Gewässer keine Gewässertrübung erfolgt.
4. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
5. Vorhandener Uferbewuchs ist zu erhalten bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen.
6. Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zementfischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
8. Für den sachgerechten Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Regenrückhaltebecken (RRB-Anlagen) ist Sorge zu tragen. Das in den Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftige Stoffe sowie mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Olschlieren aufweisen.
9. Als Zeitfenster der Baumaßnahmen am Sulzbach werden zur Vermeidung von Fischschäden im Baubereich und der unterhalb gelegenen Gewässerabschnitte aus Sicht der Fachberatung für Fischerei die Monate Juni bis Ende September vorgeschlagen. Sofern der Fischereiberechtigte sein Einverständnis erteilt sind auch andere Zeiträume möglich. Während der Wintermonate (Dezember bis Ende März) sind grundsätzlich keine Bauarbeiten am und im Gewässer möglich. Für die Maßnahmen an den anderen Gewässern wird kein Umsetzungszeitraum vorgegeben, da auf Grund der geringen Größe dieser Gewässer nicht mit einer lokalen Population an Fischen, Muscheln, Krebsen und Rundmäulern zu rechnen ist.
10. Die betroffenen Fischereiberechtigten sind über das Vorhaben zu informieren.

Den Forderungen wurde, sofern sie nicht bereits durch gesetzliche Vorgaben erfüllt sind durch Auflagen Rechnung getragen. Insofern wird auf Ziffer. 3.1.8 und 3.7.2 Teil A des Beschlusses verwiesen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

## **2.6 Private Einwendungen**

Während der zweimaligen öffentlichen Auslegung wurden keine Einwände von privaten Betroffenen erhoben.

### **2.6.1 Allgemeine Bemerkungen:**

#### **2.6.1.1 Flächenverlust**

Für das Vorhaben werden rund 2,5 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und würde z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen eingegangen. Da keine privaten Einwände erhoben wurden, dienen die folgenden Ausführungen der Abrundung der Entscheidung.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08). Derartige Fälle gibt es hier nicht.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

#### 2.6.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzaufgaben sind unter C 2.4.4 behandelt.

#### 2.6.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

#### 2.6.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzaufgaben, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

#### 2.6.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

#### 2.6.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage Ziffer 3.4.7 Teil A des Beschlusses klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

#### 2.6.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

#### 2.6.2 Einzelne Einwender

Während der zweimaligen öffentlichen Auslegung wurden keine Einwände von privaten Betroffenen erhoben.

#### 2.7 **Gesamtergebnis – Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 8.1b, Blatt Nrn. 1 bis 2, Unterlage 8.2b sowie Unterlage 8.3b) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die größtenteils im Eigentum d. öffentlichen Hand sich befinden.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei

der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und entschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil C, Ziffern 2.2 bis 2.6 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsgrundsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt.

Die mit dem geplanten Vorhaben verfolgten Ziele:

- Verbesserung der Lärm- und Abgassituation in Nittenau;
- Verbesserung der Reisequalität und Verkehrssicherheit für den Durchgangsverkehr auf der freien Strecke;
- Verlagerung des Schwerverkehrs mit dem Ziel Bahnverladestation
- Schaffung einer Umfahrstrecke bei extremen Hochwassersituationen
- Verbesserung der Verkehrssituation in Nittenau; auch bei Hochwasser
- Verbesserung der Lebensqualität und der städtebaulichen Situation durch Entlastung der Stadt Nittenau vom Durchgangsverkehr von der B 16 in Richtung Bruck;
- Verbesserung regionaler Verkehrsbeziehungen
- Keine Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung von Nittenau und weitestgehend direkte Zugänglichkeit zu den Naherholungsflächen im Sulzbachtal beizubehalten.

können bei einer Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, städtebaulichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der „St 2149, Verlegung östlich Nittenau“ auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Maßnahme der „St 2149, Verlegung östlich Nittenau“ ungünstiger beurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

## **2.8 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Voraussetzungen für die Widmung und Umstufungen liegen vor.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist nicht zulässig.

### **Hinweis**

Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Plans**

Die unter Ziffer 2 Teil A des Beschlusses des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, Archivstraße 1, 92224 Amberg, eingesehen werden.

Sie werden auch

in der Stadt Nittenau,  
Gerichtsstr. 13  
93149 Nittenau

im Markt Bruck i.d.OPf.  
Rathausstr. 7  
92436 Bruck i.d.OPf.

der Gemeinde Walderbach  
Franz-Xaver-Witt-Str. 2  
93194 Walderbach

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG)

Regensburg, den 30. Juni 2014  
Regierung der Oberpfalz

Baierl  
Regierungsdirektor